Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Heft 6 · Nov./Dez. 2010 · 59. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Technik als Gefahr?

bfw

Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Klare Ziele – gute Aussichten

Berufliche Integration vom Assessment bis zur Zeitarbeit

Aktuell engagiert sich das bfw bundesweit in über 40 Justizvollzugs- und Jugendanstalten für die berufliche Integration Strafgefangener.

Eine Vielzahl von Maßnahmen, die jetzt im Rahmen eines umfassenden Wiedereingliederungsmanagements in den Vordergrund rücken, hat das bfw in enger Zusammenarbeit mit der Justiz entwickelt und in die Praxis umgesetzt. Das Spektrum der bfw-Angebote umfasst alle Phasen der Aufnahme und Integrationsplanung, der Qualifizierung und des Übergangsmanagements, von der Kompetenzanalyse bei Haftantritt bis hin zur Begleitung während der ersten Monate im (Arbeits-) Leben „draußen".

Um alles erfolgreich durchführen zu können, sind neben den externen Partnern auch interne Netzwerke besonders wichtig. Nur ein regelmäßiger Austausch und die Bereitschaft das eigene Tun zu evaluieren sichert eine nachhaltige Integration, auch oder gerade in einem Flächenbundesland wie Niedersachen ist dies besonders wichtig.

Das Reso-Kompetenzteam des bfw umfasst alleine in Niedersachsen 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl in der Bandbreite ihrer Kompetenzen als auch in ihrer geographischen Verteilung für den Strafgefangenen und Haftentlassenen eine wichtige (Integrations-)Begleitung darstellen.

Kontakt:

BIBiS, Büro für Integration und Bildung im niedersächsischen Strafvollzug
Telefon 051 1/1640-123 | hannover@bfw.de

ESF-Projekt: Übergangsstation" in der JVA Wolfenbüttel

Das Projekt sieht für die zur Entlassung anstehenden Strafgefangenen einen eigenen Bereich, die „Übergangsstation", vor. Von hier aus werden sie, mit dem Blick nach „draußen", getrennt vom sonstigen Vollzug, auf die Herausforderungen in Freiheit vorbereit.

Das Projekt will:

- Schlüsselqualifikationen in Verbindung mit fachbezogenen Kompetenzen vermitteln
- das Durchhaltevermögen steigern
- eine integrationsfördernde Arbeitsgestaltung unterstützen
- flexible Lehr- und Lernmethoden einsetzende Übergang aus der Haft in die Gesellschaft durch Optimierung der Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuungsaktivitäten in Form eines organisierten Managements verbessern
- in Kooperation in mit den SGB II-Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit, dem bereits in der JVA Wolfenbüttel existierenden Arbeitskreis zur Entlassungsvorbereitung, der bei der CURA e. V. angesiedelten „Anlaufstelle" Braunschweig sowie ggfs. weiteren Partnern vorhandene und neue Integrationsinitiativen nutzen und entwickeln
- neue Arbeitsplätze akquirieren

Europa fördert Niedersachsen

Unsere Mitarbeiterinen vor Ort:

Martina Bähre (Integrationsbegleiterin)
05331/807-255 |
martina.baehre@justiz.niedersachsen.de
Vera Becker (Ausbilderin)
05331/807-224 |
JVWF-Gebaeudereinigung@justiz.niedersachsen.de
Stefanie Marx (Integrationsbegleiterin)
0 53 31/807-255 |
stefanie.marx@justiz.niedersachsen.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Wie angekündigt hat am 11. November das jährliche Treffen der Korrespondenten (siehe www.forum-strafvollzug.de) und der Redaktion stattgefunden. Die wichtigsten Themen waren Heftkritik, Planung der Titelthemen für den Jahrgang 2011 und Strafvollzug von A–Z.

Zur Entwicklung von **FORUM STRAFVOLLZUG** wurde übereinstimmend festgestellt, dass der eingeschlagene Weg einer anregenden und gut lesbaren Fachzeitschrift weiterhin fortgesetzt werden soll.

Die Bandbreite der Beiträge reicht von solchen mit wissenschaftlichem Anspruch über vielfältige best-practice-Beispiele bis hin zu informativen und auch unterhaltsamen Kurzbeiträgen im Magazin. Entsprechend vielfältig ist unsere Leserschaft (bei erneut leichtem Anstieg der Zahl der Abonnenten) – überwiegend aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, aber auch aus fast allen anderen europäischen Ländern und weltweit.

Noch mehr gewünscht werden Reportagen und Porträts von herausragenden Persönlichkeiten der Fachwelt der ambulanten und stationären Resozialisierung – offenbar stoßen diese Beiträge auf besonderes Leserinteresse. Zugleich sind dies journalistisch die aufwändigsten und anspruchvollsten Formate – wir werden uns bemühen.

Als Titelthemen wurden festgelegt (noch Arbeitstitel):

- Thema Angst
- Jugendarrest
- Ersatzfreiheitstrafen
- Sicherungsverwahrung
- Gefängnis-Architektur
- Externe Dienstleister

Hinzu kommen wie immer aktuelle Fachbeiträge in den Rubriken: Aus den Ländern, Forschung und Entwicklung, International, Straffälligenhilfe, Medien, Steckbriefe, Rechtsprechung.

Auch die erfolgreiche Loseblattsammlung **Strafvollzug von A–Z** wird fortgesetzt (mittlerweile im 4. Jahr!) – im nächsten Heft gibt es dazu Neuigkeiten zu berichten.

Vom 16. bis 18. November fanden in Fribourg in der Schweiz die **7. Freiburger Strafvollzugstage** statt – auch aus Deutschland und Österreich nahmen Kollegen teil. Das Thema war „Druck der Öffentlichkeit auf die Gefängnisse: Sicherheit um jeden Preis?" Insgesamt 300 Teilnehmer aus allen Kantonen diskutierten mit Wissenschaftlern, Praktikern, Justizpolitikern, Journalisten und ausländischen Experten den zunehmenden medialen Druck und wirksame Formen des „Vollzugsmarketing" – also also einer offensiven Strategie der Außen- und Innendarstellung des Strafvollzugs auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene. Die „deutsche Delegation" war tief beeindruckt von der Qualität der interdisziplinären Vertiefung des Themas und der Möglichkeit des anstalts- und kantonsübergreifenden Erfahrungsaustauschs. Erneut entstand die Frage, warum es nicht auch in Deutschland derartige Vollzugs- oder Resozialisierungskongresse gibt? Der deutsche Strafvollzug ist sowohl national wie international einige der wenigen Branchen, die nicht eine derartige Form der fachlichen Kommunikation und Kooperation auf Bundesebene systematisch entwickelt und nutzt.

Unser Leser Bruno Bode, Leiter der JVA Meppen, sammelt seit 1978 lokale, regionale und internationale Presseveröffentlichungen über den Strafvollzug – Eigendarstellungen, Berichte, außerordentliche Vorkommnisse, Pressemitteilungen, Kuriositäten, Glossen, heitere Kommentierungen. Es ergibt sich so über mehrere Jahrzehnte eine umfangreiche und vielschichtige Palette von inzwischen über 20 Leitz-Ordnern.

Herr Bode bietet nun sein Material für wissenschaftliche Auswertungen an (z.B. Diplom-, Bachelor-, Master-oder Doktorarbeiten). Interessenten wenden sich bitte an *bruno.bode@justiz.niedersachsen.de*.

Liebe Leserinnen und Leser, dieses Heft erreicht Sie noch vor Weihnachten 2010. Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns, das Neue Jahr wird wieder viel an informativem Stoff und aktuellen Ereignissen zu bieten haben.

Die Redaktion von **FORUM STRAFVOLLZUG** freut sich auf eine weitere Vertiefung und Optimierung der Kommunikation mit Ihnen.

Gutes Gelingen im Neuen Jahr

Ihr
Bernd Maelicke

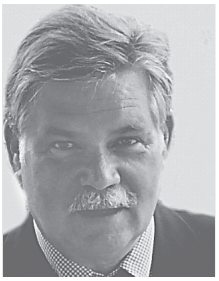

berndmaelicke@aol.com

Inhalt

313 Editorial
Bernd Maelicke

314 Inhalt

315 Magazin
Bundeskabinett beschließt Reform der Sicherungsverwahrung

Lernen im Strafvollzug: Eine europäische Grundtvig-Lernpartnerschaft

316 Studie: Weniger Bildung bedeutet mehr Kriminalität

Internationaler Studiengang „Criminology, Governance und Police Science“

317 Harmonisierung der polizeilichen Informationstechnologie in der Schweiz

Ergebnisse des Stockholmer Symposiums für Kriminologie 2010

Ausschreibung: Preis der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik

Bericht über die 112. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder

319 Titel
Technik als Gefahr?
Gerd Koop

320 Kommt die digitale Panoptik?
Die Technik bestraft die, die nicht wissen, was sie von ihr wollen
Wolfgang Gratz

324 Der Einsatz biometrischer Systeme in der Zutrittskontrolle
Erfahrungen aus der Schweiz
Marcel Ruf

328 Die Bedeutung einer technischen Abteilung in einer einer Hochsicherheitsanstalt
Thomas Völge, Thomas Eckbauer, Thomas Heidemann

332 Mobilfunkblocker im Justizvollzug –
Sinnvoll oder bloße Geldverschwendung?
Hans Arduin-Pohl

335 Einsatz der elektronischen Überwachung im ambulanten Bereich
Daniel Volp

336 Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe
Der baden-würrtembergische Modellversuch
Oliver Ratzel, Rüdiger Wulf

341 Was kann die Technik zur Suizidprävention beitragen?
Katharina Bennefeld-Kersten

344 Aus den Ländern
Das baden-württembergische Qualitätskonzept „Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug“
Andreas Grube

347 Podknast.de
Ein Internetprojekt im Jugendstrafvollzug
Sebastian Schaede, Frank Neubacher

351 International
Richter und Strafvollzug
Bericht über eine Richterbefragung in den Niederlanden
Irene Sagel-Grande

354 Winds of Change Neue Strafrechtsentwicklung in den USA
Ein Projekt des Tides Center
Judith Greene

362 Expertenanhörung der EU-Kommission zu einem Grünbuch über den Justizvollzug
Gero Meinen

364 Rechtsprechung
OLG Bamberg
Art. 119, BayStVollzG
(Anwaltliche Beratung im Disziplinarverfahren)

365 OLG München
§13 StVollzG,
Art. 14 BayStVollzG
(Urlaub im Ausland)

367 Steckbriefe
Justizvollzugsanstalt Geldern

368 Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg mit Außenstelle Bergedorf

369 Medien

372 Impressum

Vorschau

Bundeskabinett beschließt Reform der Sicherungsverwahrung

Die Bundesregierung hat am 20. Oktober eine Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung beschlossen. Die Sicherungsverwahrung wird künftig auf gefährliche Schwerverbrecher wie Sexual- und Gewalttäter beschränkt. Die von der früheren Bundesregierung eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung wird bis auf einen eng begrenzten Bereich abgeschafft. Die Sicherungsverwahrung wird es künftig nur noch dann geben, wenn sie im Urteil bereits angeordnet oder zumindest vorbehalten war.

Neben der grundlegenden Neuordnung der Sicherungsverwahrung wird die Führungsaufsicht insbesondere durch Einführung einer neuen Weisung gestärkt, die die elektronische Aufenthaltsüberwachung der verurteilten Person ermöglicht.

Schließlich wird das gesetzgeberische Konzept um ein „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter" (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) ergänzt. Das Gesetz erfasst die Fälle, in denen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, rechtskräftig seit dem 10. Mai 2010, weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder bereits entlassen wurden. Nach dem Therapieunterbringungsgesetz wird es möglich sein, psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter zum Zwecke der Therapie in geeignete Einrichtungen unterzubringen, soweit dies zulässig und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Es bedeutet für die Betroffenen Freiheitsentzug zum Schutz der Allgemeinheit bei bereits verbüßter Haftstrafe und Sicherungsverwahrung und berührt daher in besonderer Weise die Menschenrechte, denen Deutschland verpflichtet ist. Zentrale Voraussetzung für die Anordnung der Therapieunterbringung ist das Vorliegen einer psychischen Störung und einer daraus resultierenden Gefährlichkeit.

Die Bereitstellung und der Vollzug der Unterbringung liegen in der Kompetenz der Länder. Sie muss etwas grundlegend anderes sein als Strafhaft oder Sicherungsverwahrung, um vor allem Probleme mit dem Rückwirkungsverbot der EMRK zu vermeiden. Im Vordergrund muss die Behandlung stehen, die darauf ausgerichtet sein muss, die betroffene Person möglichst schnell entlassen zu können. Neben den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Therapieunterbringung regelt das neue Gesetz auch das Verfahren.

presse@bmj.bund.de

Lernen im Strafvollzug: Eine europäische Grundtvig-Lernpartnerschaft

Bildung und Lernen im Lebenslauf zu ermöglichen ist, innerhalb von mehr oder weniger geschlossenen Systemen – wie den Justizvollzugsanstalten – eine besondere Herausforderung. Für Inhaftierte, deren Biographie meist gekennzeichnet ist von persönlichen und beruflichen Brüchen[1], stellt die Inhaftierung einen weiteren Einschnitt dar, der mit Einschränkung von Selbstbestimmung und Teilhabe einhergeht. Bedienstete der Anstalten stehen in dem „Dilemma", einerseits Sicherheit gewährleisten zu müssen, aber andererseits auch die Entwicklung zur zukünftigen Straffreiheit des Inhaftierten zu ermöglichen.[2] Wenn wir davon ausgehen, dass die Entwicklung zur zukünftigen Straffreiheit ein Lernprozess ist, dann stellt sich die Frage:

Wie können Prozesse in Haftanstalten so gestaltet werden, dass ein individueller Lernweg erfolgreich stattfinden kann? Diesem Fragenkomplex widmet sich die 2009 initiierte Grundtvig Lernpartnerschaft „How individual learning pathways are possible for offenders – HIPPO".

Die Partnerschaft besteht aus einer Kooperation von acht Institutionen aus sechs europäischen Ländern (Frankreich, Norwegen, Finnland, Deutschland, Luxemburg und Belgien). Die Institutionen arbeiten zum Thema „Bildung im Strafvollzug" an unterschiedlichen Stellen mit den Haftanstalten zusammen. Neben Partnern aus Ministerien sind Leitungen und Bedienstete von Haftanstalten sowie Vertreter und Vertreterinnen nationaler Bildungseinrichtungen beteiligt. Diese entwickeln z. B. Bildungsprogramme, Konzepte und Angebote für die Anstalten, führen Lernprogramme durch und evaluieren ihre Ergebnisse. Ein Partner aus Luxembourg baut auf den erfolgten Lernergebnissen auf und integriert im Rahmen eines Übergangsmanagements die Inhaftierten in eine anschließende berufliche Tätigkeit.

Bei den europäischen Treffen geht es in erster Linie um einen Austausch von Erfahrungen sowie um das Kennenlernen landesspezifischer Problembereiche. Anhand der Lernwege von Straffälligen in Haft werden bestimmte Fragestellungen in der Projektlaufzeit von 2009–2011 auf gemeinsamen Tagungen diskutiert.

- Im **Oktober 2009** traf sich die Gruppe in Bordeaux zur ersten Tagung mit dem Thema: Welche Rahmenbedingungen benötigen Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, um Inhaftierten Lernen zu ermöglichen?
- In Oslo (**Februar 2010**) ging es um die Frage, mit welchen Instrumenten und Methoden können die Kenntnisse und Kompetenzen bei Straftätern erhoben und im Verlauf der Inhaftierung weiterentwickelt werden.
- In den finnischen Städten Helsinki und Oulu wurde im **Mai 2010** der Prozess der Diagnose- und Assess-

mentverfahrens in den Anstalten detaillierter diskutiert. Dabei stand folgende Frage im Fokus: Wie kann ein individueller Bildungs- und Förderplan für die Haft erstellt, realisiert und evaluiert werden?

- Im **Oktober 2010** wurde im belgischen Leuwen diskutiert, welche Möglichkeiten es gibt, den individuellen Lernprozess unter Berücksichtigung von Motivations- und Lernstörungen erfolgreich verlaufen zu lassen.
- Ende **Januar 2011** steht in Berlin im Vordergrund, wie externe Ansprechpartner und –partnerinnen sowie Institutionen in die Lern- und Arbeitsprozesse in den Haftanstalten sinnvoll integriert werden können.
- Auf der abschließenden Tagung im **Mai 2011** wird im luxemburgischen Givenich und im rheinland-pfälzischen Wittlich diskutiert, wie Lernprozesse während der Haft die Integration von Straffälligen in Gesellschaft und Arbeitsprozess erleichtern können.

Bei alles Aspekten wird bei den Tagungen auf die jeweiligen landesspezifischen Bedingungen des Strafvollzugssystems, die darin enthaltenen Bildungsprozesse und ihre Besonderheiten eingegangen. Weiterhin werden Einrichtungen besichtigt und Diskussionen zu den o.g. Themen sowohl mit Bediensteten als auch mit Inhaftierten geführt. Ziel ist es einerseits, einen größeren Überblick über die Bedingungen in den beteiligten europäischen Partnerländern zu erhalten, andererseits auch „best-practice"-Beispiele zu entdecken und erste Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Die Ergebnisse der Tagungen hält jeder Partner in einem „report" fest; diese sind auf der eigenen Internetseite einsehbar: www.statvoks.no/hippo

1 Vgl. Koesling, Almut, Tätigkeit in Beziehung, in: Koch, Martin Straßer, Peter (Hrsg.) In der Tat kompetent. Zum Verständnis von Kompetenz und Tätigkeit in der beruflichen Benachteiligtenförderung, Seite 149-166, Bielefeld 2008

2 Vgl. Spieß, Reinhard „Alles wirkt" Die Folklorisierung der pädagogischen Sehnsucht im Strafvollzug, Moderne der Tradition, Band 4, Kiel 2009.

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Astrid Sänger, Sabine Teichreb
saenger@zww.uni-mainz.de
teichreb@jzww.uni-mainz.de

Studie: Weniger Bildung bedeutet mehr Kriminalität

Bessere Bildung könnte einer neuen Studie zufolge die Kriminalitätsrate in Deutschland deutlich senken. Die Frankfurter Forscher Horst Entorf und Philip Sieger haben erstmals für die Bundesrepublik einen kausalen Zusammenhang nachgewiesen.
Das berichtete die Bertelsmann Stiftung am Donnerstag in Gütersloh. „Demnach würde die Zahl an Gewalt- und Eigentumsdelikten deutlich sinken, könnte die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss halbiert werden", sagte eine Sprecherin. „Hochgerechnet auf das vergangene Jahr hätte es in diesem Fall rund 420 Fälle von Mord und Totschlag, 13500 Raubüberfälle und 320000 Diebstähle weniger gegeben."

Langjährige Datenbanken als Basis

Die Wissenschaftler hatten nach US-Vorbild die Kriminalitätsrate in Deutschland mit Blick auf verschiedene Verbrechensformen flächendeckend untersucht. Grundlage waren langjährige Datenbanken. Diese Geodaten verknüpften sie mit Daten zur Bildung der Bürger in der jeweiligen Region. Auch Parameter wie die Quote verurteilter Verbrecher im jeweiligen Bezirk schlugen sich nieder.

Außerdem griffen die Forscher auf Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage bei 1700 Strafgefangenen in Deutschland zurück. Deren Antworten wurden einer Kontrollgruppe nicht inhaftierter Menschen gegenübergestellt. Bei Mord, Totschlag, Raub und Diebstahl wollen die Experten einen Zusammenhang entdeckt haben. Bei Vergewaltigung und Körperverletzung ließ sich in der Untersuchung kein Kontext finden.

Kriminalität kostet viel

Vielen Opfern könne Leid erspart werden – und der Gesellschaft enorme Folgekosten, betonte die Stiftung. Laut „konservativer Berechnungen" machten diese Folgekosten rund 1,42 Milliarden Euro pro Jahr aus, hieß es. „Von verbesserten Bildungschancen würden die drei Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin am stärksten profitieren: Sie haben aktuell die höchsten Kosten für Kriminalität pro Einwohner."

www.bertelsmann.stiftung.de

Internationaler Studiengang „Criminology, Governance und Police Science"

Die juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum bietet seit 2005 den weiterbildenden Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft" (www.makrim.de) an. Vor dem Hintergrund zunehmender Anfragen aus dem Ausland wird ab Januar 2011 der berufsbegleitende Masterstudiengang „Criminology, Governance und Police Science" in Kooperation mit dem University College Ghent angeboten. Er richtet sich an Polizeibeamte (aus allen Ländern) sowie an Vertreter nationaler und internationaler Organisationen, die auf dem Gebiet der inneren oder äußeren Sicherheit tätig sind, und ist als englischsprachiger Fernstudiengang konzipiert. Weitere Informationen und Hinweise zur Studiendauer und den Studiengebühren finden sich im Internet unter

www.macrimgov.eu

Harmonisierung der polizeilichen Informationstechnologie in der Schweiz

Die föderalistische Struktur des Schweizer Staates und damit auch der schweizerischen Polizeilandschaft kommt auch bei dem Betrieb der heute bestehenden polizeilichen Informationssysteme zum Ausdruck. So ist eine Vielfalt von nur zum Teil kompatiblen Informatiksystemen bei den 26 Schweizer Kantonspolizeien im Einsatz und jede Polizei betreibt eine eigene Informatik mit eigenen Anwendungen. Nicht weniger als 11 verschiedene und zum Teil nicht kompatible Systeme sind momentan bei den Schweizer Polizeikorps im Einsatz. Der minimal notwendige Datenaustausch zwischen den polizeilichen Stellen erfolgt mit XML-Standard über ein gemeinsames System. Die Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektoren hat nun beschlossen, die Harmonisierung der schweizerischen Polizei IT voranzutreiben und ein Projekt hierzu in Auftrag zu geben.

polizei-newsletter@rundbrief.de

Ergebnisse des Stockholmer Symposiums für Kriminologie 2010

Das Stockholmer Symposium für Kriminologie berichtet auf seiner Homepage über die Ergebnisse der Jahrestagung 2010. Der eigens hierfür generierten Website sind zahlreiche Informationen zum Ablauf und zu den Ergebnissen des diesjährigen Symposiums zu entnehmen. Auf der Website finden sich neben der Zusammenfassung der Tagungsbeiträge auch zahlreiche Videos mit Statements von namhaften Kriminologen. Der diesjährige Preis des Symposiums wurde dem Kriminologen David Weisburd verliehen.

http://www.criminologyprize.com/extra/news/?module_instance=2&id=15.

Ausschreibung: Preis der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Kriminalistik als Wissenschaft und praktisches Instrument der Kriminalitätskontrolle zu pflegen und zu fördern. Aus diesem Grunde wird – wie bereits in den Vorjahren – für das Jahr 2010 ein Preis ausgelobt, der auf der Jahrestagung im Jahr 2011 vergeben wird.

Mit dem Preis sollen herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kriminalistik gewürdigt werden. Es können alle im Jahr 2010 bis zum Ablauf der Einsendefrist veröffentlichten oder in diesem Zeitraum entstandenen und noch nicht veröffentlichten Arbeiten eingereicht werden, die sich mit der Kriminalistik oder einem ihrer Teilgebiete befassen und die einen Fortschritt für die Kriminalistik in Wissenschaft und Praxis darstellen. Teilnahmeberechtigt ist jedermann mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes der DGfK. Der Preis der DGfK ist dotiert mit 1.000,- Euro. Über die Preisvergabe entscheidet eine Gutachterkommission, die durch den Vorstand der DGfK eingesetzt wird. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2010.

Einsendungen sind zu richten an:
Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik,
Horst Clages, Im Kornfeld 6,
51491 Overath.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
www.kriminalistik.info
Anfragen an:
horst.clages@t-online.de

Bericht über die 112. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder

Vom 27. bis 29. September 2010 fand die 112. Tagung des Strafvollzugsausschusses im Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig statt. Wie auch schon bei der 111. Tagung in Görlitz war eine abermalige Änderung im Teilnehmerkreis zu verzeichnen: Herr Hurlin wurde als neuer Vertreter Schleswig-Holsteins begrüßt. Über einige der behandelten Themen wird im Folgenden berichtet.

Sicherungsverwahrung

Breiten Raum nahm die Diskussion der gemeinsamen Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitender Regelungen ein. Dabei wurde die Diskussion von der Chefärztin der Klinik für Forensische Psychiatrie des sächsischen Krankenhauses Arnsdorf, Frau Dr. Buchholz, sachverständig begleitet. Frau Dr. Buchholz stellte vor dem Hintergrund des Begriffs „psychisch gestörte Gewalttäter“ die unterschiedlichen Formen und Voraussetzungen einer Unterbringung psychisch Kranker dar und erläuterte, dass der Begriff der psychischen Störung von der Weltgesundheitsorganisation eingeführt worden sei, um eine Stigmatisierung psychisch Erkrankter zu erschweren. Sie äußerte Bedenken, ob es Personen gäbe, die auf der Grundlage des zu schaffenden Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter untergebracht werden könnten, es sei denn, es handele sich um Straftäter, die zu Unrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden seien, statt sie im Maßregelvollzug unterzubringen.

Hieran schloss sich eine Diskussion an, die durchaus kontrovers verlief. Die Mitglieder des Strafvollzugsausschusses einigten sich schließlich darüber, dass

der Vollzug der Sicherungsverwahrung einer grundlegenden Reform bedarf und sich auszurichten hat an den gesetzlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR. Der Strafvollzugsausschuss bat die auf der 109. Tagung eingerichtete Arbeitsgruppe, über die Erarbeitung von Eckpunkten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung hinaus alsbald Vorschläge für eine grundlegende Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung vorzulegen. Diese Vorgehensweise aufgreifend, hat die Konferenz der Justizministerinnen und -minister auf ihrer Herbstkonferenz beschlossen, die Arbeitsgruppe zu beauftragen, bis zum 30. November 2010 einen Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vorzulegen.

Der Strafvollzugsausschuss wird sich im Rahmen einer Sondersitzung am 15. Dezember 2010 in Berlin mit dem Kriterienkatalog befassen.

Definition des Begriffs „Entweichung“

Auf seiner 99. Tagung hat der Strafvollzugsausschuss festgestellt, dass die Begriffe Entweichung und Ausbruch bundesweit unterschiedlich definiert werden. Auf seiner 100. Tagung haben sich die Länder auf eine einheitliche statistische Erfassung von Entweichungen sowie darauf verständigt, dass jedes sich Entfernen von einer Außenbeschäftigung oder aus einem öffentlichen Krankenhaus als Entweichung erfasst werden solle und dies auch dann, wenn die Außenarbeit oder der Krankenhausaufenthalt nicht ständig und unmittelbar überwacht werde. Demgegenüber sollte es als Nichtrückkehr zu erfassen sein, wenn der Gegangene von einem Ausgang, von Urlaub oder von Freigang nicht zurückkehre. Um diesem vermeintlichen Widerspruch abzuhelfen, hat der Strafvollzugsausschuss nunmehr klargestellt, dass das unerlaubte Entfernen von einem Krankenhausaufenthalt außerhalb des Vollzuges bzw. von einer Außenbeschäftigung dann keine Entweichung darstellt, wenn der Krankenhausaufenthalt bzw. die Außenbeschäftigung in keiner Weise überwacht wird. Von einer Überarbeitung der Hinweise für eine einheitliche statistische Erfassung hat der Strafvollzugsausschuss (noch) abgesehen, da noch nicht sämtliche Länder gesetzliche Regelungen zum Strafvollzug erlassen haben.

Definition von Gewalttaten innerhalb des Justizvollzuges

Letztlich um die Schaffung einheitlicher statistischer Grundlagen ging es auch bei der Frage, welche Sachverhalte als Gewalttaten innerhalb des Justizvollzuges zu erfassen seien. Mit diesem Thema hatten sich - auf entsprechende Bitte des Strafvollzugsausschusses - die Sicherheits- und Baureferentinnen der Landesjustizverwaltung der Bundesrepublik Deutschland sowie des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich auf ihrer 14. Tagung befasst und sich dafür ausgesprochen, dass Gewalt unter Gefangenen genauso zu erfassen sei wie Gewalt gegen Bedienstete. Letztlich haben die Ländervertreter den auf der 110 Tagung gefassten Beschluss bestätigt, wonach die Bundesstatistik nicht um eine Kategorie „Gewalt unter Gefangenen“ erweitert werden soll, und haben deshalb von der Festlegung einer einheitlichen Definition abgesehen.

Ausgestaltung des „offenen Vollzuges“

Einem Auftrag der 81. Konferenz der Justizministerinnen und -minister folgend, hat der Strafvollzugsausschuss die Ausgestaltung des offenen Vollzuges in den einzelnen Ländern erörtert und festgestellt, dass eine sehr unterschiedliche Praxis vorherrscht. Eine Vergleichbarkeit der entsprechenden statistischen Zahlen ist nur eingeschränkt gegeben.

Wie die Diskussion zu solch unterschiedlichen Themen wie Entweichungen, Gewalttaten und Ausgestaltung des offenen Vollzugs gezeigt hat, besteht ein je nach Bundesland unterschiedlich ausgeprägtes Bedürfnis nach Vereinheitlichung oder zumindest nach Vergleichbarkeit der tatsächlichen Ausgestaltung des Strafvollzuges. Dieses Bedürfnis ist sicherlich noch dadurch vergrößert worden, dass seit der Föderalismusreform die Länder nunmehr auch im Rahmen der Gesetzgebung für den Strafvollzug zuständig sind.

Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Hintergrund der Erörterung war, dass in einigen Ländern die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit beispielsweise durch die Privatisierung von Einsatzstellen und arbeitsmarktpolitische Veränderungen im Rahmen des SGB II erschwert ist. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit nicht in allen Ländern problematisch ist. Teilweise wird etwaigen Vermittlungsproblemen dadurch vorgebeugt, dass ein bestimmter Geldbetrag je vermiedenem Hafttag an die freien Träger gezahlt wird. Einige Länder rechnen auch während des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe geleistete Arbeit auf die Ersatzfreiheitsstrafe an, wenn der Strafgefangene (zumindest teilweise) auf die entsprechende Entlohnung verzichtet. Die Anzahl der Arbeitsstunden, die zur Anrechnung einer Tagesersatzfreiheitsstrafe notwendig ist, schwankt zwischen vier und sechs Stunden.

Willi Schmid

Technik als Gefahr?

Gerd Koop

Im Zuge des technischen Fortschritts haben klassische Sicherungsysteme ausgedient. Heute bestimmen der Einsatz moderner Technik Gefängnisneubauten und die Lebenswelt hinter Gittern. Zum Standard gehören Zellenkommunikationsanlagen, Personensicherungssysteme und Videoüberwachung. Basis Web und andere Kommunikationssysteme bringen Daten von Inhaftierten dorthin, wo sie gerade benötigt werden. Aktuell im Trend sind Haftraummediensysteme, bei denen alles, was den Gefangenen noch weiter auf seinen Haftraum reduziert, in einer Box bereitgestellt wird: Fernsehen, Telefon, DVD Rekorder, PC Technik, Play Station usw.

Forum Strafvollzug beschäftigt sich mit dieser Entwicklung und stellt in zwei Beiträgen neueste technische Entwicklungen vor. Adrian Pohl berichtet in seinem Beitrag „Mobilfunkblocker im Justizvollzug – sinnvoll oder bloße Geldverschwendung?“ über ein Pilotprojekt des Landes Berlin. In der schweizerischen JVA Lenzburg werden biometrische Systeme in der Zutrittskontrolle der Haftanstalt eingesetzt. Handwerker, Servicefachleute und Lastkraftwagenfahrer werden bei jedem Zu- und Austritt biometrisch überprüft und selbst die Mitarbeiter müssen sich vor dem Zugang zum Insassenbereich per Iris identifizieren lassen. Marcel Ruf, Direktor der JVA Lenzburg, informiert mit seinem Beitrag „Der Einsatz biometrischer Systeme in der Zutrittskontrolle“ über seine Erfahrungen mit dieser modernen Technik.

Natürlich gibt es immer noch Anstalten, die technisch (noch) nicht hochgerüstet sind. Dies wird sich jedoch im Laufe der Zeit, spätestens aber beim ersten größeren außerordentlichen Vorkommnis ändern, denn im Strafvollzug lässt sich der technische Fortschritt nicht mehr stoppen.

Kritiker sehen im technischen Wandel die Gefahr, dass sich das Personal zum Sklaven der Technik macht und sich ihr unterwirft, ohne wirklichen Nutzen davon zu haben. „Die Technik bestraft die, die nicht wissen, was sie von ihr wollen“, meint zu Recht Wolfgang Gratz aus Wien, der mit seinem Beitrag „Kommt die digitale Panoptik“ auf den Nutzen, aber auch auf die Risiken hinweist. Gratz's Kritik ist nicht unberechtigt, denn bei einem Technikausfall geht in einer JVA oftmals nichts mehr. Dann hilft nur, sich darauf zu besinnen, dass der Vollzug früher auch ohne viel Technik und elektronische Sicherheitsinstrumente funktionierte.

Im Umgang mit den Gefangenen sehen manche Vollzugspraktiker die Gefahr, dass es durch ein noch mehr an Technik zu neuen aufwändigen Schulungen und Dokumentationspflichten kommt. Auch wird befürchtet, dass z. B. durch Haftraummediensysteme, Videoüberwachung und Zellenkommunikationsanlagen, der ohnehin eingeschränkte direkte Kontakt mit den Gefangenen weiter eingeschränkt wird.

Klagen kommen aber auch aus anderen Bereichen. Personal-, Bau-, Finanz- und Sicherheitsverantwortliche kritisieren, dass durch das Outsourcing (Privatisierung, externe Wartung, Fernwartung) technischer Anlagen, insbesondere im IT Bereich und bei der Sicherheitstechnik, hohe Kosten und Zeitverluste entstehen. Vielfach müssen schon aus Sicherheitsgründen externe Fachkräfte bei Wartungs- und Reparaturarbeiten durch Vollzugsbedienstete begleitet und überwacht werden. Der Beitrag „Die Bedeutung einer technischen Abteilung in einer Hochsicherheitsanstalt“ von Thomas Völge, Thomas Eckbauer und Thomas Heidemann geht genau auf dieses Spannungsfeld ein und sucht nach Alternativen.

Drei Praxisbeispiele verdeutlichen schließlich, dass die Technik konkreten Nutzen für die Gefangenen bringen kann. Anfang 2010 stattete das niedersächsische Justizministerium 100 Hafträume in vier Justizvollzugsanstalten mit Telefonapparaten mit direkter Wahlmöglichkeit zur Telefonseelsorge aus. Hierdurch können Suizide verhindert und Leben gerettet werden. Den Nutzen dieses Systems stellt Katharina Bennefeld-Kersten, Leiterin des Kriminologischen Dienstes Niedersachsen, in ihrem Beitrag „Was kann die Technik zur Suizidprävention beitragen?“, heraus. In Baden-Württemberg erhofft man sich von dem Modellversuch der „elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe“ zum Vorreiter für die elektronische Fußfessel zu werden. Oliver Ratzel und Rüdiger Wulf stellen das dortige Modell vor. Daniel Volp aus Hessen berichtet über ein ähnliches Projekt, dem „Einsatz der elektronischen Überwachung im ambulanten Bereich“. Bereits seit 10 Jahren wird in Hessen die elektronische Fußfessel als technisches Hilfsmittel zur Unterstützung von Resozialisierungsmaßnahmen bei einer schwierigen Klientel eingesetzt.

Der Einsatz von Technik ist für die lohnend, die wissen, was sie von ihr wollen, aber auch für die, die wissen, was sie von ihr nicht wollen. Forum Strafvollzug klärt auf und trägt so zur aktuellen Diskussion bei – sicher nicht zum letzten Mal.

Gerd Koop

Kommt die digitale Panoptik?

Die Technik bestraft die, die nicht wissen, was sie von ihr wollen

Wolfgang Gratz

Man kann Tendenzen zur Technisierung im Strafvollzug, insbesondere durch Informations-und Kommunikationstechnologien (IKT) entspannt sehen unter dem Motto: Vom Grundcharakter her hat sich die Freiheitsstrafe über mehr als 400 Jahre hinweg nicht wesentlich verändert, sie hat sich jedoch laufend an geänderte Bedingungen angepasst. Der Vollzug hat die jeweils aktuell vorherrschenden (Sozial-) Technologien für seine Zwecke adaptiert: vom Amsterdamer Arbeitshaus über panoptische Bauten bis hin zur technischen Überwachung der Anstaltsmauern, von der Besserung durch religiöse Einkehr bis hin zur manualisierten Gruppentherapie von Sexualstraftätern.

Es gibt aber auch gute Gründe, unter anderem folgende technische Entwicklungen und Vorhaben mit Betroffenheit und Sorge zu verfolgen:

- Die im Vormarsch befindliche elektronische Fußfessel (auch mittels Tracking, also laufender Ortung der Überwachten) mutet konservativ an im Vergleich zu unter die Haut verpflanzten Chips. Diese stehen als Datenträger bereits in Verwendung. Entwicklungsziel für Zwecke strafrechtlicher Kontrolle ist es, diese Chips auch für GPS- Ortung zu verwenden und in einer weiteren Ausbaustufe biologische Parameter an eine Zentrale zu übermitteln, um beispielsweise Erregungszustände feststellen zu können.
- RFID-Technologie (Radio Frequency Identification, die Erkennung von Objekten auch ohne Sichtkontakt) findet nicht nur in der Waren-Logistik statt, sondern bereits auch in der Gefangenen-Logistik in Anstalten mehrerer Ländern (USA, Australien, Malaysia), um Insassen-Bewegungen mit möglichst wenig Personaleinsatz abwickeln zu können.
- Straftäter werden öffentlich zur Schau gestellt. Für besondere Gruppen von Verurteilten, insbesondere Sexualstraftäter soll das Ende der stationären Sanktion der Beginn ständiger elektronischer Überwachung sein: Der Alltag hinter Gittern wird ins Internet gestellt, ebenfalls in den USA sind die Daten und Aufenthaltsorte von entlassenen Sexualstraftäter auf einer kommerziell betriebenen Homepage einsehbar, elektronische Überwachung nach der Entlassung ist im Zusammenhang mit der Sicherheitsverwahrung auch in Deutschland zum Thema geworden.
- Die technologische Entwicklung und ihre soziale Nutzung verlaufen abrupt (GPS ohne künstlich eingebaute Ungenauigkeit gibt es seit 10 Jahren, Face-Book weltweit mit aktuell 500 Millionen Nutzern seit 4 Jahren). Schier grenzenlose Information und Kommunikation geht einher mit zunehmend ausgefeilteren und weitläufigeren Formen von Datensammlung und Überwachung (Motto: Mehr privat und mehr Staat). Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich die zunehmende Unbekümmertheit von Firmen wie Google und Facebook, von staatlichen Überwachungs-und Kontrollagenturen wie auch der Netz-Nutzer selbst auf den Umgang mit Straftätern auswirkt.
- Im Folgenden sei der Versuch unternommen, hierzu einige Überlegungen anzustellen.

1. Von der Kreation des Amsterdamer Arbeitshauses bis hin zum fehlgeschlagenen Versuch, die Sozialtherapie als eigene Sanktionsform gesetzlich zu verankern, zieht sich durch Geschichte und Entwicklung des Strafvollzuges sowie verwandter Sanktionen folgendes Grundmuster durch: Es werden theoretisch fundierte fachliche Konzepte entwickelt. Die Umsetzung wird in Angriff genommen, bleibt jedoch dann aus Ressourcenmangel oder infolge veränderter kriminalpolitischer Strömungen stecken. Ein weiterer Grund kann sein, dass überzogene Erwartungen, vor allem in Richtung auf Behandlungserfolge in der Praxis nicht eingelöst werden können. In weiterer Folge gerät das Vollzugssystem unter Druck, sei es aufgrund von Missständen, sei es, weil es als ineffektiv oder ungeeignet für die Erreichung der gesteckten Vollzugsziele gilt. Daraufhin geht man in die nächste Reform-Runde.

Die neuen zur Verfügung stehenden oder sich abzeichnenden technischen Möglichkeiten treffen zumindest in Deutschland und Österreich auf Strafvollzugssysteme, die von einer theoretischen Orientierungslosigkeit und gewissen Ratlosigkeit gekennzeichnet sind, was man mit bestimmten Insassen-Gruppen anfangen soll (z. B. Drogenabhängige, Angehörige bestimmter Ethnien) . Der real existierende Vollzug ist vielerorts vom Prinzip des Durchwurstelns (auf Management-Neudeutsch: muddling through) geprägt. Die Anwendung bestimmter Vollzugsformen, insbesondere des gelockerten Vollzuges ist regional stark differenziert, teilweise ist sie einem vordergründigen und verkürzten Sicherheitsdenken zum Opfer gefallen. Wer hat schon ein klares Bild, wo die Justizvollzugssysteme in 10 Jahren stehen sollen, was dann ähnlich wie derzeit, was hingegen deutlich anders sein soll? Die Einschätzungen der Ergebnisse von Anläufen, den Strafvollzug auf neue Beine zu stellen (z.B. Teilprivatisierungen) sind kontrovers. Gilt das Motto: „Da wir nicht wissen, wo wir hinwollen, brauchen wir auch nicht wissen, wo wir stehen“?

Vor diesem Hintergrund ist es schwer einschätzen, ob neue Überwachungstechnologien im Improvisations-Theater

des Vollzuges lediglich als zusätzliche Requisiten und neue Kulissen Eingang finden oder ob sie zu einer geänderten Dramaturgie führen.

2. Schreibt man die bisherigen Erfahrungen fort, so ist zu erwarten, dass Innovationen in der Überwachungs-Technologie nicht radikal, in Form von Brüchen, erfolgen, sondern in kleinen, überschaubaren, durchaus auch reaktiv und zufällig erfolgenden Schritten. Dies hat den Vorteil, dass man mit einzelnen Maßnahmen und Veränderungen kein sonderliches Risiko eingeht, birgt aber das Risiko in sich, dass man nach einiger Zeit feststellt, an einem Punkt angelangt zu sein, den man so eigentlich nicht erreichen wollte. In verschiedenen Management-Büchern findet sich das abschreckende Beispiel des Frosches, der kein Sensorium für langsame Temperaturveränderungen hat. Setzt man ihn in einen Topf, dessen Wasserinhalt nur ganz langsam erwärmt wird, soll es möglich sein, ihn zu kochen, ohne, dass er von der Möglichkeit, aus dem Topf heraus zu hüpfen, Gebrauch macht.
Man muss es aber gar nicht so dramatisch sehen. Es genügt, sich die Frage vorzulegen, wofür für die in den nächsten Jahren zur Verfügung stehenden Ressourcen (für Innovationen, Investitionen, den laufenden Betrieb) verwendet werden.
Jedes System, auch der Justizvollzug hat nur eine begrenzte Kapazität, sich konzeptiv, planerisch und umsetzend mit Innovationen zu beschäftigen. Wie sehr wird der Einsatz neuer Technologien den Blick auf andere Fragestellungen, so etwa die Verbesserung der Kommunikation innerhalb des Personals und der Insassen sowie zwischen den beiden Gruppen verstellen?

3. Tiefenpsychologisch kann eine Fokussierung der Aufmerksamkeit auf technische Fragestellungen und Lösungen als eine Form institutioneller Abwehr verstanden werden. Gemeint ist die Abwehr der Unübersichtlichkeit, der tendenziellen Chaotik und der mangelnden Steuerungsfähigkeit, die die Vergemeinschaftung von Menschen beinhaltet, selbst wenn kein Zwangskontext besteht. Technik hat somit das Potenzial, zum einen die Illusion der Übersichtlichkeit zu erzeugen, zum anderen die Abwehr von Ängsten, die unter Bedingungen von Übersichtlichkeit und mangelnder Kontrollierbarkeit entstehen, zu ermöglichen.
Organisationen funktionieren aber nur dann gut, wenn sie als soziotechnisches System verstanden werden. Dies hat das Londoner Tavistock-Institut bereits in den fünfziger Jahren anhand der technologischen Veränderungen im britischen Kohlebergbau herausgearbeitet. Technik kann nicht unabhängig von Menschen, Arbeitsgruppen und Organisationen gedacht werden. Mensch und Technik müssen aufeinander bezogen werden und zu einem gemeinsamen System der Leistungserbringung entwickelt werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass produktive Arbeitsbeziehungen zwischen den Beschäftigten gefördert werden.
Bezogen auf den Justizvollzug heißt dies, dass bei allen technischen Veränderungen folgende Fragen zentrale Bedeutung haben:

- Wie wirken sich technische Innovationen auf die Arbeitsbedingungen der MitarbeiterInnen und auf die Lebensbedingungen der Gefangenen aus?
- Welche dieser Auswirkungen sind erwünscht und funktional, welche dysfunktional?
- Wie wirken sich die Veränderungen auf den „Psychologischen Arbeitsvertrag" der Mitarbeiterinnen aus? (Unter psychologischem Arbeitsvertrag versteht man eine informelle, zumeist unausgesprochene Vereinbarung, die ein Mitarbeiter mit seinem Arbeitgeber schließt, in der es um ein Gleichgewicht von Geben und Nehmen im weitesten Sinne geht, in der das Selbstwertgefühl und Bedürfnisse wie nach Zugehörigkeit und Sicherheit eine große Rolle. spielen. Ein vom Mitarbeiter erlebter Bruch des psychologischen Arbeitsvertrages, beispielsweise im Zuge von Umstrukturierungen kann zur inneren Kündigung und in Extremfällen zu destruktivem Verhalten führen.)
- Wie wirkt sich die technische Veränderung auf dem Psychologischen Verhaltensvertrag der Insassen aus? (Ähnlich wie das Verhalten von Mitarbeitern durch ihren psychologischen Arbeitsvertrag gesteuert wird, ist das Verhalten von Insassen unter Bedingungen des Freiheitsentzuges davon abhängig, wie sie diesen, mit dem sie sich zumeist abgefunden haben, subjektives erleben: Wie fair fühlen sie sich behandelt, inwieweit sehen sie wesentliche persönliche Grundbedürfnisse zumindest einigermaßen respektiert).
- Mit welchen Vermeidungs-, Umgehungs-, Widerstandsreaktionen der von technischer Überwachung betroffenen Menschen ist zu rechnen?
- Was müssen Menschen, was muss die Organisation Gefängnis lernen, damit die technische Neuerung zumindest einen erheblichen Teil der angestrebten Wirkungen erreicht?
- Besteht nach Beantwortung all diese Fragen eine genügend große Wahrscheinlichkeit, dass die neue Technik insgesamt Vorteile bringt oder sollte auf sie aus guten Gründen verzichtet werden?

4. Neue Technologien erhöhen die Bandbreite möglicher Vollzugs-Modelle beträchtlich. Um einige Beispiele zu geben:
es ist technisch machbar, die Überwachung und die Steuerung der Bewegungen der Insassen durch eine Technik-Zentrale vorzunehmen, deren MitarbeiterInnen zudem als „Schnelle Eingreif-Truppe" bei Krisen und Konflikten tätig werden. Man kann dieses Konzept mit sehr geringem Personaleinsatz als Verwahrvollzug realisieren.
Man kann auf diese Weise aber auch in einem behandlungsintensiven Vollzug den Einsatz von Personal, das auf Betreuungsaufgaben spezialisiert ist, technisch und mit wenig Sicherheitspersonal absichern.

Die elektronische Fußfessel vermag eine intensive sozialarbeiterische Betreuung technisch zu unterstützen. Dies ermöglicht auch eine neue Form des Entlassungsvollzuges, indem die Entlassung aus dem Abschneiden der elektronischen Fußfessel besteht und der Entlassene ohne Überwachung sein während des Entlassungsvollzuges entstandenes Leben ohne Überwachung weiterführt.
Es ist aber auch möglich, die elektronische Fußfessel als bloß repressives Instrument einzusetzen, sei es als eigene Sanktionsform, sei es als Form des Vollzuges von Freiheitsstrafe oder von Untersuchungshaft, sei es zur Überwachung von Entlassenen .
Um diesen erweiterten kriminalpolitischen Gestaltungsraum wirksam und menschengerecht zu nutzen, bedarf es klarer kriminalpolitischer Zielsetzungen und einer ausformulierten Strategie. Der Gefahr, dass der Justizvollzug Getriebener tagesaktueller politischer und massenmedial angestoßener Entwicklungen wird, steht die Chance gegenüber, eine gewünschte Zukunft proaktiv zu gestalten und die technischen Veränderungen anzudenken, vorzubereiten und einzuführen, die wünschenswert erscheinen.

5. Formen elektronischer Überwachung stoßen in den Medien, der Öffentlichkeit und der Politik auf große Aufmerksamkeit, sie gelten als attraktiv. Ein besonders treffliches Beispiel ist die elektronische Fußfessel. Sie vereint zwei Begriffe, die jeder für sich für die Öffentlichkeit und somit auch für Olli-Pekka Kallasvuo Politiker höchst anziehend sind: „Fußfessel“ bedient archaische Strafbedürfnisse, „elektronisch“ klingt modern, schick und erweckt den Anschein von (Schein-) Sicherheit.
In Österreich gab es in den letzten Jahren eine Reihe von strafrechtlichen und vollzuglichen Neuerungen. Keine erweckte ein solch hohes Ausmaß von öffentlichem Interesse wie die elektronische Überwachung als Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen („Front-Door“: Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, „Back-Door“: maximal 12 Monate vor dem voraussichtlichen Strafende).
Es ist zu erwarten, dass auch andere, durchaus auch zweifelhaftere Formen bzw. Indikationen von elektronischen Überwachungssystemen hohes öffentliches Interesse finden, Politiker in Bewegung setzen und den Vollzug unter Zugzwang bringen.

6. Elektronische Überwachung ermöglicht es, weniger belastete Gruppen von Delinquenten nicht mit traditionellen Formen des Freiheitsentzuges zu sanktionieren. Dies führt einerseits zu einer Veränderung von Insassen-Zahlen und Insassen-Strukturen, kann aber auch neue Aufgaben für Justizvollzugsanstalten bedeuten.
Ein Tag elektronischer Überwachung kostet wesentlich weniger als ein Hafttag. In Anbetracht der durch die Finanzkrise ausgelösten Budgetprobleme ist damit zu rechnen, dass als besondere Vollzugsform oder anstelle von Freiheitsstrafen elektronische Überwachung immer dann gewählt wird, wenn keine Sicherheitsbedenken vorliegen. Für den Justizvollzug bedeutet dies, dass bei stagnierenden oder sinkenden Belagszahlen der Anteil von Insassen steigt, die eine relativ geringe Paktfähigkeit und eine relativ hohe Gefährlichkeit aufweisen. Dies führt zu einer relativen Zunahme von Gefangenengruppen, bei denen eine besondere Behandlungsindikation vorliegt. Wenn der Strafvollzug über keine dementsprechenden Behandlungsmöglichkeiten bzw. Vollzugskonzepte verfügt, sind negative Auswirkungen auf das Klima und damit die innere Sicherheit von Justizvollzugsanstalten zu erwarten.
Weiters ist damit zu rechnen, dass dem gelockerten Vollzug in Hinkunft vor allem die Funktion zukommt, Strafgefangene fit für eine elektronische Überwachung in Freiheit zu machen und deren Eignung hierfür zu erproben.
7. Wenn zwischenmenschliche Kommunikation im Vollzug nicht an Bedeutung verlieren soll, muss der Beweis angetreten werden, dass sie professionell, qualitäts-und wirkungsvoll ausgestaltet ist. Für Vollzugspraktiker ist es selbstverständlich, dass ein positives Anstaltsklima nicht nur eine zentrale Voraussetzung für Sicherheit, sondern auch die Basis jeglicher Behandlungs-oder auch Angleichungsbemühungen ist. Dieses Klima entsteht nicht von selbst, sondern ist Ergebnis dichter, von Akzeptanz getragener, unbefangener und zugleich professionelle Kommunikation der MitarbeiterInnen der Anstalt mit den Insassen.
Diese kommunikative Basis-Leistung der Mitarbeiterinnen des Justizvollzug stellt eine typischerweise unbeachtete „Hausfrauenarbeit“ dar. Hausfrauenarbeit bemerkt man nur dann, wenn sie nicht oder unzulänglichen erfolgt, die Wohnung also unordentlich oder verschmutzt ist.
Um Tendenzen zu einer überschießenden Technisierung des Justizvollzugs zu verhindern, ist es dringend geboten, die Bedeutung der üblicherweise zu wenig beachteten Basisleistungen im Vollzug wirkungsvoll darzustellen, insbesondere auch gegenüber politischen Entscheidungsträgern.

8. Der Einsatz neuer Technologien ist abhängig von Werturteilen und wirft ethische Fragen auf. Menschen neigen dazu, ihr Verhalten im unmittelbaren Kontakt mit anderen Menschen sorgfältiger zu prüfen und abzuwägen als in anonymen Situationen. Man muss kein Sadist sein, um vom Schreibtisch aus Menschen in den Tod zu schicken. Menschen veröffentlichen im Internet persönliche Details, die sie nie und nimmer auf einem Marktplatz bekannt geben würden. Deshalb ist beim Einsatz technischer Systeme, die ihre Wirkungen und ihre Macht unpersönlich, aber hochwirksam entfalten, bei denen die Menschen, die für sie verantwortlich sind, nicht oder nur wenig sichtbar sind, besondere Sensibilität geboten.
Technische Systeme wirken nur allzu leicht wert-neutral, weder moralisch noch unmoralisch. Sie vermögen als Sachzwang aufzutreten, der einem guten Zweck dient.

Aus grundrechtlicher Sicht liegen die beunruhigenden Auswirkungen von 9/11 nicht darin, dass unser aller Leben statistisch gesehen riskanter geworden ist, sondern darin, dass sich das Grundverständnis, wie der Staat seine Bürger überwachen und kontrollieren darf, dramatisch verschoben hat.
Das macht es Mahnern, die dafür eintreten, die schmalen Restbestände an Intimsphäre und die Würde der Gefangenen nicht weiter durch überzogene Technisierung zu schmälern, nicht leicht. Möglicherweise hilft aber der Verweis auf den Psychologischen Verhaltensvertrag der Gefangenen und auf die Auswirkungen seiner Verletzung, technische Überwachung auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen. Je mehr sich ein Mensch zum Objekt technischer Überwachungssysteme degradiert fühlt, desto weniger verhält er sich als verantwortliches und kooperatives Subjekt.

9. Grossprojekte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weisen beträchtliche finanzielle Risiken auf und führen zu Abhängigkeiten von privaten Unternehmen. Im Bereich des E-Governments gibt es international reichliche Erfahrungen mit erheblichen Kosten-und Terminüberschreitungen und auch konzeptionell aus dem Ruder gelaufenen Projekten. In Österreich liegen sehr durchwachsene Erfahrungen im Bereich des digitalisierten Behördenfunks für Blaulicht-Organisationen vor. Ganz allgemein besteht bei komplexen IKT-Lösungen die Gefahr einer Abhängigkeit von privatwirtschaftlichen Lieferanten bzw. Providern. Häufig handelt es sich hierbei um Tochtergesellschaften oder regionale Niederlassungen global operierende Konzerne, deren Qualitätsniveau, Verlässlichkeit und unternehmenspolitische Ausrichtung von wechselnden Konzernstrategien abhängig ist.

10. Kommunikation mittels Informations-und Kommunikationstechnologien wird zusehends ein Teil der Alltagskultur und des sozialen Lebens. Dies stellt den Justizvollzug vor ein Dilemma: Ausschluss der Insassen von Freiheit als gegenwärtigen Informations- und Kommunikationsformen versus deren Beteiligung daran mit all den damit verbundenen Überwachungsproblemen. Das Strafübel der Freiheitsstrafe ist keine absolute Größe. Es besteht im Abstand der zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten, Frei-und Entscheidungsräume sowie Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand innerhalb des Vollzuges in Relation zu einem Leben in Freiheit. Gibt es draußen mehr Möglichkeiten und ändert sich drinnen nichts, vergrößert sich das Strafübel, obwohl im Vollzug alles gleich geblieben ist. Je mehr der Durchschnittsbürger seine Freizeit, aber auch Teile der Arbeitszeit im weltweiten Netz verbringt, desto weniger werden Gefangene auf ein Leben in Freiheit vorbereitet, wenn dieses Netz für sie weitgehend unzugänglich bleibt.
Auf der anderen Seite bietet das Internet reichliche Möglichkeiten für strafbare Handlungen-von der Kinderpornographie über den Betrug bis hin zur organisierten Kriminalität.
Die Sache wird dadurch nicht einfacher, dass die Miniaturisierung von Geräten und Speichermedien ebenso zügig voran schreitet wie die Vielfalt und Leistungsfähigkeit mobiler Internetzugänge.
Wenn die gegenwärtige Entwicklung auch nur noch einige Jahre andauert – und dies ist wohl anzunehmen – wird dieses Spannungsfeld an Brisanz zu nehmen. Auch hier stellt sich die Frage der Leistungsfähigkeit und Grenzen technischer Überwachungssysteme sowie von Möglichkeiten, diese zu umgehen bzw. zu hacken.

11. Die neuen Technologien ermöglichen es aber auch, die Kommunikation zwischen Insassen, innerhalb des Personals sowie zwischen diesen beiden Gruppen mit zusätzlichen Optionen zu versehen.
Wie auch sonst im öffentlichen Sektor, hat der Einsatz von IKT im Strafvollzug vor allem zu EDV-Systemen geführt, die gewohnte Verwaltungsabläufe abbilden, dies allerdings mit mehr Zugriffsmöglichkeiten und größeren Datenmengen. Die interaktiven Möglichkeiten, die das Web 2.0. auch für die Gestaltung von Kommunikationen, Arbeitsprozessen und Entwicklungsleistungen eröffnet, blieben im öffentlichen Sektor zum Unterschied von großen Unternehmen bisher weit gehend ungenutzt. Im Justizvollzug öffnen sich besondere Perspektiven. Auch wenn es utopisch anmutenden mag: warum soll es nicht so etwas wie Facebook für die Kommunikation von Insassen einer oder auch mehrerer Justizvollzugsanstalten geben?

12. Die neuen Überwachungs-und Kommunikationstechnologien haben das Potenzial, den Justizvollzug nachhaltig zu verändern, sowohl zum Guten wie zum Schlechten.
Je klarer die Zielsetzungen und die Gesamt-Strategie des Justizvollzug sind, desto eher kann die Entwicklung gesteuert werden.
Es empfiehlt sich zunächst eine Bestandsaufnahme sowie ein Blick in die nähere Zukunft:

- Was sind die Stärken, was die Schwächen der verschiedenen Vollzugsysteme?
- Welche Chancen, welche Risiken sind aufgrund von Entwicklungen in den wichtigen Umwelten und Umfeldern des Strafvollzuges zu erwarten?
- Wie werden sich die Gefangenen-Populationen zahlenmäßig und in ihrer Zusammensetzung voraussichtlich verändern?
- Wie sind die Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen (Stakeholder) an den Justizvollzug und wir werden sich diese entwickeln?
- Welchen dieser Erwartungen soll wie und in welchem Ausmaß entsprochen werden?

Es wäre angebracht, bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen verschiedene mittelfristige Entwicklungsszenarien durchzuspielen.

Als weiterer Schritt ist es angezeigt, strategische Festlegungen zu treffen:

- Wie erfolgt die Gewichtung der in einem Spannungsfeld befindlichen Ziele und Zwecke des Vollzuges?
- Welche Leitlinien und Grundsätze werden daraus abgeleitet?
- In welcher Quantität und Qualität sollen welche Leistungen erbracht werden?
- Welche und wie viele Ressourcen benötigt man hier zu und wie sollen diese aufeinander bezogen und organisiert werden?
- Schließlich: Welche Rolle spielen hierbei technische Innovationen und wie sind bei ihrem Einsatz Justizvollzugsanstalten als soziotechnische Systeme zu organisieren?

Realistischer weise ist nicht zu erwarten, dass die Politik von sich aus initiativ wird. Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass das gegenwärtige Interesse der Human-und Sozialwissenschaften am Vollzug enden wollend ist.
Der Justizvollzug sollte daher aktiv, geduldig und nachhaltig den Austausch und Kooperationen mit Fachhochschulen und Universitäten sowie Forschungsinstituten, aber auch mit der Zivilgesellschaft (NPOs, NGOs) suchen, um nicht im eigenen Saft zu schmoren, sich eine Außenperspektive zu holen und fachliche Kompetenz zu gewinnen.
Großes Potenzial haben auch Kooperationen und Projekte innerhalb der EU sowie internationaler Austausch.
Die Chancen und Gefahren der Anwendung von IKT-gestützten Kontroll- und Überwachungssysteme bei der sozialen Kontrolle von Straffälligen innerhalb und außerhalb geschlossener Anstalten sollten daher Anlass sein, überfällige Strategie-Prozesse in Angriff zu nehmen. Hierbei wird es in Anbetracht der gegenwärtigen Rahmenbedingungen vor allem darum gehen, mittelfristige Orientierungen zu entwickeln, die aufgrund gemachter Erfahrungen und beobachtbarer Entwicklungen laufend einer Anpassung und Weiterentwicklung unterzogen werden.

Der Einsatz von Technik ist für die lohnend, die wissen, was Sie von ihr wollen, aber auch, was Sie von ihr nicht wollen.

Wofgang Gratz
Lehrender an der FH Campus Wien (Public Management) und der Universirtät Wien (Institut für Strafrecht u. Kriminologie), Gesellschafter der Gratz & Partner OEG (Beratung und Training)
gratz.partner@aon.at

Neue Bücher

Beweisrecht der StPO
Spezialkommentar
Autor: Ulrich Eisenberg
7. Auflage 2010
Verlag C.H.Beck
128,00 Euro

Fairsöhnt
Restaurative Gerechtigkeit
Wie Opfer und Täter heil werden können
Autor: Howard Zehr
Neufeld Verlag
12,90 Euro

Strafvollzug
Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz
Autor: Andrea Baechtold
2. Aufl. 2009
Stämpli-Verlag Bern
61,90 Euro

Der Einsatz biometrischer Systeme in der Zutrittskontrolle

Erfahrungen aus der Schweiz

Marcel Ruf

Der Schweizer Strafvollzug

Die JVA Lenzburg, seit 1864 in Betrieb, ist eine von sechs geschlossenen Strafanstalten in der Schweiz. Mit ihren 300 Gefangenen sowie 180 Mitarbeitenden ist sie bereits ein Big Player für Schweizer Verhältnisse. Gesamthaft befinden sich in der Schweiz ca. 6›500 Personen im Strafvollzug und dies auf ca. 7 Mio. Einwohner. Der Ausländeranteil in den geschlossenen Anstalten liegt aktuell bei 75 %.

In der Schweiz ist der Strafvollzug eine Angelegenheit der Kantone (Bundesländer) und untersteht nicht den Bundesbehörden. Das Strafrecht sowie die baulichen und betrieblichen Mindestanforderungen sind bzw. werden auf Bundesebene festgelegt bzw. koordiniert.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass die „kleine" Schweiz über 26 Kantone (Bundesländer) verfügt. Dies macht Vereinbarungen sowie das Festlegen von gemeinsamen Weisungen oder Richtlinien zu einer Herausforderung, die von drei Konkordaten koordiniert wird.

Ursprünglich hielt die Biometrie in Lenzburg zur Besucheridentifikation im Jahre 2000 Einzug. Man wollte die Besucher von den Gefangenen eindeutig unterscheiden können, was bei über 40 Nationalitäten oft problematisch ist. In den letzten Jahren gelangen in verschiedenen europäischen Ländern Gefangenen per Personenaustausch im Besucherbereich die Flucht.

Es sind, speziell in Lenzburg, nicht nur die unterschiedlichen Kulturen, die die Kontrolle erschweren. Es befinden sich an Wochenenden bis zu 100 Personen im Aufenthaltsraum und auch die Außenbesuchsanlage mit dem Spielplatz für die Familien birgt diesbezüglich zusätzliche Gefahren.

Nach der Erneuerung der Peripherie im Jahre 2004 durch zwei Ordnungszäune, zwei elektronisch überwachte Zäune und einer über acht Meter hohen Mauer liegt der Hauptfokus für Fluchtversuche nun im Eingangsbereich.

Heute werden auch alle Handwerker, Servicefachleute und Lastkraftwagenfahrer bei jedem Zu- und Austritt biometrisch überprüft und selbst die Mitarbeitenden müssen sich vor dem Zugang zum Insassenbereich per Iris identifizieren lassen.

Biometrie – Geschichtlicher Rückblick

Die Biometrie hat bereits eine über hundert Jahre lange Vergangenheit und ist kein Kind des digitalen Zeitalters.
Die Biometrie (griechisch bios = Leben und métron = Mass) beschäftigt sich mit Messungen an Lebewesen und den dazu erforderlichen Mess- und Auswerteverfahren. Zur Personenidentifikation setzte man schon früh die Biometrie ein. So entwickelte Alphonse Bertillon 1879 ein *Bertillonage* genanntes System zur Identitätsfeststellung, das auf elf Körperlängenmassen basierte (Anthropometrie).
Zur eindeutigen Identifizierung einer Person legte Bertillon die folgenden elf Körpermasse fest:

- Körperlänge
- Armspannweite
- Sitzhöhe
- Kopflänge
- Kopfbreite
- Länge des rechten Ohres
- Breite des rechten Ohres (später ersetzt durch Jochbeinbreite)
- Länge des linken Fußes
- Länge des linken Mittelfingers
- Länge des linken Kleinfingers
- Länge des linken Unterarmes

Das Risiko einer Verwechslung betrug bei korrekter Abnahme der Masse 1 zu 190.000. Die erste Identifizierung eines rückfällig gewordenen Straftäters anhand seiner Körpermasse gelang am 20.02.1883. Bis zum Jahre 1905 konnte die Pariser Polizei insgesamt über 12.000 rückfällige Straftäter durch die Bertillonage identifizieren.

1892 legte Francis Galton, andere Hinweise deuten auf die Schriften von Johannes Purkinje 1823 zurück, den wissenschaftlichen Grundstein für die Nutzung des Fingerabdrucks (Daktyloskopie), die sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts dann auch durchsetzte.

Biometrie lebt heute vom Zusammenspiel der Disziplinen Lebenswissenschaften, Statistik, Mathematik und Informatik. Erst die heutige Informationstechnologie macht es möglich, die hohen Leistungsanforderungen üblicher biometrischer Verfahren zu bewältigen.

Bei der Erfassung werden nur die biometrischen Merkmale hinterlegt, es werden Besonderheiten in einem Muster erkannt und die Verhältnisse dieser Besonderheiten untereinander. Dabei werden keine Bilder oder Fingerabdrücke abgespeichert.

Das Zusammenspiel dieser Merkmale legt man als Datensatz ab, als Template. So werden z.B beim Fingerabdruck die Endpunkte der Minutien sowie deren Gabelungen erfasst und daraus eine Kombination dieser Verbindungen erstellt.

Die Biometriepraxis in der JVA Lenzburg

Als erstes System zur Besucherüberprüfung wurde in Lenzburg im Jahre 2000 die Gesichtserkennung mittels Gesichtsgeometrie (2D) eingesetzt. Die Gesichtserkennungslösung von ZN basiert auf dem „Hierarchical Graph Matching" (HGM), bei dem die Gesichtsgeometrie durch ein Gitter repräsentiert wird. Ist dieser Graph erstellt, wird seine Größe und Lage bei jeder Kontrolle an den Gesichtsausdruck angepasst. Bei der Ähnlichkeitsberechnung werden laut ZN etwa 2.000 Merkmale herangezogen. Insgesamt wurden mit diesem System in Lenzburg innert sechs Jahren über 10.000 Personen erfasst.

Es handelte sich dabei um eine Verifikation, da ein unbekanntes Gesicht mit einem Gesicht aus einer bestimmten Erstaufnahme verglichen wird. Dies im Gegensatz zur Identifikation.

Wir erfassen jeweils nur männliche Besuchspersonen ab 14 Jahren, da wir erstens keine weiblichen Gefangenen

haben und zweitens davon ausgehen, dass die Unterschiede zwischen Frauen und Männern sowie Kindern und Männern noch ohne technische Hilfsmittel nachvollzogen werden können.

Eine Evaluation wurde im Jahre 2000 nicht durchgeführt, da sich die meisten Verfahren noch im Entwicklungsstadium befanden und keine transparenten Marktinformationen vorlagen, die seriösen Analysen stand hielten.

Auch legten wir keinen Wert auf entsprechende Beratungsbüros aus dem Bereich der Sicherheitstechnik, da wir, auch heute noch, überzeugt sind, dass in erster Linie der Anwender über das nötige Know-how verfügen bzw. die Möglichkeit haben muss, entsprechend ausgebildetes Personal anstellen zu können. Im Ernstfall steht nie der Sicherheitsplaner auf der „Anklagebank", sondern die Anstaltsleitung und dessen Mitarbeitende.

Bei der Inbetriebnahme des Systems musste auch die Datenschutzbehörde des Bundeslandes hinzugezogen werden, da eine zu überprüfende Person (überraschenderweise ein Jurist) eine entsprechende Beschwerde betreffend Persönlichkeits- sowie Datenschutz einreichte.

Bei dieser Überprüfung wurden uns vom Datenschutz nur folgende zwei Punkte für den Weiterbetrieb des Systems auferlegt:

- Die Software und Datenspeicherung muss als Insellösung betrieben werden, also keine Vernetzung der EDV-Systeme.
- Jeder Besucher hat das Recht darauf, dass seine Daten beim Verlassen der Anstalt wieder gelöscht werden.

Da beides bereits von uns vorgesehen war, durften wir den Betrieb ohne Unterbruch weiterführen.

Es zeigte sich, dass der Datenschutz, zumindest in der Schweiz, die realen Bedingungen des heutigen Strafvollzugs berücksichtigt und somit die Sicherheit der Allgemeinheit höher bewertet als die Rechte des Einzelindividuums in einem nicht öffentlich zugänglichen sowie hochsensiblen Bereich.

In den letzten zehn Jahren waren es übrigens genau zwei Besucher, erstaunlicherweise keine Juristen, die ihre Daten jeweils wieder gelöscht haben wollten.

Nach über sechs Jahren Betriebserfahrung konnten wir folgendes Resumée zur Gesichtserkennung (2D) ziehen:

Die Vorteile lagen bei der relativ einfachen Instruktion und Handhabung des Systems. Die Berührungslosigkeit hat enorme Vorteile und dies nicht nur im Zeichen des Grippewahnsinns. Auch die kurzen Einlesezeiten machen das System sehr anwenderfreundlich.
Die Nachteile lagen bei dem Zwang, mit entsprechenden Batches arbeiten zu müssen. Da das System den Referenzdatensatz (so genannte Template) nicht in einer Datenbank abgleichen konnte, sondern nur auf einer auf jede Person einzeln zugeteilten Magnetkarte (Batch), musste diese entsprechend archiviert und bewirtschaftet werden.

Bei eineiigen Zwillingen konnte das System nicht eingesetzt werden, da die Referenzwerte ansonsten so hoch angesetzt werden mussten, dass andere Besucher nicht mehr erkannt wurden (Individualitätsprobleme). Hier behalf man sich mit physischen Hilfsmitteln.

Das gleiche System wird übrigens seit ca. 2005 auch in der JVA Wien-Josefstadt in Österreich eingesetzt.

Bei der Gesichtserkennung gilt generell, auf folgende Fehleranfälligkeiten bei der Planung Rücksicht zu nehmen:

- Gesichter sind nicht rigide (Mimik)
- Wenn möglich immer direkt Personal vor Ort, damit kein unbeaufsichtigtes Einlesen möglich ist, um das Verfahren mittels Fotos, Video oder Masken nicht zu überlisten bzw. austesten zu können
- Ideale Beleuchtungsverhältnisse sind äußerst wichtig
- Gesichter können sich verändern, Neueinlesungen berücksichtigen

Nach drei Software-Generationen sowie dem Anspruch, das System auf alle Besucher (inkl. Handwerker und LKW-Fahrer) auszuweiten, wurde 2007 der Wechsel auf ein Infrarot basierendes 3D-Gesichtserkennungsgerät vollzogen.

Das System vermisst mittels Infarotlicht das Gesicht dreidimensional und speichert diesen Datenstamm in der eigenen Datenbank ab (Identifikation). Somit entfallen die Batches und das Überprüfen wird wesentlich effi-

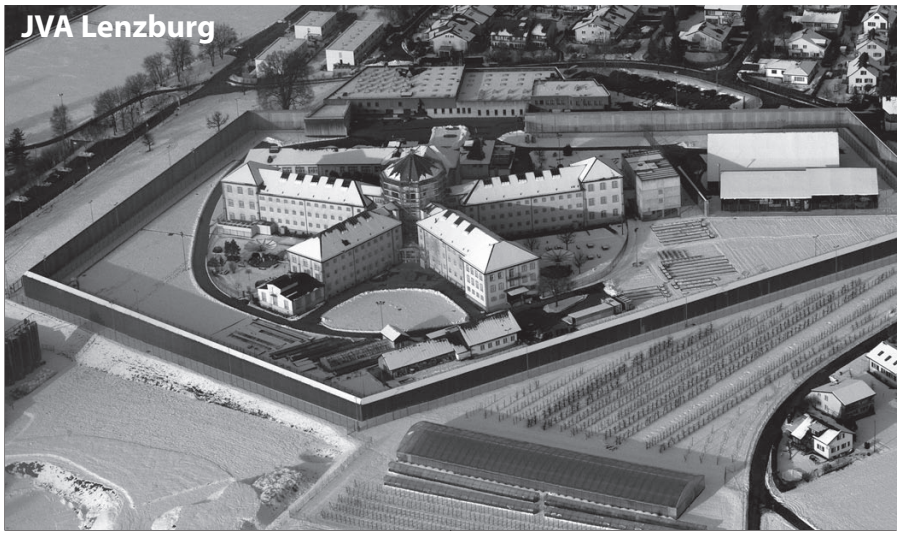

zienter. Die Erfassung eines Gesichtes gelingt in 1.5 Sekunden, hängt aber vom Besucherverhalten (Mimik) ab. Je öfter jemand das System verwendet, desto schneller gelingt die Erfassung. Die Akzeptanz durch die Anwender kann im Großen und Ganzen als sehr gut bezeichnet werden, umso mehr viele zum ersten Mal damit in Kontakt gekommen sind. Die Identifikation ist höher als das Gitternetzsystem und erkennt selbst eineiige Zwillinge. Die Mitarbeit der Besucher bleibt aber von enorm hoher Wichtigkeit. Es benötigt einen Moment der Ruhe im Gesicht (1–2 Sek.) und auch der Winkel und die Kopfhaltung sind entscheidend. Schwierigkeiten hatten wir zu Beginn bei Trägern von Vollbärten und großen Schnäuzen, diese konnten wir aber in der Zwischenzeit beheben (Rückweisung von authentischen Personen bzw. Falschrückweisungsrate FRR).

Brillenträger müssen jeweils ihre Brillen abnehmen, was vorher beim 2D-System nicht notwendig war. Die Ersteinlesung zur erstmaligen Identifikation dauert ca. 1 Minute, auch hier benötigt man bei großem Verkehr im Eingangsbereich zusätzliche Mitarbeitende.

Nun zum zweiten biometrischen System, der Iriserkennung:

Nach der Eingangkontrolle und der Sicherheitsschleuse gibt es eine unterirdische Verbindung zum panoptischen Zellengebäude (ca. 200 Meter). Die Zutrittstüre in diesen Bereich ist nochmals mit einem biometrischen System abgesichert, damit nur unsere Mitarbeitenden diese Türe öffnen können. Zwischen den Jahren 1986–2003

wurde diese Türe mittels Würfelcode bedient, dazu musste der Code alle drei Monate geändert werden. Dies führte zu entsprechenden Verwirrungen und Komplikationen beim Personal. Im Jahre 2002 schritten wir dann zu einer Evaluierung eines biometrischen Systems:

Folgende Anforderungen an die Zutrittskontrolle des Personals mussten erfüllt werden:

- Sehr hoher Grad der Einzigartigkeit der erfassten Merkmale
- Keine Möglichkeit der Beeinflussung durch die Nutzer (Manipulationen)
- Brillen und Kontaktlinsen sollten keinen Einfluss haben
- Die Identifikation muss rasch erfolgen (< 2 Sek.)
- In der Praxis bewährt
- Hohe Betriebssicherheit und schneller Servicedienst
- Pflege und Reinigung ohne grössere Unterbrüche möglich
- Mutationen rasch und jederzeit möglich
- Hygieneanforderungen den Alltagsbedingungen angepasst (H1N1!!)
- 24 Std. und 365 Tage im Jahr in Betrieb

Welche Systeme wurden in der Evaluation berücksichtigt?

- Fingerabdruck (optisch und Infrarot)
- Handgeometrie
- Gesichtserkennung
- Iriserkennung
- Unterschriftsdynamik
- Netzhautmuster (Retina)
- Fingergeometrie / Hand- und Handgelenkvermessung (Venen)
- Stimmanalyse
- Tippverhalten an einer Tastatur
- Gesichtserkennung mit Stimmanalyse
- Gesichtserkennung mit Lippendynamik
- Nicht berücksichtigt wurden: Thermografie, Schweissdrüsen, Nagelbettmuster, Lippenbewegungen, Gangart, Handvenen, Ohrmuscheln, Lichtreflexion der Haut etc.

Somit wurden nicht nur statische/physiologische Verfahren berücksichtigt, sondern auch dynamische/behavioritische.

Innerhalb zehn Monaten hatten wir die Verfahren ausgetestet bzw. nach einer über zwanzig Seiten umfassenden Ausschreibung offerieren lassen. In die Schlussrunde kamen die biometrische Erfassung mittels Finger, Hand, Iris, Netzhaut und Gesicht.

Der Fingerabdruck kam aus Fälschungsgründen (Gelatinehäutchen oder Silikonfinger), speziell die Gelatine weist ähnliche physikalische Eigenschaften wie das menschliche Gewebe auf, aus hygienischen Gründen und da nicht für alle Personen anwendbar, nicht in Frage.

Die Handgeometrie scheiterte aus hygienischen sowie aus physikalischen Gründen (Temperaturunterschiede im Winter, speziell bei Fahrradfahrern).

Die Netzhaut (Retina) wurde aus Akzeptanzgründen bei den Mitarbeitenden gestrichen.

Und die Gesichtsvermessung wurde aus Kostengründen sowie der Komfortlösung (ohne Karten oder Batch) nicht berücksichtigt.

Somit wurde die Iriserkennung als klarer Sieger auserkoren und ab 2003 in Betrieb genommen. Die Iriserkennung erweist sich in der Genauigkeit, der Persistenz, der Überwindungssicherheit und der Akzeptanz als klar überlegen gegenüber den anderen Verfahren. Vorsorglich wurde aber, zur Steigerung der Mitarbeiterakzeptanz (das A+O), eine Versuchsanlage installiert, welche jeder Mitarbeiter freiwillig benutzen durfte. Nach wenigen Wochen hatte sich eine Art „James Bond"-Effekt durchgesetzt und das System gewann enorm an Popularität.

Apropos James Bond; enttäuschen muss man die Anhänger der Spionageromane oder des Buches „Die Illuminati", dank der Lebenderkennung, bei der verschiedene Funktionen eines lebenden Auges überprüft werden, z.B. bei der

Reflexreaktion der Iris auf Lichteinfall nützt einem das Herausreißen eines Augapfels überhaupt nichts.

Aber was ist eigentlich die Iris genau:
Die Iris ist der farbige Gewebering, der die Pupille umschließt. Sie regelt, wie eine Blende, die Weite der Pupille und somit den Lichteinfall auf die Netzhaut. Die Iris ist ein einzigartiges Merkmal. Bei einem einzelnen Menschen unterscheiden sich sogar die Iriden der beiden Augen voneinander. Als Merkmale werden beim Enrollment die Fasern, Verflechtungen und Streifen herangezogen, die Farbe wird nicht verwendet. Die Aufnahmen werden von hochauflösenden Schwarzweiß-Kameras erstellt.
Nach über siebenjähriger Betriebserfahrung inklusive der Umstellung im Jahre 2008 auf einen Zwei-Augen-Leser können wir folgende Erfahrungen zusammenfassen:

Vorteile
- Schnelle Prüfung
- Sehr fälschungssicher, auch bei eineigen Zwillingen (100 % getestet)
- Einmaligkeit sehr hoch
- Hygienisch einwandfrei
- Akzeptanz sehr hoch
- Relativ günstiges System (aktuell für eine Türe/2 Leser sowie eine Einlesestation inklusive Datenrechner ca. Euro 22.000.–)

Nachteile
- Implantierte Linsen können Schwierigkeiten bereiten
- Erkrankungen der Augen
- Bei farbigen Linsen und sehr dunklen Sonnenbrillen funktioniert das System nicht, dies sollte aber bei den eigenen Mitarbeitenden keine Rolle spielen.

Speziell Augenoperationen hatten vereinzelt (bei 1–2 Mitarbeitenden) zu Schwierigkeiten geführt, da das System die Lebenderkennung nicht positiv abschließen konnte und dem Mitarbeitenden den Zugang verweigerte. Dies waren für uns aber lösbare Probleme, die für den betroffenen Mitarbeitenden jedoch ärgerlich blieben.

Abschließend gilt es festzuhalten, dass wir mit dem Einsatz der biometrischen Systeme sehr zufrieden sind und diese nicht mehr missen möchten. Auch schon nur der einzelne Handwerker oder LKW-Fahrer ist sich der Bedeutung des Zuganges in einen solch hochsensiblen Bereich dadurch jedes Mal aufs Neue bewusst.

Sicherheit in einem komplexen Umfeld braucht sehr viele Parameter, um schlussendlich ein möglichst hohes Niveau zu erreichen. Die Biometrie ist dabei eines der unterstützenden Mittel. Es gilt aber immer die „richtige" Sicherheit, im richtigen Level und am richtigen Ort einzusetzen. Vergessen sollte man dabei nie, dass man nicht zu viel Sicherheit an Orten anbietet, wo sie nicht notwendig wäre.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung!

Marcel Ruf
Direktor der JVA Lenzburg
Marcel.Ruf@AG.ch

Die Bedeutung einer technischen Abteilung in einer Hochsicherheitsanstalt

Thomas Völge, Thomas Eckbauer, Thomas Heidemann

Wie kann Technik zur Sicherheit in einer Justizvollzugsanstalt beitragen?

Die JVA Oldenburg ist eine Hochsicherheitsanstalt und wurde im Jahre 2001 in Betrieb genommen. Sie ist mit den modernsten sicherheitstechnischen und technischen Einrichtungen ausgerüstet worden. Das Gefängnisgebäude ist von außen doppelt gesichert; eine 6,50 Meter hohe Außenmauer umschließt das Gelände auf fast 2 Kilometern, und 5,40 Meter nach innen versetzt befindet sich ein sensorgesicherter Zaun aus Gittergeflecht. Jede Berührung wird sofort in der Sicherheitszentrale registriert und ausgewertet. Die Außen- und Innenbereiche werden von 220 Kameras gesichert und schützen in erster Linie die Bediensteten, die sich in allen Lebensbereichen der Gefangenen aufhalten: Station, Arbeitsbetrieb, Küche, Kammer, Sporthalle, Krankenstation, usw.

Die Technik steht immer dann besonders im Fokus, wenn es zu Gefahrensituationen oder Notlagen im Gefängnis kommt: Feuer, Geiselnahmen, Notfälle, Systemausfälle, Stromausfall, etc. Wenn die Technik dann reibungslos funktioniert, kann sie eine wertvolle Hilfe sein, um diese Gefahrensituationen und Notlagen in den Griff zu bekommen. Auf der anderen Seite ist nicht auszudenken, was alles passieren kann, wenn Technik im Gefängnis versagt: Ein Inhaftierter erleidet einen Herzinfarkt und kann sich in seiner Zelle nicht bemerkbar machen. Ein defektes Rolltor in der Kfz-Schleuse verhindert das Ein- und Ausfahren der Feuerwehr oder eines Krankenwagens. Ein(e) Bedienstete(r) wird von einem

oder mehreren Inhaftierten angegriffen und niemand nimmt Notiz davon. Ein Feuer wird nicht früh genug bemerkt, weil ein Brandmelder in diesem Bereich nicht funktioniert. Diese Schreckensszenarien sind in den vergangenen Jahrzehnten glücklicherweise auf ein Minimum reduziert worden.

Inzwischen ist es fast selbstverständlich, dass der in Not geratene Gefangene einfach den Notrufknopf betätigt und über die Sprechsäule mit den Bediensteten in der Sicherheitszentrale Kontakt aufnehmen kann. Und auch der Schaden des Rolltores wird schnellstmöglich durch eigene Kräfte oder Fremdfirmen behoben. Kommt es zu tätlichen Angriffen auf Kollegen, können sie mit ihren mobilen Sicherungsgeräten einen Hausalarm auslösen. Daraufhin ist eine sofortige Ortung der betroffenen Kollegen im Gebäude möglich und die übrigen Bediensteten können zur Hilfe eilen. Die Sicherheitszentrale kann die entsprechende Kamera ansteuern, um den Übergriff zu dokumentieren und später auszuwerten. Das ist ein wichtiger Vorgang für die Beweisführung. Durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Wartungen der Brandmeldeanlagen ist eine Fehlfunktion nahezu auszuschließen.

Das sind nur einige Positivbeispiele, wie Technik in den Gefängnisalltag einwirken kann. Doch was steckt alles dahinter? Wer veranlasst die Reparatur des defekten Rolltores? Wer führt regelmäßige Funktionstests der Rufsäulen durch? Wer überwacht die Einhaltung der turnusmäßigen Wartungen? Wer veranlasst die Reparatur defekter Kameras? Aus welchen Mitteln wird abgängige Technik finanziert?

Nach Inbetriebnahme der JVA Oldenburg im Jahre 2001 wurde schnell deutlich, dass die beste Technik nutzlos ist, wenn sie nicht angemessen bedient, betreut, gewartet und instandgehalten wird. Dass bedeutet, dass die Technik den Faktor Mensch nicht ersetzen kann. Der Mensch ist vielmehr der entscheidende Faktor. Seine Zuverlässigkeit, seine Sorgfalt, sein Know-how und seine Einsatzbereitschaft tragen maßgeblich dazu bei, dass die Ausfallzeiten aller technischen Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden können und dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des gesamten technischen Anlagevermögens verlängert werden kann. Hierbei gilt es zu bedenken, dass infolge des permanenten Betriebes und der intensiven Nutzung der Technik an sieben Tagen die Woche und 24 Stunden am Tag ein hoher Verschleiß unvermeidbar ist.

Einrichtung einer technischen Abteilung in der JVA Oldenburg

Um den geschilderten Herausforderungen besser entgegentreten zu können, wurde im Jahre 2004 der Fachbereich Bau und Technik mit vier Bediensteten und einer Koordinationsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der technischen Abteilung umfasst in erster Linie die Betreuung aller technischen und sicherheitstechnischen Gewerke. Besonders hervorzuheben sind nachfolgende Gewerke, die in etwa zu gleichen Teilen auf die technischen Bediensteten verteilt sind:

- Heizungs-/Lüftungs- und Klimaanlagen/Gebäudeleittechnik: Techniker 1
- Video/Fernsehnetz/Personennotrufanlage/EIB-Gebäudemanagement: Techniker 2
- Zellenkommunikation/Hauselektrik/Wasseraufbereitung: Techniker 3
- Zaundetektion/innere und äußere Beleuchtung: Techniker 4

Hinzu kommen viele kleinere Gewerke, die gleichwohl einen hohen zeitlichen Aufwand nach sich ziehen. Alle technischen Gewerke zusammengenommen ergeben einen Anteil von mehr als einem Drittel an den gesamten Baukosten der JVA Oldenburg. In Zahlen sind das fast 20 Millionen €. Der daraus resultierende kostenintensive Wartungsaufwand, die Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungen und technischer Sonderbaumaßnahmen wurde mehrfach an das Sicherheitsreferat des Justizministeriums und das zuständige Staatliche Baumanagement berichtet. Im Ergebnis wurde nach langen Verhandlungen mit der Oberfinanzdirektion ein Sonderbudget für die vier niedersächsischen Hochsicherheitsanstalten Rosdorf, Sehnde, Celle und Oldenburg anerkannt. Damit sollen außerplanmäßige Beschaffungen oder Sonderprojekte finanziert werden, die nicht über den jährlichen Sachhaushalt finanziert werden können.

Anforderungsprofil eines technischen Bediensteten

Was das Anforderungsprofil eines Mitarbeiters anbetrifft, sollte er im besten Fall eine technische Ausbildung mit Meistertitel haben und dann die Ausbildung im mittleren Justizvollzugsdienst absolvieren. Darin werden vollzugliche Rahmenbedingungen vermittelt und wichtige Erfahrungen im Vollzugsalltag gesammelt. Diese vollzugliche Sensibilisierung in punkto Sicherheit, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte der Inhaftierten, usw. ist unabdingbar, weil nahezu das gesamte Aufgabenfeld des technischen Bediensteten Schnittstellen mit dem vollzuglichen Alltag aufweist. Außerdem kann er in personellen Notlagen im Vollzugsdienst aushelfen.

Durch die anschließende Übernahme in das Beamtenverhältnis werden die Bediensteten langfristig an die Behörde gebunden. Dadurch kann ein kontinuierlicher Lernprozess im eigenen Arbeitsfeld eingeleitet werden. Gemeint ist damit eine hohe Bereitschaft des Bediensteten, an Fortbildungen teilzunehmen und Fachmessen zu besuchen. Ziel eines jeden technischen Bediensteten muss also sein, sich eigeninitiativ und selbstverantwortlich weiterzuentwickeln, um sich ständig auf dem neuesten Stand der Technik zu bringen. Das erfordert ein hohes Maß an Vertrauen auf Seiten der Anstaltsleitung, der Fach-

bereichsleitung und des Koordinators und stärkt die Identifikation mit dem eigenem Tätigkeitsfeld. Dazu zählt auch die dienstplanmäßige Einrichtung einer verlässlichen Rufbereitschaft, um auch außerhalb der Dienstzeit auftretende Störungen entweder selbst zu beheben oder deren Behebung zu veranlassen. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit mit den betreuenden Firmen notwendig. Hierbei kann der jeweilige technische Bedienstete im Laufe der Zeit von den Firmen lernen und wird somit sukzessive in die Lage versetzt, immer mehr Störungen in Eigenverantwortung beheben zu können.

Externer Dienstleister versus eigene technische Abteilung

Im Zuge des vermeintlich wirtschaftlichen ÖPP-Betreibermodells in einer Justizvollzugsanstalt wird immer mehr die Auslagerung von Dienstleistungen gefordert, welche nicht die unmittelbare Betreuung und Behandlung der Inhaftierten betreffen. Hierzu zählt zweifelsfrei auch die Übernahme aller technischen Dienstleistungen. Aber welche konkreten Vorteile können mit der Auslagerung an einen externen Dienstleister erzielt werden? Ist ein externer Dienstleister im Stande, alle technischen Gewerke in einer Justizvollzugsanstalt zu betreuen oder wird er sich nicht auch eines Firmenpools bedienen müssen? Kann sich eine beauftragte Firma mit einem Generalschlüssel frei im Gebäude bewegen oder ist nicht weiterhin die Betreuung durch Vollzugspersonal notwendig? Was passiert, wenn es zu Übergriffen auf Mitarbeiter der betreffenden Firma kommt und wer trägt dafür die rechtliche Verantwortung?

Alles unangenehme Fragen, deren Beantwortung viele Entscheidungsträger wohl lieber aus dem Weg gehen wollen. Es sollte aber unstreitig sein, dass Fremdfirmen in einer Hochsicherheitsanstalt aus Gründen der Sicherheit permanent von Vollzugsbediensteten betreut werden müssen, um die bauliche, administrative und soziale Sicherheit nicht zu gefährden. Damit wäre bereits ein gewichtiges Argument entkräftet, nämlich das der Wirtschaftlichkeit, da jede einzelne Firma von einem Vollzugsbediensteten betreut werden muss. Darüber hinaus darf bezweifelt werden, ob der externe Dienstleister die Arbeitsqualität der beauftragten Firmen beurteilen kann oder ob er überhaupt ein Interesse daran hat. Außerdem ist bei einem externen Dienstleister von einer deutlich stärkeren personellen Fluktuation auszugehen. Damit fließt auch jedes Mal das Know-how ab und es ist ungewiss, ob es gleichwertig ersetzt werden kann. Ein weiterer gewichtiger Nachteil ist, dass Firmeneinsätze außerhalb der Geschäftszeiten und insbesondere an Wochenenden mit erheblichen Aufschlägen vergütet werden müssen. Im Ergebnis betrachtet, erzielt eine Justizvollzugsanstalt keine wirtschaftlichen Vorteile, wenn es einen externen Dienstleister die Betreuung der technischen Gewerke überlässt, sondern begibt sich vielmehr in ein enormes Abhängigkeitsverhältnis.

Aktuelle Herausforderung: Digitalisierung der Zellenrufanlage

Abschließend soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden, welche Auswirkungen der rasante technische Fortschritt für die Gewährleistung der Sicherheit im vollzuglichen Alltag haben kann. Dieses Beispiel verdeutlicht auch, welche umfangreichen Anstrengungen alle beteiligten Akteure unternehmen müssen, um dieser Problematik wirksam entgegenzuwirken.

Bereits eingangs des Artikels wurde die Bedeutung der Zellenrufanlage herausgestellt. Ihr Funktionsablauf soll nachfolgend kurz geschildert werden. In jeder Zelle befindet sich eine Gegensprechanlage, die mit den Stationsbüros und der Sicherheitszentrale verbunden ist. Wenn ein Gefangener in einer Notlage den Knopf der Gegensprechanlage betätigt, meldet sich der eingeteilte Bedienstete im Stationsbüro. Wenn das Stationsbüro nicht besetzt ist, übernimmt die Sicherheitszentrale, die 24 Stunden täglich von 2 Bediensteten besetzt ist. Die Funktionsfähigkeit dieses Systems muss immer gewährleistet sein.

Obwohl die Zellenrufanlage erst 10 Jahre in Betrieb ist, ist eine grundlegende Erneuerung aus nachfolgenden Gründen zwingend notwendig geworden. Im Rahmen der Bauphase Ende der neunziger Jahre wurde EDV-Technologie verbaut, die zu diesem Zeitpunkt dem modernsten Stand der Technik entsprach. Infolge des rasanten Fortschritts in der EDV-Technologie, ist die Ersatzteilversorgung von EDV-Komponenten am freien Markt nahezu zum Erliegen gekommen. Bereits seit 3 Jahren sind die Ersatzteilkomponenten nur noch auf dem Auktionsmarkt erhältlich. Durch die Verknappung werden die einzelnen Komponenten zudem immer teurer. Diese Entwicklung gefährdet den weiteren reibungslosen Betrieb der Zellenrufanlage und damit die Sicherheit der gesamten Anstalt. Eine grundlegende Erneuerung der Anlage war dadurch unumgänglich. Dazu waren folgende organisatorischen Abläufe notwendig:

1. Machbarkeitsstudie
2. Planungsphase
3. Sicherung der Finanzierung
4. Umsetzung der Maßnahme

Zu 1: Im Rahmen der Machbarkeitsstudie mussten zunächst die technischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Finanzierung des gesamten Projektes analysiert werden. Aufgrund der Qualifikation der technischen Abteilung konnte in dieser Phase auf die Einschaltung eines kostenintensiven Ingenieurbüros verzichtet werden. So war lediglich die Beteiligung der möglichen ausführenden Firmen notwendig. In dieser Phase mussten folgenden Fragen abgeklärt werden:

- Können die für den zukünftigen Betrieb notwendigen Glasfaserkabel

und Systemkabel in der bisher vorhandenen Infrastruktur installiert werden oder ist das vorhandene Kabelnetz ausreichend?
- Sind die vorhandenen Systemkomponenten mit der neuen Technologie kompatibel?
- Was wird die Umrüstung kosten und woher kommen die Mittel?
- Wie lange wird die Umrüstung dauern?
- Inwieweit wird der vollzugliche Alltag beeinträchtigt?

Zu 2: In der Planungsphase mussten alle an der Maßnahme beteiligten Akteure am runden Tisch zusammenkommen. Im Einzelnen sind das die Fachplaner des Staatlichen Baumanagements, das vom Staatlichen Baumanagement beauftragte Ingenieurbüro, die betroffenen Techniker der JVA Oldenburg, die Vertreter der möglichen ausführenden Firmen und der Fachbereich Sicherheit der JVA Oldenburg. Die Moderation und Begleitung der Maßnahme wurde vom Koordinator der technischen Abteilung der JVA Oldenburg vorgenommen. Alle vorgestellten Akteure erstellen in dieser Phase die Projektierung. Darin werden Planungsinhalte, Ablaufplanung und Meilensteine mit Zeitschienen gesetzt. Zudem wurde aus den Erfahrungen des 10-jährigen Betriebs der Anlage punktuelle Optimierung in Bezug auf den Funktionsablauf vorgenommen.

Zu 3: Unter dem Hinweis der Dringlichkeit wurde die Maßnahme bereits im Jahre 2008 beim Staatlichen Baumanagement beantragt und durchlief seither das reguläre Finanzierungsgenehmigungsverfahren über das Bau- und Sicherheitsreferat des Justizministeriums und der Oberfinanzdirektion. Ende des letztjährigen Haushaltsjahres konnte die Finanzierung letztendlich gesichert werden. Insgesamt wird die Umrüstung ca. 500.000 € kosten, die sich hauptsächlich auf die Hardware-Komponenten, die Kabelzugarbeiten und den Einbau der Sprechstellen verteilen.

Zu 4: Inzwischen hat die Umsetzung der Maßnahme in der JVA Oldenburg begonnen, steht aber noch am Anfang. Derzeit werden die Glasfaser- und Systemkabel verlegt, damit die reibungslose Übertragung der Daten gewährleistet wird. Es ist aber bereits jetzt abzusehen, dass die weiteren Arbeiten noch weit in das nächste Jahr andauern und frühestens im Sommer zum Abschluss gebracht werden können.

Fazit:

Wenn eine technische Abteilung nach dem Vorbild der JVA Oldenburg eingerichtet wird, ergeben sich nachfolgende gewichtige Vorteile:
- wirtschaftliche Vorteile durch Eigenleistung
- sofortige Fehlererkennung und Fehlerbehebung möglich
- frühzeitiges Erkennen technologischen Wandels
- Techniker sind vollzugserfahren und dürfen hoheitliche Eingriffe vornehmen
- Arbeitsqualität der Fremdfirmen kann angemessen beurteilt werden
- nachhaltige Sicherung von Spezialwissen in der Hochsicherheitsanstalt
- kein Solitärwissen bei externen Dienstleistern, sondern ein interner Wissenspool
- hohe Motivation durch eigenverantwortliches Handeln

Thomas Völge
Diplom Kaufmann (FH), Fachbereichsleiter Finanzen und Versorgung, Stabsstelle Controlling
Thomas.Voelge@justiz.niedersachsen.de

Thomas Eckbauer
Diplom-Ökonom, Fachbereichsleiter Arbeit der Gefangenen und Bau
Thomas.Eckbauer@justiz.niedersachsen.de

Thomas Heidemann
Koordinator des Fachbereichs Bau-, Informationstechnologie und Technik (BIT),
IT- Projektmanager (BA), Informationstechniker-Meister (IHK), Kommunikationselektroniker (IHK) und IT-Administrator
Thomas.Heidemann@justiz.niedersachsen.de

DVJJ Veranstaltungen 2011

5. Praktikertagung Jugendstrafvollzug

Seminarleitung:
Dr. Nadine Bals,
Geschäftsführerin der DVJJ,
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst,
Albertus-Magnus-Universität zu Köln
Termin: 21.11. bis 23.11.2011
Hannover

Veranstaltungs-Nr.: V 11/11
www.dvjj.de

Mobilfunkblocker im Justizvollzug –

Sinnvoll oder bloße Geldverschwendung?

Hans-Arduin Pohl

Die enorme Beliebtheit, der sich Mobiltelefone bei der Bevölkerung erfreuen, findet sich auch bei den Insassen der Gefängnisse. In einer Umgebung mit strikter Reglementierung der Außenkontakte ist es für Gefangene von besonderer Bedeutung, unabhängig von kontrollierbaren Telefonanlagen mit jedem außerhalb der Anstalt frei und zu jeder Zeit kommunizieren zu können. Wenn für die Kosten dann noch Angehörige oder Freunde aufkommen, ist diese Teilnahme an moderner Telekommunikation zudem unvergleichlich preisgünstig. Und die nutzen die Gefangenen auch ausgiebig, wobei sie sich keineswegs – wie zuweilen naiv bagatellisiert wird – auf den Plausch mit den Lieben daheim beschränken. Mit Mobiltelefonen begehen Gefangene Straftaten wie Beleidigungen, Nötigungen und Erpressungen, sie werden eingesetzt zum Herunterladen kinderpornografischer Bilder, für die Einbringung von Betäubungsmitteln und anderer in der Anstalt verbotener Gegenstände, indem Personen außerhalb der Anstalt zum Überwurf über die Mauer eingewiesen werden und in der Untersuchungshaft werden Tatopfer und Zeugen bedroht. Gerichtlich angeordnete Telefonüberwachungen der Polizei führen immer wieder zur Erkenntnis: Die Kommunikation der Gefangenen mittels Handy erstreckt sich von Absprachen im subkulturellen Netzwerk innerhalb der Anstalt bis zur Steuerung organisierter Bandenkriminalität außerhalb.

Befragt, wie das aus Gefängnissen heraus geschehen kann, verweisen die Justizverwaltungen stets darauf, dass Mobiltelefone und ihr Gebrauch in Anstalten selbstverständlich verboten seien. Um sich dabei nicht allein auf eine rechtssystematisch unsichere Auslegung des Strafvollzugsgesetzes von 1977 zu verlassen, haben eine Vielzahl von Bundesländern das Verbot von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände von Justizvollzugsanstalten entweder in ihren Justizvollzugsgesetzen oder in gesonderten Gesetzen mit einer klaren gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage geregelt wie z. B. Berlin in § 1 seines Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten (Mobilfunkverhinderungsgesetz - MFunkVG des Landes Berlin vom 3. Juli 2009). In Berlin sind Mobilfunkgeräte in den Anstalten des geschlossenen und des offenen Vollzuges untersagt, und das nicht nur für Gefangene, sondern grundsätzlich auch für Besucher und Privathandys von Bediensteten.

Das Problem besteht in der Durchsetzung des Handyverbots

Die Einbringung von Mobiltelefonen in Justizvollzugsanstalten lässt sich trotz sorgfältiger Kontrollen nicht vollständig verhindern. Mobiltelefone moderner Bauart sind klein und flach und können deshalb leicht versteckt werden. Zwar kann der unerlaubten Nutzung von Mobiltelefonen in Justizvollzugsanstalten durch mobile Detektionsgeräte (sog. Mobifinder) entgegengewirkt werden. Mit diesen Geräten lassen sich Mobiltelefone jedoch nur während einer bestehenden Sendeaktivität, also beim Einschalten, beim Ausschalten, beim Wählen oder Senden aufspüren. Sind sie ausgeschaltet oder im Standby-Betrieb ohne Sendeaktivität, ist dies nicht möglich. Gleichwohl werden mit Mobifindern oder durch andere Kontroll – und Durchsuchungsmaßnahmen in den Anstalten Berlins Handys jährlich in beträchtlicher Menge sichergestellt:

2004	2005	2006	2007
278	420	733	708

2008	2009	2010*
668	674	441

* bis 31. August 2010

Diese Zahlen lassen Rückschlüsse auf die Dunkelziffer zu, belegen aber auch den permanenten Kampf gegen ein Phänomen, dem mit konventionellen Mitteln nur sehr unzureichend beizukommen ist und der letztendlich auch die Motivation der Mitarbeitern erlahmen lässt.

Rechtsgrundlagen zur Mobilfunkverhinderung

Zwischenzeitlich in den Ländern geschaffene spezialgesetzliche Regelungen legen neben dem Mobilfunkverbot ausdrücklich fest, dass die Justizvollzugsanstalten technische Geräte und Systeme betreiben dürfen, die unerlaubte Mobilfunkkommunikation auf dem Anstaltsgelände verhindern (z. B. § 2 Satz 1 MFunkVG Berlin). Derartige Gesetze bzw. Gesetzgebungsvorhaben bestehen z.B. in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt.

Basis für die gesetzlichen Grundlagen der technischen Verhinderung des Mobilfunkverkehrs ist § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Norm bestimmt in nicht ganz leicht zu verstehender Gesetzessprache: „Sofern für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und durch diese Nutzung keine erheblichen Störungen dieser Frequenznutzungen zu erwarten sind, ist die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur im Benehmen

mit den Bedarfsträgern festgelegten Rahmenbedingungen gestattet, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf."

Von dieser Gesetzeslage ausgehend hat die Bundesnetzagentur mit Wirkung vom 1. Februar 2009 befristet für zwei Jahre sehr ins Detail gehende „Vorläufige Rahmenbedingungen für die Nutzung von Mobilfunkblockern in Justizvollzugsanstalten" erlassen, die gegenwärtig verbindlich für alle technischen Geräte und Systeme zur Verhinderung unerlaubter Mobilfunkkommunikation sind. Mit den Rahmenbedingungen strebt die Bundesnetzagentur unter anderem den Ausgleich der Interessen zwischen dem Justizvollzug einerseits und den Netzbetreibern andererseits an. Während die Mobilfunkbetreiber naturgemäß daran interessiert sind, ihre Dienste uneingeschränkt und an allen Orten anzubieten, steht dem das Verbotsinteresse des Justizvollzuges auf dem Gelände ihrer Justizvollzugsanstalten entgegen

Technische Realisierung

Ein effektives Mobilfunkverhinderungssystem unter den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen und administrativen Regeln zu errichten, ist ausgesprochen aufwändig und anspruchsvoll. Die Anforderungen lassen sich wie folgt umreißen:

- Es müssen Systeme zur Anwendung kommen, die sich zur Erreichung des vollzuglichen Ziels eignen: der möglichst vollständigen Unterbindung von Mobilfunkaktivität auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt. Es sind alle bestehenden Funkdienste (GSM, UMTS) abzudecken und es muss jeglicher Mobilfunkverkehr einschließlich SMS, MMS, E-Mail, Download-Dienste in möglichst allen Bereichen einer Justizvollzugsanstalt erfasst werden.
- Es dürfen keine erheblichen Störungen anderer Frequenznutzer (Mobilfunknetzbetreiber) erfolgen, d. h. die Wirkung der Störsignale muss auf das Anstaltsgelände beschränkt sein.
- Das zu errichtende System hat die in der Bundesrepublik geltenden Richtlinien und Basisgrenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einzuhalten.
- Das System sollte so beschaffen sein, dass jederzeit einzelne Teilbereiche (Gebäude, Geländeflächen) der Anstalt von der Störwirkung ausgenommen werden können.
- Es dürfen keine anstaltseigenen Telefonie- und Funkeinrichtungen (z. B. Betriebsfunk, DECT-Anlagen) gestört werden.
- Das System ist so zu planen und zu installieren, dass wirtschaftlich sinnvolle Erweiterungen auf zukünftige Funkdienste wie zum Beispiel Long Term Evolution (LTE), Veränderungen infolge von Frequenzumnutzungen sowie Erweiterungen auf weitere Funkdienste wie z.B. WLAN, Bluetooth und weitere IEEE 802 Funkstandards, sichergestellt sind.

Die vielfältigen Anforderungen bedingen ein enges Zusammenwirken des Justizvollzugs als Bedarfsträger, der zuständigen Bauverwaltung, des mit der Planung und Errichtung beauftragten Ingenieurbüros, der Bundesnetzagentur und den Netzbetreibern.
(siehe Grafik 1)

Bislang gibt es im Bundesgebiet mit Ausnahme der neuen Justizvollzugsanstalt Offenburg in Baden-Württemberg keine größere Anstalt, in denen Mobilfunkunterdrückungsanlagen eingerichtet sind. In der JVA Offenburg war der Testbetrieb „ein voller Erfolg" (Justizminister Ulrich Goll am 25.08.2010 in „STIMME.de"). Positive Erfahrungen anderer Länder wie z. B. Österreich sind auf bundesdeutsche Verhältnisse nicht ohne weiteres zu übertragen, da die gesetzlichen Bedingungen unterschiedlich sind. Aussagekräftige, über längere

Grafik 1

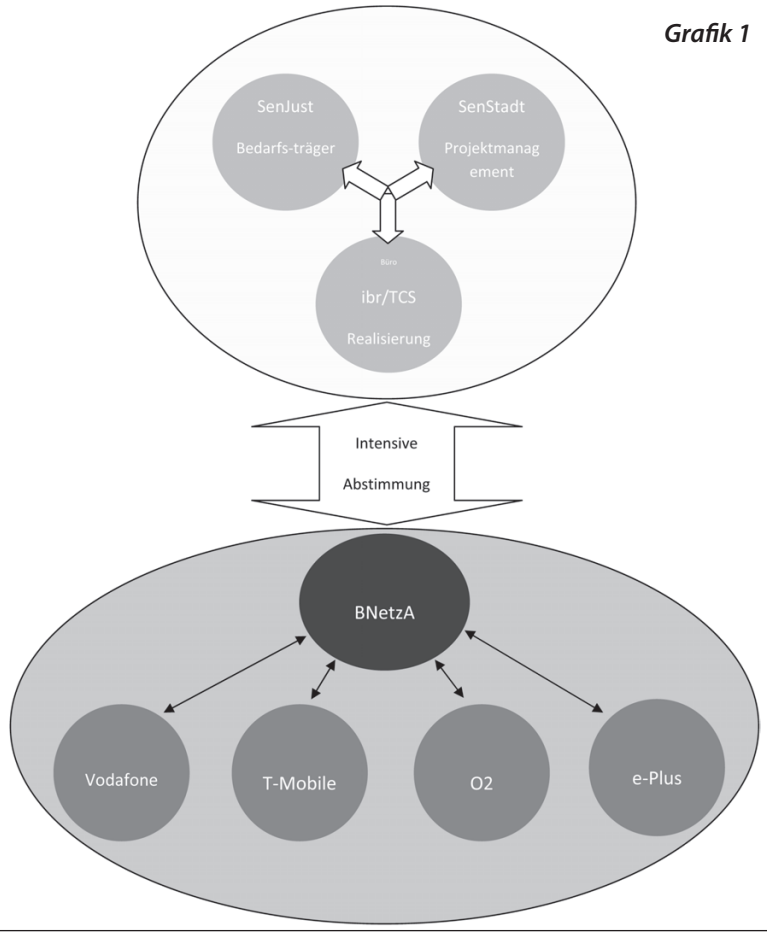

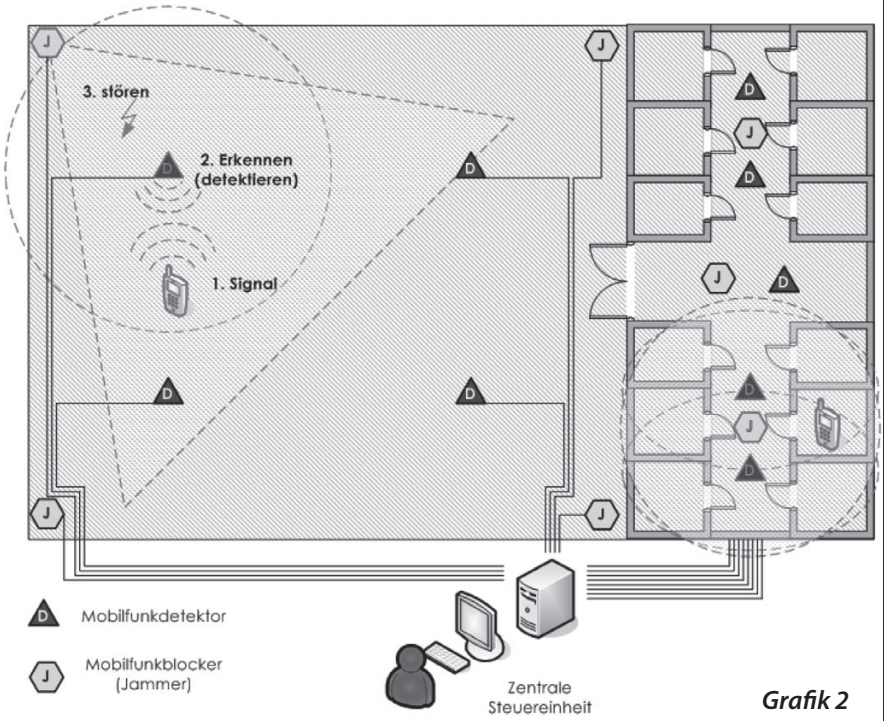

Grafik 2

Mobilfunkverhinderung JSA Berlin Haus 9

Zeiträume gewonnene Erfahrungen bei der Implementierung von Mobilfunkblockeranlagen in bestehende (Alt-) Anstalten gibt es bislang überhaupt nicht. Berlin hat sich deswegen entschieden, zunächst in dem Haus 9 der Jugendstrafanstalt Berlin, einem Altbaubereich mit 90 Untersuchungshaftplätzen und umgebendem Freistundenbereich, ein Pilotprojekt einzurichten. Das geplante System basiert auf der Kombination von Detektion und Störung des detektierten Mobilfunkgeräts durch eine punktuelle und in der Intensität minimale, aber ausreichende Störstrahlung.
(siehe Grafik 2)

Mobilfunkverhinderung JSA Berlin Haus 9

Für das Modellprojekt in der Jugendstrafanstalt weist eine geprüfte Bauplanungsunterlage Kosten in Höhe von 593.000 € aus. Bei einer Ausweitung auf die übrigen Bereiche der Jugendstrafanstalt treten nach aktueller Einschätzung 1.707.000 € hinzu, so dass für die Ausstattung der gesamten Anstalt 2.300.000 € aufzubringen wären. Nach Auswertung des Pilotprojektes in der Jugendstrafanstalt wird entschieden, inwieweit Mobilfunkunterdrückungssysteme in anderen Anstalten des Landes Berlin zum Einsatz kommen. Dazu wird eine äußerst sorgfältige Prüfung und Abwägung erforderlich sein.

Mobilfunkverhinderung um jeden Preis?

Die Unterbindung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs ist aus der Sicht des Justizvollzugs zweifellos notwendig und anzustreben. Das Ziel erscheint mit technischen Mitteln prinzipiell erreichbar. Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen, der erheblichen Kosten für Errichtung und Betrieb eines solchen Systems sowie einer komplexen, kurzlebigen Technik mit kaum zu kalkulierendem ständigen Innovationsbedarf stellt sich allerdings die Frage, wo die Grenze des dem Steuerzahler zumutbaren finanziellen Aufwands im Verhältnis zum Nutzen zu ziehen ist.

Hans-Arduin Pohl
Referent für Grundsatzangelegenheiten der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten bei der Senatsverwaltung für Justiz Berlin
Hans-Arduin.Pohl@senjust.berlin.de

Unschuldiger Häftling kurz nach Freilassung gestorben

Mehr als 30 Jahre Jahre saß Bobby Ray Dixon in den USA unschuldig im Gefängnis. Weniger als zwei Monate nach Aufhebung seines Urteils ist er nun gestorben. Der 53-jährige erlag im Saat Mississippi einem Krebsleiden. Sein Bruder Jerry sagte, er sei froh, dass Bobby Ray es wenigstens noch selbst erlebt habe, dass die schlimmen Vorwürfe gegen ihn fallengelassen wurden.

DNA-Analyse erbrachte Beweis der Unschuld

Dixon war eine Mittäterschaft an der Vergewaltigung und Ermordung einer Frau im Jahr 1979 zur Last gelegt worden. Mit einer DNA-Analyse konnte seine Beteiligung an dem Vorfall sowie die eines weiteren Verurteilten aber schließlich ausgeschlossen werden.

Im September hob ein Bezirksrichter sein einstiges Geständnis auf, nachdem die Organisation „Innocence Project New Orleans“ in Dixons Namen einen entsprechenden Antrag gestellt hatte.

DiePresse.com

Einsatz der elektronischen Überwachung im ambulanten Bereich

Daniel Volp

Der Titel dieses Heftes lautet „Technik als Gefahr?", und trotz des Fragezeichens bleibt der Titel einseitig, denn es fehlt die gleichwertige Aussage „Technik als Chance". Eine solche Chance haben in Hessen in den vergangenen zehn Jahren weit über 700 Straffällige bekommen und genutzt. Dieser Artikel kann daher zum einen auf breites empirisches Material zurückgreifen und zum anderen einen positiven Anwendungsbereich von Technik im Bereich justizieller Maßnahmen darstellen.

Der Einsatz der – etwas martialisch so genannten – „elektronischen Fußfessel" in Hessen ist tatsächlich eine Chance für den Betroffenen, einer Inhaftierung zu umgehen. Denn seit dem Jahr 2000 wird in Hessen die „elektronische Fußfessel" als technisches Hilfsmittel zur wirksamen Unterstützung von Resozialisierungsmaßnahmen bei einer schwierigen Klientel genutzt. Sämtliche Anwendungsmöglichkeiten in Hessen erfolgen auf der Grundlage des geltenden Rechtes, das heißt, dass für die Einführung keine Änderungen im Landes- oder gar Bundesrecht erforderlich waren. Die „elektronische Fußfessel" wird als Weisung des Gerichtes und nur mit Zustimmung des Betroffenen angelegt. Etwa ¾ der Fälle betreffen Bewährungsauflagen, entweder als Maßnahme bei einem Straffälligen, dem ansonsten keine Strafaussetzung mehr gewährt werden würde (§ 56 c II 1 StPO), oder als Weg, um eine vorzeitige Entlassung aus der Haft auf Bewährung bei einer Person zu ermöglichen, die ansonsten wegen einer eher schlechten Prognose keine Strafrestaussetzung erhalten hätte (§§ 56, 56 f, 57 StPO). Circa ¼ der Fälle betrifft Tatverdächtige, die zur Vermeidung der Untersuchungshaft eine Fußfessel tragen (§ 116 I 2 StPO) – quasi als verschärfte Meldeauflage.

Die Betroffenen sind Personen, die wegen ihrer bisherigen Unzuverlässigkeit nicht in der Lage sind, sich allein an Weisungen und Auflagen des Gerichtes zu halten. Sie haben dafür bislang nicht die nötige Selbstdisziplin und Motivation aufgewiesen, eine geordnete Lebensführung war für sie nicht möglich. Mit den üblichen Instrumenten der Bewährungshilfe waren diese Personen schwer zu erreichen. Ihnen blieb daher entweder von vornherein eine Bewährung versagt oder aber die Bewährungsbemühungen scheiterten und es kam zum Widerruf.

Hier setzt das hessische Projekt an: Die mit Hilfe der Fußfessel bewirkte technische Überwachung soll nach den Projektgrundsätzen dann eingesetzt werden, „wenn zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit und damit zur Resozialisierung des Verurteilten eine regelmäßige, straffreie und sinnvolle Lebensführung trainiert, durch die engere Kontrolle des Verurteilten während der Bewährungsüberwachung eine ansonsten negative Sozialprognose für den Verurteilten verbessert und hierdurch als „letzte Chance" eine eingriffsintensive Weisung eine ansonsten notwendige unbedingte Freiheitsstrafe vermieden werden kann."

Das Projekt kombiniert eine engmaschige Überwachung „rund um die Uhr" und die damit einhergehende sofortige Interventionsmöglichkeit mit der intensiven persönlichen Betreuung auf Grundlage eines gemeinsam abgesprochenen Tagesplanes, in dem die An- und vor allem Abwesenheitszeiten von Zuhause aufgrund einer sinnvollen Beschäftigung (z.B. gemeinnützige Arbeit, Therapie) festgelegt sind.

Technisch wird dabei ein „schlichtes" System genutzt, das lediglich die An- und Abwesenheit des Betroffenen im Empfangsradius einer Empfängerbox messen kann. Es handelt sich um ein so genanntes „Aktiv-System", bei dem ein batteriebetriebener, wasserfester Sender (Transmitter) am Bein – die eigentliche „Fußfessel" – in kurzen Abständen ein Signal abgibt, das von einem in der Regel in der Wohnung des Betroffenen aufgestellten Empfängergerät per integrierter (Mobil-)Telefonkarte an den Zentralrechner bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung weitergeleitet wird. Dort registriert der Computer das Signal und gleicht es mit dem Tagesplan ab. Wird dabei eine Abweichung von dem vereinbarten Plan festgestellt, erfolgt eine Meldung an den zuständigen Bewährungshelfer per SMS. Dieser kann nun sofort reagieren und den Betroffenen zur Rede stellen. Um diese Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist in Hessen ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst aus Bewährungshelfern eingerichtet worden, der vor allem am Wochenende und in der Nacht die Aufgabe der Erstintervention übernehmen kann und als Ansprechpartner dient. Damit wird der Betroffene eng und sehr unmittelbar bei der Einübung eines strukturierten Tagesablaufes und der Wahrnehmung seiner Pflichten unterstützt. Das ist aufwändig und erfordert eine hohe Einsatzbereitschaft bei den Betreuern, lohnt sich aber nach den bisherigen Erkenntnissen des Projektes: Die Erfolgsquote liegt bei 90%, die Projektbetreuer berichten zudem von deutlichen Stabilisierungseffekten bei den Betroffenen, die oft erstmals Strukturen, geregelte Arbeit und daraus resultierende Erfolge erleben.

Neben dieser positiven Auswirkung auf die Resozialisierungsbemühungen führt derzeit vor allem ein zweiter As-

pekt dazu, dass das Projekt in Politik und Verwaltung auf Wohlwollen stößt: Die von der Landesjustizverwaltung und getrennt davon vom Max-Planck-Institut (MPI) in Freiburg erhobenen Daten zu den Kosten des Projektes haben gezeigt, dass sich gegenüber der ansonsten erfolgten Inhaftierung des Betroffenen ein ganz erheblicher Einsparungseffekt ergibt. Während ein Hafttag derzeit nahezu 100,- Euro kostet, liegen die Kosten für das Fußfesselprojekt in den letzten Jahren bei etwa 35,- Euro pro Tag. Hinzu kommt nach den Erkenntnissen des MPI, das Vergleichsgruppen von Fußfesselprobanden und Inhaftierten gebildet und untersucht hatte, eine weitere Ersparnis dadurch, dass die durchschnittliche Haftdauer fast doppelt so lang war wie die erforderliche Teilnahme am Fußfesselprojekt. Diese Ergebnisse der Finanzanalyse machen das Projekt in Zeiten gekürzter Budgets natürlich noch interessanter, zumal die Anlaufkosten nicht allzu hoch sind, wenn auf die Ressourcen der hessischen Justiz zurückgegriffen würde.

Das hessische Projekt zeigt, dass eine elektronische Überwachung als Hilfsmittel in einem sozialpädagogischen Projekt sinnvoll sein kann und Technik daher tatsächlich eine Chance bietet. Es wird aber auch klar, dass der Erfolg des hessischen Projektes unmittelbar wenig für die aktuellen Debatten zum Einsatz von elektronischer Überwachung, insbesondere über den Umgang mit ehemaligen Sicherungsverwahrten, aussagt. Nicht nur, dass das hessische Projekt technisch beschränkt ist – ein GPS-System, das den Betroffenen ständig orten kann, ist aufwändiger, teurer, störungsanfälliger und führt per se zu ganz anderen Fragen in Bezug auf Persönlichkeitsrechte –, die „Klientel" im hessischen Projekt ist auch eine ganz andere. Dennoch sind die Erfahrungen auch für die laufenden Diskussionen sehr hilfreich, sei es im Hinblick auf die Funktionsweise und -sicherheit der Technik oder auf den (Betreuungs-)Aufwand, der neben der technischen Seite zu bewältigen ist.

Daher verwundert es ein wenig, wie forsch und ohne Rückgriff auf die Erfahrungen und Erkenntnisse in Hessen die aktuelle Diskussion geführt wird.

Daniel Volp
Oberstaatsanwalt, war als Referatsleiter im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa unter anderem von 2007 bis August 2010 Leiter des Projektes „Elektronische Fußfessel"
Daniel.Volp@Gsta.Justiz.Hessen.de

Orientierungshilfe zur Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), Bonn, hat eine neue Broschüre herausgegeben: Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter – Orientierungshilfe für die Praxis.
Sie richtet sich an Beraterinnen und Berater, die mit Angehörigen Inhaftierter arbeiten und möchte diesen einen Orientierungsleitfaden an die Hand geben, der die Problemlagen und Unterstützungsbedarfe dieser sehr heterogenen Klientengruppe detailliert beschreibt. Dies geschieht auch anhand vielfältiger Projektbeispiele aus diesem Arbeitsfeld. Ein detaillierter Anhang beschreibt die Rechtlichen Grundlagen und die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für Angehörige.
Die Broschüre kann in kleineren Mengen kostenfrei bestellt werden bei:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.,
Oppelner Str.: 130, 53119 Bonn
0228 / 6685380

Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe

Der baden-württembergische Modellversuch

Oliver Ratzel, Rüdiger Wulf

Ausgangslage

Global und im europäischen Vergleich haben sich der Hausarrest und das Electronic Monitoring (EM) durchgesetzt. Es gibt vielfältige „Frontdoor"-, „Indoor"- und „Backdoor"-Modelle. Dabei ist der Hausarrest zum Teil eine eigene Sanktion, die in der Kommune vollzogen wird, zum anderen eine Alternative zum bzw. im Strafvollzug. Man arbeitet mit reiner Wohnraumüberwachung und mit Bewegungsprofilen. Der Ansatz ist vorwiegend täterorientiert, bei der häuslichen Gewalt sammelt man aber auch schon Erfahrungen mit einem opferorientierten Ansatz. In vielen europäischen Ländern gibt es seit langem Modellversuche, zum Teil ist das EM schon flächendeckend verbreitet.[1]

Deutschland ist beim elektronisch beaufsichtigten Hausarrest dagegen noch Entwicklungsland. Der hessische Modellversuch in der Bewährungshilfe und als Alternative zur Untersuchungshaft ist eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt.[2] In Deutschland setzt man in der Kriminal- und Vollzugspolitik noch nicht auf Technik. Man vertraut (Gefängnis-)Mauern oder Menschen, Polizeibeamten oder Bewährungshelfern. Bis in die Spitzen der Justiz und des Strafvollzugs stand man bis vor kurzer Zeit dem Hausarrest und dem EM skeptisch gegenüber. Nun ist eine Trendwende festzustellen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bekanntlich eine deutsche Regelung in der Sicherungsverwahrung beanstandet.[3] Das hat zur Folge, dass 80 bis

100 gefährliche Sicherungsverwahrte in Freiheit gelangen. Das hat rechts- und sicherheitspolitisch Wellen geschlagen. Nun setzt man auf das Electronic Monitoring. Der Bundesgesetzgeber ist dabei, im Rahmen der Führungsaufsicht die elektronische Aufenthaltsermittlung zu ermöglichen.[4]

Der baden-württembergische Modellversuch könnte „Eisbrecher" für die Vollzugspolitik in Deutschland sein. Mit ihm will Baden-Württemberg Anschluss an die europäische Entwicklung halten. Das Presseecho war jedenfalls bereits im Vorfeld groß.

Der Modellversuch

Der baden-württembergische Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll MdL hatte sich schon vor zehn Jahren dafür ausgesprochen, dass Baden-Württemberg dem globalen Trend im EM folgt. Zunächst war es auf Bundesebene unter der rot-grünen Koalition nicht möglich, eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz der elektronischen Aufsicht im Strafvollzug zu schaffen. Im Jahr 2006 hat die Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug in die Zuständigkeit der Länder überführt. Nach dem vordringlichen Jugendstrafvollzugsgesetz hat Baden-Württemberg eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Aufsicht im Strafvollzug beschlossen. Das Gesetz zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EAStVollzG) ist am 7. August 2009 in Kraft getreten.[5]

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat das EM in einem förmlichen Vergabeverfahren europaweit ausgeschrieben. Davor stand die strategische Entscheidung, es nicht durch das Land, sondern durch eine private Firma durchführen zu lassen, die das nötige Fachwissen hat. Das war und ist politisch umstritten. Im Landesgesetz ist aber verankert, dass Zulassung und Widerruf – also die hoheitlichen Teile des EM – nach wie vor in staatlicher Hand liegen. Der Staat stiehlt sich also nicht aus seiner Verantwortung. In dem Vergabeverfahren hat eine internationale Bietergemeinschaft den Zuschlag erhalten.[6] Sie hat das wirtschaftlich günstigste Angebot vorgelegt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens spielte es eine bedeutende Rolle, dass die Bietergemeinschaft mit dem Weltmarktführer[7] für Hard- und Software im EM zusammenarbeitet, dessen internationale Erfahrung man in den Modellversuch einbringen wollte. Die Geräte sind in der Lage, sowohl eine reine Wohnraumüberwachung zu leisten als auch - mittels GPS - ein Bewegungsprofil zu erstellen. Diese Funktion ist notwendig, da das EAStVollzG – freilich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – die Erstellung eines Bewegungsprofils als mögliches Element der Überwachung ausdrücklich vorsieht. Die Geräte senden ihre Positionsdaten selbstständig an den Server. Für die Wohnraumüberwachung ist daher nicht einmal mehr ein Telefon notwendig, was den Probandenkreis erheblich vergrößert.[8] Man kann nun je nach Risikofaktoren die Vorgaben der elektronischen Aufsicht eng oder etwas weiter fassen. Es kann also sein, dass man einen Probanden zwei Monate lang mit einem Bewegungsprofil beaufsichtigt, dann für zwei Monate auf die reine Wohnraumüberwachung übergeht und ihn am Ende noch zwei Monate auf Ehrenwort im Hausarrest lässt. Das ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten wichtig.

Übereinstimmend zeigen alle ausländischen Erfahrungen, dass die elektronische Aufsicht des Hausarrestes psychosozial begleitet werden muss. Mit dieser Aufgabe wurde der baden-württembergische Partner in der Bewährungshilfe betraut, die österreichische Verein Neustart.[9] Aus organisatorischen Gründen hat sie für den Modellversuch eine eigene Firma gegründet, die Neustart Elektronische Aufsicht gGmbH. Hilfreich für die Zusammenarbeit in Baden-Württemberg ist sicher, dass Neustart derzeit die elektronische Aufsicht flächendeckend in ganz Österreich begleitet.

Da zu jedem gut angelegten Modellprojekt eine Evaluation gehört, wurde auch dies vorgesehen. Freihändig wurde das renommierte Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg beauftragt.[10] Es hat bereits den hessischen Modellversuch in der Bewährungshilfe evaluiert und ist dort zu einem günstigen Gesamtergebnis gekommen. Dieses methodische Know-How soll in den baden-württembergischen Modellversuch einfließen.

In diesem Modellversuch sollen drei Gruppen von Gefangenen elektronisch beaufsichtigt werden. Einmal werden 25 Gefangene mit einer Ersatzfreiheitsstrafe im Hausarrest untergebracht und mit einer reinen Wohnraumüberwachung beaufsichtigt. Hinzu kommen 25 Gefangene, die mit einem Bewegungsprofil zum Freigang, aber nicht zum Hausarrest zugelassen werden. Es handelt sich um Gefangene, die ohne EM (noch) nicht die Chance des Freigangs hätten. Schließlich werden 25 Gefangene einbezogen, die einen bis zu sechs Monate langen Entlassungsurlaub im beaufsichtigten Hausarrest verbringen. Hier wird der Praxisbetrieb zeigen, ob man mit einer reinen Wohnraumüberwachung agiert oder ob ein Bewegungsprofil erforderlich ist. Die Abteilung Justizvollzug im Justizministerium Baden-Württemberg hat im Vorfeld des Modellversuchs schon eine Reihe von Anfragen von Gefangenen und deren Verteidigern erhalten, im Modellversuch berücksichtigt zu werden. Offenbar besteht Interesse und Bedarf. Parallel zu den Gefangenen, die mit einer elektronischen Fußfessel ausgestattet werden, wird eine Vergleichsgruppe gebildet und geprüft, wie die einen und wie die anderen durch den Vollzug kommen. Gute Evaluationen über den Strafvollzug erfordern immer ein solches Kontrollgruppendesign.[11]

Den Modellversuch wird – auch aus Kostengründen – nicht flächendeckend, sondern mit ausgewählten Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Der Ein-

zugsbereich für die teilnehmenden Gefangenen im Hausarrest wurde auf die Großräume Pforzheim, Stuttgart und Ulm festgelegt. Die Gefangenen kommen aus den Justizvollzugsanstalten Heilbronn, Heimsheim, Rottenburg, Stuttgart und Ulm.

Nachdem alle Beteiligten Institutionen – Vollzugsanstalten, Technikdienstleister, Betreuungsdienstleister und Evaluatoren – feststanden, war die wesentliche Aufgabe bis zum Start des Fußfesselbetriebs, das Zusammenspiel der Beteiligten zu organisieren. Im Zentrum stehen die Justizvollzugsanstalten. Sie halten in den Reihen der Gefangenen nach potentiellen Teilnehmern Ausschau und sprechen solche an, die nach Aktenlage und auch dem Ergebnis eines ersten Gesprächs die Zulassungsvoraussetzungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erfüllen. Sein Interesse bestätigt ein Gefangener, indem er ein Merkblatt unterschreibt, auf dem er auch über das Kontrollgruppendesign informiert wird. Er erklärt damit zugleich sein Einverständnis, an dem Modellversuch mitzuwirken, auch wenn er nicht in die Versuchs-, sondern in die Kontrollgruppe kommt, und daher doch nicht die Fußfessel erhält. Die Mitwirkung der Gefangenen in der Kontrollgruppe beschränkt sich letztlich darauf, dass sie den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Interviews zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Vollzugsgestaltung bei Gefangenen in der Kontrollgruppe ist zu betonen, dass sie durch die Zuweisung zur Kontrollgruppe keinen Nachteil erleiden. Ihre Vollzugsplanung wird nach den üblichen Maßstäben vorgenommen. Das heißt z. B., ein Gefangener, der mit elektronischer Aufsicht im Rahmen der Versuchsgruppe frühzeitig zum Freigang hätte zugelassen werden können, kommt als Teilnehmer in der Kontrollgruppe eben später in den Freigang, wenn seine weitere Entwicklung im Vollzug dann eine hinreichend günstige Prognose ergibt.

Die so vorausgewählten Probanden werden dem Max-Planck-Institut mitgeteilt, das aufgrund von Zufallsentscheidungen die Zuweisung zur Versuchs- oder zur Kontrollgruppe empfiehlt. Bei den der Versuchsgruppe zugewiesenen Probanden wird anschließend geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur elektronischen Aufsicht im Einzelnen erfüllen. Bei den elektronisch überwachten Freigängern übernimmt dies wie üblich der Sozialdienst der jeweiligen Vollzugsanstalt, bei den Kandidaten für den elektronisch überwachten Hausarrest die Betreuer von Neustart. Sie klären die Wohnverhältnisse vor Ort, holen insbesondere das Einverständnis erwachsener Mitbewohner ein, und beurteilen die Arbeits- oder Ausbildungsstelle des Probanden. Hierüber verfasst der Betreuer einen Bericht, dessen wesentlicher Bestandteil ein Vorschlag für das im Falle der Zulassung festzulegende Vollzugsprogramm ist. Zu diesem gehören Einschluss- und Ausschlusszonen ebenso wie die zeitlichen Vorgaben im Rahmen eines vollständigen Wochenplans, wann der Proband wo zu sein hat. Dazu gehören aber auch Zeiten ohne Vorgabe, zum einen für Wegstrecken (hier erfüllt ggf. ein Bewegungsprofil die Anforderungen an die Überwachung), zum anderen für Freizeit. Auf der Grundlage des Berichts des Betreuers entscheidet die Anstalt über die Zulassung des Probanden. Lässt sie ihn zur elektronischen Aufsicht zu, setzt sie zugleich das Vollzugsprogramm fest. Dazu berücksichtigt sie den Vorschlag des Betreuers.

Das Vollzugsprogramm wird dann in anonymisierter Form dem Technikdienstleister übermittelt, der es in die EDV eingibt. Ist dies geschehen, können die hierfür geschulten Mitarbeiter der Vollzugsanstalt dem Probanden die elektronische Fußfessel anlegen. Einmal aktiviert, steht die Fußfessel mit dem Server in ständigem Kontakt und teilt in regelmäßigen Abständen, mehrmals in der Minute, ihre Positionsdaten mit. Beachtet der Proband die Vorgaben des Vollzugsprogramms, spielt sich dieser Prozess allein im Hintergrund ab. Nur wenn er die Grenzen des Vollzugsprogramms übertritt, wird ein Alarm ausgelöst. Diesen leitet der Technikdienstleister unverzüglich an die Vollzugsanstalt weiter, wo dann - ggf. durch den Inspektionsdienst - entschieden werden kann, ob und ggf. wie zu reagieren ist. Hier bestehen zahlreiche Handlungsmöglichkeiten, die im Einzelfall passend gewählt werden können. Über ein dem Probanden leihweise überlassenes Mobiltelefon kann der sofortige Kontakt gesucht werden, um den Vorfall vielleicht unmittelbar zu klären. In einem Fall mag eine Ermahnung genügen, im anderen Fall muss der Vorfall vielleicht im Rahmen der Betreuung ausführlich behandelt werden. Die schärfste Reaktion ist, die Zulassungsentscheidung zu widerrufen und den Probanden in den geschlossenen Vollzug zu nehmen.

Auch und gerade wenn die elektronische Aufsicht ohne derartige Zwischenfälle verläuft, trifft der Proband regelmäßig seinen Betreuer. Im Rahmen dieser Kontakte wird die soziale Situation des Probanden, insbesondere die Belastungen, welche die elektronische Aufsicht bedeuten kann, eingehend besprochen.

Leitlinie für das Wirken aller Beteiligten ist, dass jeder seine Aktivitäten möglichst eigenständig organisiert und gestaltet. An den Schnittstellen zwischen den Beteiligten ist dann Teamwork gefragt. Im Vorfeld des Modellversuchs jedenfalls konnten die bereits erkannten Probleme befriedigend gelöst werden. Es liegt natürlich in der Natur des Modellversuchs, dass nicht alle möglichen Probleme schon im Vorfeld erkannt werden, sondern sich erst unter den Bedingungen des tatsächlichen Betriebs zeigen. Der Modellversuch hat am 1. Oktober 2010 mit sechs Probanden begonnen. Weitere sind seither hinzugekommen. Und in der Tat sind seither einige Probleme aufgetreten, die jedoch alle gelöst werden konnten. In den weitaus meisten Fällen ist dies den Beteiligten im direkten Kontakt

untereinander gelungen, sodass die Abteilung Justizvollzug erst im Nachhinein davon in Kenntnis gesetzt wurde. Das ist eigentlich der Idealfall und schafft Vertrauen, dass alle Mitwirkenden gut aufgestellt sind.

Der Versuch ist zunächst auf ein Jahr angelegt. Dann sollen insgesamt 75 Gefangene der Behandlungsgruppe das EM durchlaufen haben.

Gründe und Vorteile

Der Modellversuch soll Gefangenen, die nicht gefährlich sind, den Kontakt zur Subkultur des Gefängnisses ersparen bzw. verkürzen. Darüber hinaus kann die elektronische Aufsicht von Straffälligen auf längere Sicht auch Haftplätze einsparen helfen und zur Entlastung des Vollzuges beitragen.

Man kann auch eine Kostenersparnis erwarten. Wie hoch die Kosten des elektronisch beaufsichtigten Hausarrestes im Vergleich zum Strafvollzug einmal sein werden, ist heute schwer zu bestimmen. Im Rahmen des Modellversuchs werden keine Marktpreise verlangt und keine Marktpreise bezahlt. Die Wirtschaftlichkeit des elektronisch beaufsichtigten Hausarrestes kann man erst beurteilen, wenn sich etwa 200 Gefangene in elektronischer Aufsicht befinden. Vorerst ist zu vermuten, dass ein Tagessatz in der elektronischen Aufsicht, einschließlich der psychosozialen Betreuung, etwa die Hälfte eines Tagessatzes im Strafvollzug beträgt. Im Echtbetrieb könnten im besten Fall 25 Prozent der Kosten, im wahrscheinlichsten Fall etwa ein Drittel der Haftkosten anfallen.

Der elektronisch beaufsichtigte Hausarrest führt darüber hinaus nach den dazu vorliegenden Erfahrungen zu positiven Verhaltensänderungen. Die Probanden lernen, mit der Zeit umzugehen, also ihren Tageslauf zu strukturieren. Sie werden in ihren gewohnten sozialen Bezügen gelassen, wenn das verantwortbar ist. Sie können einer Arbeit oder Beschäftigung weiter nachgehen. Das kann auch heißen, Kinder im Haushalt zu versorgen, die sonst in ein Heim eingewiesen werden müssten. Bei alledem – so die ausländischen Erfahrungen – ist der Hausarrest und ist die elektronische Aufsicht belastend. Wer den Hausarrest als „Urlaub beim Weißbier auf der Terrasse“ oder ähnlich bezeichnet, sollte einmal mit den Betroffenen oder mit den Betreuern sprechen.

Ob EM auch eine kriminalpräventive Wirkung hat, insbesondere die Rückfallquote senkt, ist dagegen eher unwahrscheinlich. Der erste Grund ist methodischer Art, Das Kriterium Bewährung bzw. Rückfall ist ein ziemlich schwacher Indikator für die Wirksamkeit des Strafvollzuges. Will man die Leistung eines Lehrers bei Schülern der ersten Grundschulklasse messen, kann man die Erreichung des Klassenziels durchaus als einen Indikator für die Leistung des Lehrers nehmen. Niemand würde die Leistung des Lehrers aber danach beurteilen, ob die Kinder nach der vierten Klasse auch in eine weiterführende Schule kommen. „Da kann ja noch so viel passieren“, wird man zu Recht sagen. Man kann die Leistung eines Krankenhauses auch danach beurteilen, ob der Kranke das Krankenhaus gesund verlässt. Niemand wird die Leistung daran messen, ob der Patient fünf Jahre nach der Krankenhausentlassung noch gesund ist. „Da kann er sich ja erneut anstecken“, wird man sagen. Diesen methodischen Fehler begeht man aber, wenn man die Leistungsfähigkeit des Strafvollzuges danach beurteilt, ob die Gefangenen fünf Jahre nach der Entlassung nicht mehr im Strafregister registriert sind. Bei einem Kontrollgruppendesign – so könnte man einwenden – kann man aber doch die Ergebnisse der Experimentalgruppe mit denen der Kontrollgruppe vergleichen und man könnte darauf abstellen, ob die Probanden in der Experimentalgruppe besser abschneiden. Trotzdem ist es nicht wahrscheinlich, dass eine kurzfristige Intervention wie der elektronisch beaufsichtigte Hausarrest eine solche Langzeitwirkung hat.

Gegengründe und Nachteile?

Gegner des EM bei Straffälligen behaupten, dass diese Maßnahme gegen Grund- und Menschenrechte verstößt. Das ist ein schwerer Vorwurf. Die Menschenwürde ist nach der so genannten Objekt-Formel verletzt, wenn der Mensch zum Objekt staatlichen Handelns wird. Das ist bei einer dauerhaften elektronischen Überwachung mit einem Bewegungsprofil nicht ausgeschlossen. Das baden-württembergische Landesgesetz zum EM sieht aber eine Reihe rechtsstaatlicher Sicherungen vor. So kann das Maß der Aufsicht flexibel dem Risiko angepasst werden, das der Straffällige darstellt; es entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Außerdem ist die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe von der Zustimmung des Betroffenen und der erwachsenen Hausgenossen abhängig. Das EM stellt dabei eindeutig einen geringeren Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar als der geschlossene Strafvollzug. Alles in allem entspricht das Gesetz den „European Rules on Community Sanctions and Measures“.[12]

Ein weiterer Vorwurf ist – und auch dieser betrifft Grund- und Menschenrechte –, dass Electronic Monitoring die informationelle Selbstbestimmung verletzt. Der Datenschutz wurde zusammen mit dem baden-württembergischen Landesbeauftragen für den Datenschutz im Landesgesetz verankert. Der Datenschutzteil ist fast so lang wie das übrige Gesetz. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz trägt das Gesetz mit.

Dann wird immer wieder behauptet, das EM trage dazu bei, das Netz sozialer Kontrolle auszuweiten. Man spricht von einem so genannten „net-widening-effect“. In Baden-Württemberg will man aber, dass Gefangene, die heute ohne EM zum Freigang zugelassen werden können, auch morgen ohne EM zugel-

assen werden. Man will jedoch Gefangene, die diese Voraussetzungen nicht mitbringen, zum Freigang zulassen, wenn das EM dazu beiträgt, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Man wird nie ausschließen können, dass von einer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die den Absichten des Gesetzgebers zuwider läuft. Der Modellversuch soll dazu dienen, dass sich die Vollzugspraxis mit der neuen Gestaltungsform vertraut macht.

Schließlich befürchten manche eine Zwei-Klassen-Gesellschafft im Vollzug. Die einen hätten eine Unterkunft und könnten daher in die elektronische Aufsicht, die anderen hätten keine und seien ausgesperrt. Das Problem hat sich mit der neuen Technik ein Stück weit entschärft, weil man nun kein Telefon mehr für die reine Überwachung braucht. Trotzdem werden die Probanden im baden-württembergischen Modellversuch mit Mobiltelefonen ausgestattet, damit man sie erreichen kann und damit sie die Anstalt und die psychosoziale Betreuung kontaktieren können. Im Übrigen ist die Argumentation nicht verständlich. Wenn man Gefangenen mit Unterkunft den herkömmlichen Strafvollzug erspart, ist das keine Diskriminierung der wohnsitzlosen Gefangenen. Vielleicht ist es für sie sogar Anreiz, sich eine Unterkunft zu beschaffen.

Ausblick

Es gibt viele gute Gründe für den Modellversuch und keine durchgreifenden Gegenargumente. Zunächst will man mit dem Hausarrest und mit der elektronischen Beaufsichtigung erste Erfahrungen sammeln. Das ist eine notwendige Vorbedingung für eine landesweite Ausweitung. Wenn am Ende des Modellversuchs die Erkenntnis besteht, dass der elektronisch beaufsichtigte Hausarrest – von Anfangsschwierigkeiten abgesehen – praktizierbar ist, so wäre schon viel für den Justizvollzug in Baden-Württemberg gewonnen.

Mittelfristig geht es darum, Erfahrungen zu sammeln und in positive Ergebnisse umzusetzen, damit das derzeit bis 2013 befristete Landesgesetz unbefristet erlassen wird. Bei dieser Neufassung wird man überlegen, ob die Zielgruppen richtig getroffen sind. Es könnte sein, dass man aus dem Kreis der Gefangenen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe nur wenige finden wird. Statt dessen könnte anzuraten sein, den elektronisch beaufsichtigten Hausarrest auf den gesamten Kurzstrafenvollzug auszudehnen, etwa auf kurze Freiheitsstrafen bis sechs Monate oder ein Jahr. Das würde den Anwendungsbereich deutlich erweitern. Es ist vorstellbar, dass sich in einigen Jahren so viele Gefangene im elektronisch beaufsichtigten Hausarrest befinden wie in der Bewährungshilfe. Das würde den geschlossenen Strafvollzug reduzieren. Das wäre wirtschaftlich rentabel und würde zur Integration vieler Straffälliger beitragen.

Die Ergebnisse des Modellversuchs können auch über den Strafvollzug hinaus bedeutsam sein. Vielleicht erkennt man in der deutschen Kriminalpolitik, dass der elektronisch beaufsichtigte Hausarrest neben der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe eine weitere Spur im deutschen Strafrecht ist, die in die Freizeit der Betroffenen hineinwirkt und daher eine moderne Form des Strafens darstellt. Mit dem Modellversuch können also Weichen für die vollzugs- und kriminalpolitische Entwicklung in Baden-Württemberg und darüber hinaus stellen.

Dieser Ausblick ist noch Zukunftsmusik. Vorerst geht es darum, den Modellversuch gut über vorgesehene Zeit zu bringen, die Ergebnisse sauber auszuwerten und dann im Jahr 2012/2103 in ein neues Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

1 Ratzel, O.: Elektronische Aufsicht. Bericht über die 6. CEP-Konferenz. Forum Strafvollzug 2009, S.257–259.
2 S Schädler, W.; R. Wulf: Plädoyer für einen Versuch: Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung als Weisung und elektronischer Hausarrest; Bewährungshilfe 1999, S. 3–10. Haverkamp, R.: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Freiburg: MPI 2002 621 S. (Kriminologische Forschungsberichte 107). Mayer, M.; R. Haverkamp (Hrsg.) Will electronic monotoring have a future in Europa? Freiburg: MPI 2003 282 S. (Kriminologische Fforschungsberichte 110). Des Weiteren: www.mpicc.de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/archiv/fussfessel.htm.
3 EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, NRW 2010, S. 2495.
4 Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Oktober 2010 für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen: Artikel 11 Nr. 6 zu § 68b Abs. 1 Nr. 12: „die für die elektronische Überwachung ihres Aufenthaltes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zuführen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen."
5 GBl. 2009,360.
6 Fa. Total Walther, ADT Deutschland und Tyco International Ltd.
7 Elmotech Ltd.; www.elmotech.com.
8 Im Modellversuch werden die Probanden aber mit kostenlosen Handys ausgestattet, damit man sie erreichen kann und damit sie sich bei bestimmten Nummern melden können.
9 www.neustart.org.
10 www.mpicc.de.
11 Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Wirksamkeit des Strafvollzugs. Vollzugspolitische, wissenschaftliche und praktische Aspekte der Evaluation: Stuttgart 2010 57 S (Verfasser: Wulf, R.; J. Obergfell-Fuchs).
12 Deutschland/Schweiz/Österreich (Hrsg.): Freiheitsentziehung. Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003. Forum Verlag Godesberg 2004, S. 115–233..

Staatsanwalt Dr. Oliver Ratzel
Referent im Justizministerium
Baden-Württemberg
ratzel@jum.bwl.de

Prof. Dr. Rüdiger Wulf
Honorarprofessor der Universität Tübingen; Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg
wulf@jum.bwl.de

DVJJ Veranstaltungen 2011

18. Tagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendarrest Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Arrestleiter und Arrestbediensteten in der DVJJ
Tagungsleitung:
RiAGin Sigrid Floderer, Amtsgericht Königs Wusterhausen
Termin: 11.04. bis 14.04.2011
Tagungsort: Kloster Bernried
Nähere Informationen und schriftliche Anmeldung bei Sigrid Floderer, Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375/271235, sigrid.floderer@agkw.brandenburg.de
Veranstaltungs-Nr.: V 11/05

43. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der DVJJ
Tagungsleitung: Marius Fiedler, Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin
Termin: Mai 2011
Nähere Informationen und schriftliche Anmeldung bei Marius Fiedler, Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin, marius.fiedler@berlin.de
Veranstaltungs-Nr.: V 11/07

Was kann die Technik zur Suizidprävention beitragen?

Katharina Bennefeld-Kersten

Technik im Gefängnis wird von den meisten Personen mit Sicherheitstechnik assoziiert: Alarmanlagen, detektierte Zäune, Personennotrufgeräte u. a. Auch ist der Einsatz von Technik in der Suizidprävention nicht neu: Besonders gesicherte Hafträume (bgH), Überwachung durch Kameras, Beobachtung der dort Untergebrachten über Monitore in den Zentralen. Der Suizident im bgH befindet sich in weitgehender Isolation, reizarmer Umgebung und ist ständiger Beobachtung Dritter ausgesetzt. Säulen der Suizidprävention sind aber namentlich Zuwendung, Anteilnahme und Begleitung des Betroffenen. Wie kann sich dann die Unterbringung in einem bgH suizidpräventiv entfalten? Und tut sie das überhaupt, oder handelt es sich „nur" um eine zeitlich begrenzte suizidhemmende Maßnahme, um eine Art „Suizidblocker"?

Von 367 Personen, die sich in den Jahren 2005 bis 2009 in Gefängnissen der BRD das Leben genommen haben, waren 45 (12 %) während ihrer Haftzeit in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht worden, von ihnen befand sich mehr als die Hälfte noch in Untersuchungshaft. Während die Sicherungsmaßnahme für 32 Personen bereits vor dem Suizid aufgehoben worden war, hatte sie für zwölf Personen zum Suizidzeitpunkt noch Bestand (bei einer Person fehlte die Angabe). Nun weiß man zwar nicht, wie viele Personen insgesamt eine Unterbringung im bgH überlebt haben, aber zwölf Prozent Suizidenten mit bgH-Erfahrung und drei Prozent im bgH vollzogene Suizide lassen nicht nur an der suizidpräventiven Wirkung arg zweifeln, sondern stellen auch eine suizidhemmende Wirkung in Frage.
Gero von Randow, ein Wissenschafts-Journalist hat einmal gesagt:
„Es genügt eben nicht, dass Technik gut funktioniert. Sie muss auch in die Welt passen."
In die Welt eines Menschen, der unter Ängsten leidet, der sich von seinen Mitmenschen ausgegrenzt fühlt, der sich und sein Leben als Belastung empfindet, passt eine derartige Maßnahme (bgH) nicht, sie dient eher der Verschärfung seiner Probleme denn der Bewältigung. „Suizid ist die Abwesenheit der anderen" (Valery), das betrifft insbesondere Untersuchungsgefangene in der ersten Zeit nach ihrer Inhaftierung. Beziehungen zu ihren Familien, Freunden, Kollegen, Nachbarn sind abrupt unterbrochen und sie finden sich in einem Umfeld mit lauter Unbekannten wieder, unbekannte Personen, unbekannte Hierarchien, unbekannte Etiketten, unbekannte Abläufe und unbekannte Zukunft.

Suizidgedanken von Untersuchungsgefangenen

Der Kriminologische Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges hat 2008 eine Studie zu Suizidgedanken von Untersuchungsgefangenen durchgeführt: Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene in vier Justizvollzugsanstalten wurden 14 Tage nach ihrer Inhaftierung mittels eines Fragebogens u. a. befragt, ob und wenn ja, wann sie daran gedacht haben, sich das Leben zu nehmen. Gleichzeitig wurden Bedienstete gefragt, ob sie Hinweise auf eventuelle Suizidalität des Gefangenen wahrgenommen hatten.
Im Ergebnis haben eine von zehn Frauen, aber vier von zehn Männern von Suizidgedanken berichtet, die sie insbesondere am Tag der Inhaftierung und den ersten Hafttagen beschäftigt hatten. Für mehr als zwei Drittel der Gefangenengruppe, die Suizidgedan-

ken mitgeteilt hatte, hatten Bedienstete keine Hinweise auf eine mögliche Suizidgefahr erkennen können. Wenn man unterstellt, dass Suizidgedanken in der beschriebenen Situation auch tatsächlich Suizidgefahr anzeigen, macht das Ergebnis deutlich, wie schwer es ist, Suizidgefahr – gerade auch in den ersten Hafttagen – zu erkennen.

In den Jahren 2000 bis 2009 haben sich bundesweit 846 Gefangene[1] getötet. 30 Prozent der Suizide wurden im ersten Haftmonat vollzogen *(siehe Abb. 1)*, fast ein Viertel innerhalb der ersten 14 Tage nach der Inhaftierung. Von diesen „Kurzzeitsuiziden" wurde fast die Hälfte zwischen 23 Uhr und 8 Uhr entdeckt. Eine Zeit, in der Gesprächspartner nicht zur Verfügung stehen, zumal auch die meisten Gefangenen (fast 60 Prozent dieser Gruppe) in einem Einzelhaftraum untergebracht waren.

Insbesondere bei Untersuchungsgefangenen ist zu Haftbeginn von einem hohen Bedarf an sozialer Unterstützung auszugehen, sie haben in der Regel mit vielen und schwerwiegenden problematischen Situationen zu tun, konnten sich nicht auf die Inhaftierung vorbereiten, haben keine Kontakte mehr zu vertrauten Personen und keine Gesprächspartner zu kritischen (Nacht-)Zeiten. Im Rahmen o. g. Studie haben sich Untersuchungsgefangene auf die Frage, was denn der Anlass für Suizidgedanken gewesen sei, u. a. wie folgt geäußert:

„Minderwertigkeitskomplexe, Ohnmachtserlebnisse, Angst, vorm weiteren Versagen, Angst, andere Menschen zu enttäuschen, Angst, weitere Opfer zu fordern, Angst, weiter Menschen zu verletzen."

„Perspektivlosigkeit, Drogensucht, Einsamkeit, Verlustangst, Verzweiflung."

Ausgeprägte Ängste, Einsamkeit und Selbstwertprobleme und mangelnde soziale Unterstützung zu Haftbeginn gaben letztlich Anlass, eine Telefonseelsorge für Gefangene zu erproben.

Telefonseelsorge für Untersuchungsgefangene in Niedersachsen

Das niedersächsische Justizministerium hat Anfang des Jahres 2010 von der Firma Telio (Hamburg) 100 Hafträume in vier Justizvollzugsanstalten mit Telefonapparaten ausstatten lassen. Diese „Telefonzellen" sollten vorrangig mit neu zugegangenen Untersuchungsgefangenen belegt werden. 26 Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger hatten sich bereit erklärt, im Rahmen eines Pilotprojekts für die Dauer von sechs Monaten jeweils in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr einen Telefonbereitschaftsdienst zu übernehmen. So konnten neu aufgenommene Gefangene in den ersten Tagen nach ihrer Inhaftierung zu nächtlicher Stunde anonym mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger (und nur mit diesen) sprechen.

Während der ersten 22 Wochen der Pilotphase sind von 19 Seelsorgerinnen und Seelsorgern fast 300 Gespräche geführt worden. Mehr als die Hälfte der Gespräche beschränkte sich auf längstens 15 Minuten und fast 40 Prozent nahmen zwischen 15 und 60 Minuten in Anspruch. Mit Abstand am häufigsten wurden von den Gefangenen Ängste verschiedener Art formuliert, aber auch psychische Beeinträchtigungen und die Straftat bzw. der Tatvorwurf waren häufig Gegenstand der Gespräche

Angesprochene Themen	Anzahl
1. Ängste	129
2. Sinn	83
3. Psychische Beeinträchtigung	83
4. Straftat	79
5. Schlaflosigkeit	73
6. Partnerprobleme	66
7. Sucht	65
8. Familie	52
9. Geld	45
10. Gesellschaft	44
11. Gewalt	39
12. Suizid	38

Tab. 1: Gesprächsthemen
Anonyme Dokumentation der Seelsorger
N=256 (Mehrfachnennungen möglich)

In 38 Gesprächen haben die Gefangenen Suizid thematisiert, dabei handelt es sich hier offenbar um eine Gefangenengruppe, die insgesamt instabiler erscheint als die Gruppe der übrigen Anrufer. Diese Gruppe hat neben dem Thema Suizid auch eine höhere Zahl weiterer Probleme angesprochen. Nach Einschätzung der Seelsorger befanden sich gut 40 Prozent aller Anrufer zu Gesprächsbeginn in einem „nicht guten" Zustand, dieser verbesserte sich im Gesprächsverlauf deutlich, sodass am Gesprächsende nur noch von 4 Prozent

Abb. 1:
Anzahl und Haftzeit der Suizide von Inhaftierten in der BRD 2000 bis 2009

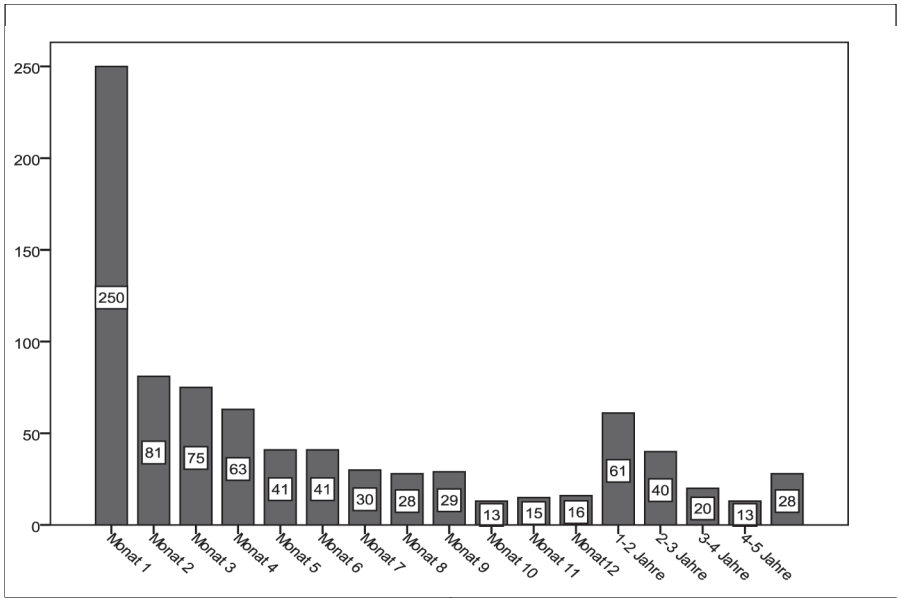

der Anrufer eine „nicht gute“ Befindlichkeit angenommen worden war. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger selbst fühlten sich in mehr als der Hälfte der Gespräche am Gesprächsende „eher gut“ bis „gut“, aber mit fast 20 Prozent auch nicht selten nur „es geht so“.

Bis zum 1.8.2010 hatten 86 Gefangene, die zu Beginn ihrer Inhaftierung in einer „Telefonzelle“ untergebracht waren, einen Fragebogen ausgefüllt und dem Kriminologischen Dienst anonym übersandt. Von dieser Gruppe berichtete fast ein Fünftel von Suizidgedanken zu Beginn der Inhaftierung und mehr als ein Viertel gab an, mindestens einmal die Telefonseelsorge für Gefangene in Anspruch genommen zu haben. Dabei haben Personen mit Suizidgedanken deutlich häufiger von der Telefonseelsorge Gebrauch gemacht als Personen, die nicht an Suizid gedacht haben. Dementsprechend rangieren die Seelsorgerinnen und Seelsorger bei den Gefangenen insgesamt an erster Stelle aller Personen, die innervollzuglich als Hilfe erlebt worden waren. Danach befragt, was ihnen derzeit am meisten zu schaffen mache, wurden von den Gefangenen vor allem die Trennung und Sorge um die Partnerin sowie um die Familie und Kinder benannt. Aber auch das Verfahren und die Folgen der Tat wurden als große Belastung empfunden. In 20 Mitteilungen zum Thema „Telefonseelsorge für Gefangene“ wurde dieses Angebot übereinstimmend als sehr wichtige und hilfreiche Maßnahme (speziell für die „anderen Gefangenen“) beschrieben. Drei Äußerungen werden hier stellvertretend vorgestellt:

„Ich finde die Telefonanlage sehr gut und hoffe, dass es für immer bleiben könnte und zwar für diejenigen, die es dringend benötigen, da manche Gespräche mit Fachpersonal „Pastoren“ viel Leid von der Seele nimmt, also in dem Sinne weiter so.“

„Ich fand das Telefon überhaupt dort gut (auch wenn ich nicht telefoniert habe), weil, man fühlt sich nicht so einsam.“

„Finde die Idee generell nicht schlecht, doch die Telefone werden offiziell von den Gefangenen nicht angenommen, da keiner zugeben möchte, dass er mit der Haft nicht zurecht kommt, man könnte verletzlich wirken.“

Die Erfahrungen der Seelsorgerinnen und Seelsorger waren vielschichtig, mal gab es technische Schwierigkeiten, mal hielten die Anrufer das Telefon für eine Art „Zellenservice“, mal waren die Gespräche sehr kurz, als wollten sich die Gefangenen nur vergewissern, dass tatsächlich jemand am anderen Ende den Hörer hielt, mal waren sie sehr lang. Einige Gespräche dienten auch der „Nachhilfe“ in vollzuglichen Angelegenheiten, die Anrufer ließen erkennen, dass ihnen vollzugliche Abläufe, über die sie hätten informiert sein müssen, nicht bekannt waren. Andere Gespräche entwickelten sich nach einem harmlosen Smalltalk zu einer Krisenintervention.

Am 5. August 2010 hat der Kriminologische Dienst im Rahmen einer Veranstaltung den Vertretern der Kirchen, den Angehörigen des Justizministeriums und den niedersächsischen Gefängnisseelsorgerinnen und -Seelsorgern die Auswertung der Dokumentation vorgestellt. Nach einem Erfahrungsaustausch haben die niedersächsischen Gefängnis-Seelsorgerinnen und -Seelsorger mit einer Gegenstimme für die Fortführung der Telefonseelsorge für Gefangene votiert. In der Gegenüberstellung von Aufwand und Nutzen hat offenbar der Nutzen den Ausschlag für das Votum der Seelsorger gegeben. Das ist umso bemerkenswerter, als – abgesehen vom finanziellen Aufwand – allein die Gefängnisseelsorge den „Aufwand“ trägt.

Bei der Fortsetzung dieses bislang einzigartigen Projekts sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Telefonseelsorge für Gefangene wird nicht jeden Suizid verhindern.
- Telefonseelsorge für Gefangene ist eine „hilfreiche Hand“ für Menschen in Krisensituationen. Sie kann dazu beitragen, dass eine psychische Belastung bewältigt wird, bevor sie in eine suizidale Krise mündet.
- Telefonseelsorge für Gefangene muss eingebettet sein in ein vollzuglich abgestimmtes Konzept[2]. Sie ist als *ein* Baustein in einem suizidpräventiven Konzept zu verstehen.
- Telefonseelsorge für Gefangene darf nicht die „Klagemauer“ für vollzugliche Unzulänglichkeiten sein.
- Die Entwicklung der Telefonseelsorge ist wissenschaftlich zu begleiten.
- Die Telefonseelsorger verdienen Anerkennung und Unterstützung.

Literatur:

Bennefeld-Kersten, K. (2009). Ausgeschieden durch Suizid – Zahlen, Fakten, Interpretationen. Lengerich: Pabst-Verlag

Blaauw, E., Kerkhof, A. J. F. M., Winkel F. W. & Sheridan L. (2001). Identifying suicide risk in penal institutions in the Netherlands. *British Journal of Forensic Practice*, *3*, 22–28.

Filipp, S.-H. (1995). *Kritische Lebensereignisse.* Weinheim: Beltz PVU.

Frottier, P., Frühwald, S., Ritter, K. & König, F. (2001). Deprivation versus Importation: ein Erklärungsmodell für die Zunahme von Suiziden in Haftanstalten. *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie*, *69*, 90–96.

World Health Organization (WHO). (2007). *Suizidprävention – Ein Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes.* http://www.who.int/mental_health/resources/resource_jails_prisons_german.pdf (Stand 07.07.2008)

Zamble, E. & Porporino, F. J. (1988). *Coping, Behavior, and Adaption in Prison Inmates.* New York: Springer-Verlag.

1
Totalerhebung des Kriminologischen Dienstes NDS

2
siehe „Empfehlungen für den Justizvollzug I – Die Aufnahme von Gefangenen“ der Bundes- und Landesarbeitsgruppen „Suizidprävention im Justizvollzug“ (Kriminologischer Dienst, NDS)

Dr. Katharina Bennefeld-Kersten
Leiterin des Kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
katharina.bennefeld-kersten@justiz.niedersachsen.de

Das baden-württembergische Qualitätskonzept „Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug“

Andreas Grube

Mit dem Qualitätskonzept „Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug“ hat das baden-württembergische Justizministerium die Mitarbeit der Ehrenamtlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes auf eine neue Grundlage gestellt. Zentrales Anliegen des vom Autor entwickelten Qualitätskonzepts ist es, das bürgerschaftliche Engagement im Justizvollzug zu stärken und in seiner Bedeutung als integrierender und unentbehrlicher Bestandteil des behandlungsorientierten Vollzugskonzepts aufzuwerten. Das Qualitätskonzept formuliert dazu Rahmenbedingungen und einheitliche Standards für alle baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten.

Entstehung

Angestoßen wurde das Konzept im Herbst 2008 durch die Projektgruppe „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Justiz“ der baden-württembergischen Nachhaltigkeitsstrategie. Unter dem Motto „Jetzt das Morgen gestalten“ hat sich die Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung zum Ziel gesetzt, im Zusammenwirken von Ministerien und gesellschaftlichen Gruppen konkrete Maßnahmen zu fördern, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit verpflichtet sind.[1] Um die für die Umsetzung des Qualitätskonzepts nötigen zukunftsfähigen Strukturen zu schaffen und den am Konzept beteiligten Trägern finanzielle „Anschubhilfe“ zu leisten, hat die Nachhaltigkeitskonferenz für den Förderzeitraum 2008 bis 2011 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die die vom Justizministerium und den freien Trägern eingesetzten Mittel ergänzen.

Ziele und Inhalt

Vorrangiges Ziel des Qualitätskonzepts ist nicht die quantitative Ausweitung der ehrenamtlichen Tätigkeit, sondern deren qualitative Verbesserung. Dabei geht es nicht um eine Professionalisierung des Ehrenamts. Ziel ist es vielmehr, die Strukturen für das bürgerschaftliche Engagement zu verbessern und die Fach- und Handlungskompetenz der Ehrenamtlichen zu stärken. Angesichts einer immer schwieriger werdenden Gefangenenklientel, der zunehmenden Bedeutung der Sicherheitsbelange und einer immer größeren Ausdifferenzierung der Behandlungsprogramme soll mit dem Qualitätskonzept eine nachhaltige Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements im Justizvollzug erreicht werden.

Das „Vier-Säulen-Modell“

Das Qualitätskonzept „Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug“ beruht auf einem „Vier-Säulen-Modell“. Neben der Gewinnung und Auswahl engagierter und zuverlässiger ehrenamtlicher Mitarbeiter (erste Säule) geht es darum, die bürgerschaftlich Engagierten auf die menschlich und fachlich anspruchsvolle Tätigkeit im Vollzug fachlich vorzubereiten und zu qualifizieren (zweite Säule), die Betreuung und Begleitung durch die hauptamtlichen Bediensteten und die Träger und Vereine zu intensivieren (dritte Säule) und durch die Etablierung einer Anerkennungskultur Anreize für ehrenamtlichen Einsatz zu schaffen und erbrachte Leistungen anzuerkennen (vierte Säule).
s. u. Grafik „Vier-Säulen-Modell“

Das „Vier-Säulen-Modell“ basiert auf der engen Kooperation aller Institutionen, die im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements im Justizvollzug tätig sind. Entsprechend der Leitidee des Qualitätskonzepts, die Zusammenarbeit der Beteiligten zu koordinieren und einen ständigen Informationsaustausch aller Träger und Vereine herzustellen, hat sich im Oktober 2008 unter Federführung des Justizministeriums ein „Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe Baden-Württemberg“ konstituiert. Dem Fortbildungsverbund gehören der Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg, der Badische Landesverband für Soziale Rechtspflege, Schwarzes Kreuz – Christliche Straffälligenhilfe e.V., SKM – Verein für soziale Dienste der Erzdiözese Freiburg e.V. und die evangelische und katholische Anstaltsseelsorge in Baden-

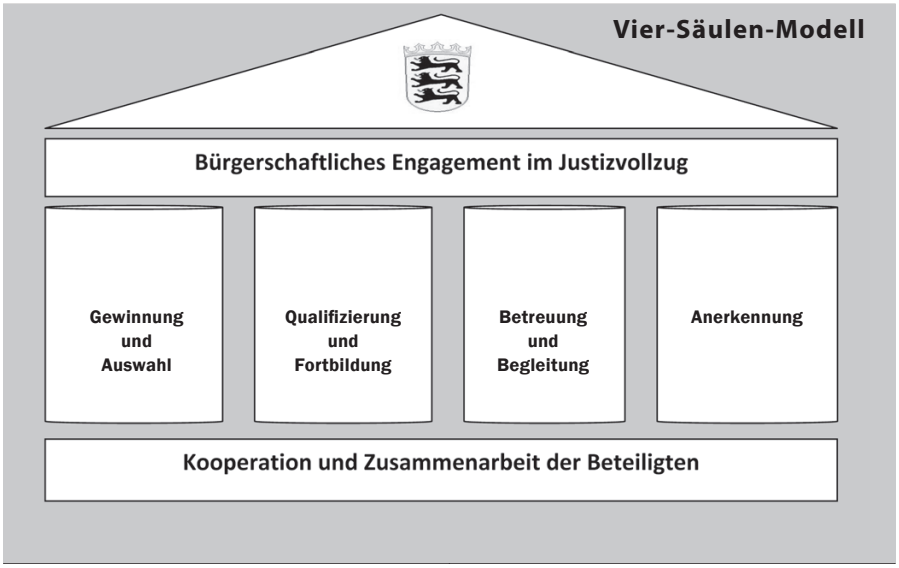

Württemberg an. Wichtigste Aufgabe des Fortbildungsverbunds ist die Koordinierung und Organisation von zentralen und regionalen Veranstaltungen zur Fortbildung sowie zur Begleitung und Betreuung von bürgerschaftlich Engagierten. Darüber hinaus dient der Fortbildungsverbund dem Erfahrungsaustausch der Träger, der gegenseitigen Information und der Entwicklung neuer Projekte und Konzeptionen. Die Geschäftsstelle des Fortbildungsverbunds wurde beim Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. angesiedelt. Sie ist insbesondere zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung von Zuwendungsanträgen und Verwendungsnachweisen und die Abrechnung der Veranstaltungen.

Gewinnung und Auswahl

Das bürgerschaftliche Engagement ist in den letzten Jahren zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Allerdings verbinden viele damit vor allem Funktionen im kulturellen und sportlichen Bereich, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug spielt sich dagegen zumeist im Stillen ab, kaum bemerkt von den Medien. Deshalb sind die vielfältigen Möglichkeiten, sich im Justizvollzug ehrenamtlich zu betätigen, eher weniger bekannt. Hinzu kommt, dass der Umgang mit Straffälligen ein sehr sensibler Bereich ist. Mitarbeit im Justizvollzug verlangt daher eine besondere persönliche Eignung, zu der vor allem Verlässlichkeit, Durchhaltevermögen und Aufgeschlossenheit gehören.

Aus diesen Gründen ist es für die Gewinnung und Auswahl wichtig, dass sich interessierte Bürgerinnen und Bürger einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten, Chancen und Grenzen eines Engagements im Justizvollzug verschaffen können. Dem ersten Informationszugriff dienen ein modern gestalteter Flyer und eine vom Fortbildungsverbund erstellte Homepage mit Verknüpfungen zu allen relevanten Einrichtungen und Trägern (www.ehrenamt-jva.de). Für nähere Auskünfte steht in allen Justizvollzugsanstalten ein Ansprechpartner für das Ehrenamt (Ehrenamtsbeauftragte/r) zur Verfügung. Die Ehrenamtsbeauftragten haben darüber hinaus die Aufgabe, die Angebote der Ehrenamtlichen vor Ort zu koordinieren, die bürgerschaftlich Engagierten bei ihrer Arbeit zu unterstützen und die Kontakte mit den örtlichen Trägern und Vereinen zu pflegen. Die verantwortliche Funktion des Ehrenamtsbeauftragten wird im Geschäftsverteilungsplan der Anstalt verbindlich verankert. Für die ihm zugewiesenen Aufgaben wird der Ehrenamtsbeauftragte in ausreichendem Umfang freigestellt.

Wichtiges Element innerhalb der ersten Säule des Qualitätskonzepts ist die Neuregelung des Zulassungsverfahrens für Ehrenamtliche (VV zu § 16 Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg – Erstes Buch). Wer sich für eine ehrenamtliche Mitarbeit in einer Justizvollzugsanstalt interessiert, wird zu einem persönlichen Gespräch in die Anstalt eingeladen. Dieses Gespräch, das in der Regel der Ehrenamtsbeauftragte der Anstalt führt, dient dem persönlichen Kennenlernen, der Klärung der Motivation für das Engagement und der Erörterung der Möglichkeiten und Grenzen für die beabsichtigte Tätigkeit. Der Bewerber wird außerdem über die geltende Verwaltungsvorschrift zum Ehrenamt und seine Rechte und Pflichten informiert. Er erhält er ein Merkblatt zur ehrenamtlichen Mitarbeit und erklärt schriftlich, die sich aus der Verwaltungsvorschrift ergebenden Vorgaben einzuhalten. Dazu gehört die Bereitschaft, begleitende Hilfen von Bediensteten der Anstalt und Trägervereinen anzunehmen, sich fachlich anleiten zu lassen und sich regelmäßig fortzubilden. Nach Durchführung des Gesprächs entscheidet der Anstaltsleiter schriftlich und widerruflich über die Zulassung. Das Verfahren macht das klare Anforderungsprofil des Justizvollzugs transparent und ermöglicht sowohl Anstalt als Bewerber eine offene Entscheidung für oder gegen ein Engagement.

Qualifizierung und Fortbildung

Die Ehrenamtlichen im Vollzug bewegen sich in einem diffizilen Metier. Nur „guter Wille“ reicht nicht aus. Deshalb müssen sie sich immer wieder mit ihrer Motivation auseinandersetzen und sich über ihre Rechte und Pflichten im Klaren sein. Dafür ist eine fundierte Grundausbildung eine wichtige Voraussetzung. Sie gibt auch die notwendige Sicherheit, um sich der Aufgabe motiviert und ohne Angst zu stellen. Ähnlich wie in anderen Bereichen ehrenamtlicher Arbeit, in denen der Kontakt mit Menschen in besonderen Lebenssituationen im Mittelpunkt steht (Bsp.: Telefonseelsorge) müssen die bürgerschaftlich Engagierten im Justizvollzug daher fachlich qualifiziert werden. Die Qualifizierung ist darüber hinaus ein wichtiger Beitrag, um die Akzeptanz ehrenamtlicher Arbeit bei den hauptamtlichen Bediensteten zu stärken. Es ist daher zentrales Anliegen des Qualitätskonzepts, die bürgerschaftlich Engagierten auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorzubereiten und ihnen zur weiteren Verbesserung ihrer Arbeit praxisnahe und interdisziplinär angelegte Fortbildungsangebote zu unterbreiten. Ziel ist der Aufbau eines jährlichen Tagungsprogramms für ehrenamtlich Tätige. Dabei sollen vor Ort bereits bestehende und bewährte Angebote, die in Zusammenarbeit zwischen Trägervereinen und Anstalten entwickelt wurden, erhalten und verstärkt werden. Für die Ehrenamtlichen aus Anstalten, die noch über keine tragfähigen eigenen Strukturen verfügen, werden überregionale und landesweite Fortbildungsveranstaltungen angeboten.[2]

Inhaltlich verantwortet werden die Veranstaltungen von den im Fortbildungsverbund zusammengeschlossenen Trägern und Vereinen. Sie orientieren sich dabei an vier Fortbildungsmodulen:

Modul 1: Rechtliche Grundlagen des Justizvollzugs
Themengebiete:
- Freiheitsstrafe
- Vollzugsformen
- Vollzugsziele
- Vollzugslockerungen
- Entlassung
- Sicherheit und Ordnung in der Anstalt

Modul 2: Kriminalität und Haft
Themengebiete:
- Ursachen von Kriminalität
- Krankheitsbilder und Persönlichkeitsstörungen bei Straffälligen
- Haftalltag
- Subkultur in der Haft
- Situation ausländischer Gefangener
- Erkennungs- und Wirkungsmerkmale von Suchtmitteln

Modul 3: Rolle der Ehrenamtlichen
Themengebiete:
- Klärung der eigenen Motivation
- Rollenzuschreibung – Rollenkonflikte
- Verhältnis zu den Fachdiensten
- Helfer des Gefangenen - Helfer des Vollzugs
- Bedeutung von Werten und Wertvorstellungen
- Die Bedeutung der Hilfe zur Selbsthilfe

Modul 4: Praxis der Straffälligenhilfe
- Gesprächsführung/-leitung
- Möglichkeiten und Grenzen der Straffälligenhilfe
- Nähe und Distanz
- Erwartungen und Enttäuschungen
- Vor- und Nachbereitung der Tätigkeit
- Umgang mit Belastungssituationen/ Supervision
- Gute und schlechte Vorbilder
- „Übergangsmanagement“
- Sinn- und Glaubensfragen

Ergänzend zu den Fortbildungsveranstaltungen erhalten die bürgerschaftliche Engagierten im Justizvollzug als Handreichung fünf Studienbriefe, die federführend Schwarzes Kreuz – Christliche Straffälligenhilfe e.V. erstellt hat. Sie geben in verständlicher und übersichtlicher Form grundlegende Informationen zum Justizvollzug und dem ehrenamtlichen Engagement im Justizvollzug.

Betreuung und Begleitung

Die Arbeit mit Straffälligen ist kein leichtes Einsatzgebiet. Ehrenamtliches Engagement im Justizvollzug bedeutet, sich regelmäßig mit schwierigen und unvorhergesehenen Ausnahmesituationen auseinanderzusetzen. Die Ehrenamtlichen sind daher auf Rat, Hilfe und Unterstützung der Fachleute angewiesen. Der Austausch von Erfahrungen und das gemeinsame Gespräch über Probleme und Schwierigkeiten tragen dazu bei, die Qualität der Angebote zu sichern und die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im Justizvollzug Tätigen zu verbessern. Das Qualitätskonzept legt daher auf die Betreuung und Begleitung der bürgerschaftlich Engagierten einen besonderen Schwerpunkt.

Wie bereits ausgeführt, fungieren innerhalb der Justizvollzugsanstalten die Ehrenamtsbeauftragten als Ansprechpartner der Ehrenamtlichen und stehen ihnen bei Fragen und Problemen beratend und unterstützend zur Seite. Zur Betreuung und Begleitung der Ehrenamtlichen werden darüber hinaus in den Justizvollzugsanstalten regelmäßige Fallbesprechungsgruppen eingerichtet. In diesen erhalten Ehrenamtliche durch Fachkräfte Hilfestellungen für Einzelbetreuungen und Gruppenangebote und bekommen Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion.

Zur Koordinierung, Abstimmung und Planung der ehrenamtlichen Mitarbeit im Justizvollzug veranstaltet das Justizministerium jährlich eintägige Multiplikatorentagungen. Sie ermöglichen den Ehrenamtsbeauftragten der Justizvollzugsanstalten und den Verantwortlichen der Träger und Verbände als Hauptansprechpartnern der Ehrenamtlichen einen landesweiten Informations- und Erfahrungsaustausch und bieten ein Forum, um grundlegende Fragen zu erörtern und Pilotprojekte vorzustellen.

Anerkennung

Gutes zu tun ist zwar die Hauptmotivation für freiwilligen Einsatz. Ehrenamtlich Tätige ziehen ihren Lohn aus der Aufgabe selbst und aus dem gemeinschaftlichen Engagement für andere. Aber auch für Ehrenamtliche ist es wichtig zu spüren, dass ihr Einsatz für andere nicht vergessen wird. Das Engagement der Ehrenamtlichen muss deshalb angemessen gewürdigt werden. Anerkennung beginnt bereits im täglichen Umgang der hauptamtlichen Bediensteten mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Herstellung eines „ehrenamtsfreundlichen“ Klimas in der Anstalt ist eine Führungsaufgabe, die nicht delegierbar ist, sondern unmittelbar den Anstaltsleitungen obliegt. Dazu gehört auch ein mindestens einmal jährlich stattfindendes Treffen der Anstaltsleiter mit den in ihrer Einrichtung tätigen Ehrenamtlichen. Die Tätigkeit ausscheidender Ehrenamtlicher wird mit einem Dankschreiben der Anstaltsleitung gewürdigt. Das Qualitätskonzept sieht vor, dass die Anstaltsleitungen de Aufsichtsbehörde jährlich über ihre Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich Engagierten berichten.

Wichtiger Baustein zum Aufbau einer Anerkennungskultur ist darüber hinaus die regelmäßige Veranstaltung eines „Tags des Ehrenamts im Justizvollzug“. Ziel der in möglichst in zweijährigem Turnus organisierten Veranstaltung ist es, die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten zu würdigen, die Wahrnehmung dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe in der Öffentlichkeit zu verbessern und die Begegnung der Ehrenamtlichen mit anderen im Justizvollzug Tätigen im Rahmen zu ermöglichen.

Ein weiteres Element der Anerkennung ist die Benennung von verdienten Ehrenamtlichen für staatliche und gesellschaftliche Auszeichnungen. Als Beispiele seien die Teilnahme an Ehrenamtswettbewerben oder Vorschläge für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg oder der Fliedner-Medaille genannt.

Resümee und Ausblick

Das Qualitätskonzept „Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug" hat die Aufmerksamkeit der baden-württembergischen Vollzugspraxis für das Ehrenamt neu geweckt und der Arbeit der freien Straffälligenhilfe neue Impulse gegeben. Dank der finanziellen Starthilfe aus Mitteln der Nachhaltigkeitsstrategie konnten die Träger und Vereine eine Vielzahl neuer Fortbildungsreihen initiieren und zahlreiche neue Fallbesprechungsgruppen aufbauen. Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift nach den Leitideen des Qualitätskonzepts hat das dort angelegte „Vier-Säulen-Modell" eine rechtsverbindliche Grundlage für die Implementierung in den Anstalten gefunden. In den nächsten Jahren werden das Justizministerium Baden-Württemberg und die im Fortbildungsverbund zusammengeschlossenen Organisationen das Konzept mit wissenschaftlicher Beratung durch Herrn Prof. Dr. Günter Rieger, Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, weiterentwickeln. Mit diesen Anstößen wird das Gewicht der über 1.000 in baden-württembergischen Vollzugseinrichtungen tätigen Ehrenamtlichen weiter wachsen.

1
www.jetzt-das-morgen.gestalten.de
2
Vom 16.–18. Oktober 2009 fand in der Evangelischen Akademie Bad Boll unter dem Titel „Warum will ich in den Knast" die erste landesweite Einführungstagung für Ehrenamtliche im Justizvollzug statt. Die zweite Tagung dieser Art fand am 20./21. November 2010 in der Evangelischen Tagungsstätte Löwenstein statt.

Dr. Andreas Grube
Regierungsdirektor,
Referent im Referat „Vollzugsgestaltung"
im Justizministerium Baden-Württemberg
grube@jum.bwl.de

Strafvollzug – Forschungsdokumentation 1987–2010

Die Kriminologische Zentralstelle e.V. hat eine neue Publikation herausgegeben: Werner Sohn (Bearb.), Strafvollzug – Forschungsdokumentation 1987–2010.
Seit Jahrzehnten ist der Strafvollzug Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Studien. Überdies bildet er ein Kernthema der kriminologischen Forschung, das bei aktuellen und meist spektakulären Anlässen (Sexualstraftäter, Gewalt, Entweichungen, Lockerungen oder auch Neubauten, Kosten u.a.) auch immer wieder in die Schlagzeilen gerät (so der Klappentext des Bandes).
Dieser Band bietet eine repräsentative, in vielen Teilen auch vollständige Dokumentation der Strafvollzugsforschung und ihrer Resultate.

Der Band resümiert u.a. Forschungsarbeiten zu den Gefangenen (psychosoziale Lage, Drogen, Gewalt und Suizid, junge Männer, Frauen, Ausländer, Sexualstraftäter, Rückfällige), Aspekten von Planung und Gestaltung (Soziales Training, Behandlung, Bildung und Arbeit, Sport, Entlassungsvorbereitung und Vollzugslockerungen), Vollzugspersonal und externen Helfern sowie Gefängnisarchitektur und historischen Fragen.

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Kriminologie und Praxis, Band 59, ISBN 978-3-926371-87-4, 29,00 Euro

Podknast.de –
Ein Internetprojekt im Jugendstrafvollzug

Sebastian Schaede,
Frank Neubacher

Kommunikation im digitalen Zeitalter

Eine der wohl wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahrzehnte stellt das Internet dar. Generell sind Informationstechnologien ein zentraler Wirtschaftsfaktor geworden, in rasanter Geschwindigkeit verändern sie aber auch die Lebens- und Kommunikationsgewohnheiten der Menschen. Mittlerweile besitzen rund 73 %[1] der deutschen Haushalte einen Internetzugang; in Haushalten mit Kindern liegt dieser Anteil sogar bei 98 %[2]. Besonders für die junge Generation ist das Internet aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken – sie bestellt Waren im Internet, kommuniziert online mit Freunden und Bekannten und sucht in der virtuellen Welt gezielt nach Informationen für Schule und Freizeit.

Trotz der damit verbundenen Sicherheitsaspekte spielt das Internet auch im Strafvollzug zunehmend eine Rolle.[3] Weltweit gibt es einige Internetprojekte in Gefängnissen, bei denen es überwiegend darum geht, die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt zu verbessern. So wird beispielsweise die Möglichkeit geschaffen, zu festgelegten Zeiten zu chatten, oder es werden Brieffreundschaften initiiert, die durch den regelmäßigen Austausch von E-Mails gepflegt werden. Aber das Internet kann auch zu Aufklärungszwecken genutzt werden, wie Berliner Gefangene mit Unterstützung der Anstaltsleitung schon 1998 zeigten. Sie schufen im Wege des Projekts „Planet-Tegel" eine Internetpräsenz, auf der noch heute Informationen über das Leben und den Alltag in ihrem Gefängnis zu finden sind.

Bei dem Projekt „Podknast.de", welches im Folgenden vorgestellt und bewertet werden soll, geht es darum, mit selbstproduzierten Podcasts aus dem Gefängnis heraus an die Öffentlichkeit zu treten *(s. www.podknast.de)*.

Projektgenese und Projektentwicklung

Entstanden ist das Projekt zunächst in der Jugendarrestanstalt Düsseldorf. Zusammen mit den Arrestanten produziert der Anstaltsleiter und Jugendrichter Edwin Pütz dort schon seit Januar 2008 kurze Audio-Podcasts. Inhaltlich geht es dabei vorwiegend um die Gründe der Straffälligkeit, die Gedanken der Jugendlichen während der Arrestzeit und um ihre Zukunftspläne. Die Podcasts sind rund 10 Minuten lang und haben die Form eines Interviews, bei dem der Jugendliche möglichst frei erzählen soll. Anschließend werden sie technisch nachbearbeitet und im Internet veröffentlicht. Dabei haben die Initiatoren das Ziel vor Augen, dass Außenstehende von den Erfahrungen der Arrestanten profitieren.

Nichtmals ein Jahr nach Veröffentlichung der ersten Audio-Podcasts stießen Ende 2008 die JVA Siegburg und die JVA Iserlohn hinzu, die von den Möglichkeiten des Projekts überzeugt waren. Wegen der längeren Haftzeiten werden dort sogar Video-Podcasts gedreht, deren Produktion wesentlich mehr Zeit in Anspruch nimmt. Überhaupt ist die Ausgestaltung des Projektes in den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich. Anders als in der Arrestanstalt in Düsseldorf wird der inhaltliche Schwerpunkt in Siegburg und Iserlohn darauf gelegt, informative Videos über den Strafvollzug zu drehen. Im Mittelpunkt stehen also nicht mehr der einzelne Jugendliche und seine etwaige Besinnung. Auch werden keine Einzelaufnahmen mehr gemacht, sondern der komplette Produktionsprozess erfolgt, betreut von einem dafür zuständigen Bediensteten der Anstalt, in Gruppenarbeit. Und schließlich müssen alle Jugendlichen bei jedem Schritt der Produktion mitwirken, angefangen bei der Planung des Videos über die richtigen Ton- und Kameraeinstellungen bis hin zum Schauspielen und Nachbearbeiten.

Mit künstlerisch ambitionierten Videos über das Gefängnisleben sorgt seit Mitte 2009 zudem die JVA Herford für eine neue Variante im Projektrepertoire. Dort werden unter anderem Videos zu selbstgeschriebenen Liedern gedreht oder ein Gedicht eines Jugendlichen verfilmt. Als bisher letzte Anstalten sind in diesem Jahr schließlich noch die JVA Heinsberg und die JVA Köln dem Projekt beigetreten, wobei durch die JVA Köln jetzt auch erstmals weibliche Gefangene einbezogen sind.

Überprüfung der Projektziele

Von Anfang an wurde das Projekt vom Justizministerium des Landes NRW unterstützt und von der Landesanstalt für Medien NRW gefördert, die zum einen finanzielle Hilfe leistet, zum anderen aber auch die medienpädagogische Begleitung übernimmt. In das öffentlichkeitswirksame Projekt werden somit auch hohe Erwartungen gesetzt. Wie die Aussichten dafür stehen, dass sich diese Erwartungen erfüllen und die gesteckten Ziele erreicht werden, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen. Hierzu sind zunächst die Ziele des Landesjustizministeriums anzuführen. Insgesamt werden vier Ziele verfolgt, wobei das Projekt zwei unterschiedliche Zielgruppen hat. Einerseits richtet es sich an die Menschen außerhalb des Gefängnisses, indem es versucht, diese über das Leben hinter Schloss und Riegel aufzuklären und darüber hinaus potenziell gefährdete Jugendliche abzuschrecken. Andererseits richtet es sich aber auch an die Jugendlichen im Gefängnis, indem es deren Medienkompetenz fördern und ihre Resozialisierungschance verbessern möchte. Da eine Wirkungsevaluation bisher nicht durchgeführt wurde, kann eine Bewertung vorerst nicht auf einer empirisch abgesicherten Grundlage erfolgen. Gleichwohl ist es möglich, die einzelnen Ziele vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse zu prüfen, positive wie negative Aspekte herauszuarbeiten und auf diese Weise zu einer Aussage darüber zu gelangen, wie die Chancen der Zielerreichung stehen und als wie wahrscheinlich sie einzuschätzen ist.

a) Aufklärung der Bevölkerung

Zunächst befassen wir uns mit der Aufklärung der Bevölkerung. Besonders die JVA Iserlohn und die JVA Siegburg leisten mit ihren durchweg informativen Videos hierzu einen bemerkenswerten Beitrag. Sie zeigen die Unterschiedlichkeit in den Vollzugsabteilungen, stellen die verschiedenen Ausbildungsgänge vor oder behandeln Themen wie Rassismus und Gewalt im Gefängnis, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch wenn die Videos nicht als alles umfassende Aufklärung über jede Einzelheit des Gefängnislebens zu verstehen sind, so vermitteln sie dennoch einen guten Eindruck vom Leben hinter Gittern. Eine wichtige Voraussetzung für die Aufklärung der Bevölkerung ist vor allem, dass die Podcasts von eben dieser überhaupt erreicht werden. Hier liegt gewiss ein wichtiger Pluspunkt des Projekts, auf den die Verantwortlichen offenbar viel Wert gelegt haben. So werden die Podcasts auf einer eigens erstellten Internetseite veröffentlicht, die im Netz leicht zu finden und gut zugänglich ist. Zudem werden sie bei „Podcatchern", den Suchmaschinen für Podcasts, angezeigt und zusätzlich auf Videoportalen wie „Youtube" oder „Sevenload" hochgeladen. Letztendlich ist auch die Berichterstattung in Presse und Fernsehen gewissermaßen Werbung und trägt zur Verbreitung der Kenntnis des Projekts bei. Angesichts dessen ist die Wahrscheinlichkeit, auf das Projekt zu stoßen, sehr hoch. Die Möglichkeiten, die Bevölkerung auf diesem Wege über das Gefängnisleben aufzuklären, sind demnach als nicht gering einzustufen.

b) Abschreckung potenziell gefährdeter Jugendlicher

Eine Abschreckungswirkung des Projektes auf potenziell gefährdete Jugendliche festzustellen, gestaltet sich hingegen überaus schwierig. Traditionell gehört die Frage der Abschreckungswirkung von kriminalpolitischen Maßnahmen nicht nur wegen der Probleme, angemessene Methoden der Überprüfung zu entwickeln, zu den dunkelsten Kapiteln in der Kriminologie. Dabei spielt sicher eine Rolle, dass sich an der Abschreckungswirkung kriminalpolitisch „die Geister scheiden". Die Vorstellung, einfach und kostengünstig Kriminalität verhüten zu können, indem man schlicht auf die drohenden Folgen einer Straftat hinweist oder Strafrahmen erhöht, ist wohl zu verlockend. Vielfach wird eine abschreckende und kriminalitätsreduzierende Wirkung von kriminalpräventiven Maßnahmen einfach unterstellt. So verhält es sich beim Jugendarrest, der derzeit eine Renaissance erlebt, und auch beim Projekt „Podknast.de". Aus kriminologischer Sicht ist hingegen zur Zurückhaltung zu mahnen. Zwar gibt es noch keine Evaluation zu diesem speziellen Projekt, doch kann man die internationale Evaluationsforschung daraufhin befragen, ob das Ziel der Abschreckungswirkung in vergleichbaren Zusammenhängen erreicht werden konnte.

In geradezu klassischer Weise stellt sich das Problem bei der Todesstrafe. Bekanntlich setzt eine nicht unbeachtliche Zahl von Staaten weltweit immer noch auf diese Sanktion, obwohl die Vereinten Nationen sie u.a. aus Gründen der Menschenrechte abzuschaffen trachten. Kriminologisch spricht deutlich mehr gegen als für die Abschreckungswirkung der Todesstrafe. Das zeigt sich bereits daran, dass in Ländern, in denen die Todesstrafe vollstreckt wird, die Rate der Tötungsdelikte nicht niedriger ist als in solchen ohne Todesstrafe[4] – tatsächlich liegt sie oft sogar darüber. Ein weiteres Anwendungsfeld des Abschreckungsgedankens stellt das vor allem in den USA praktizierte kriminalpolitische Konzept des „tough on crime" dar. Straffällige sollen dort weniger durch Einzelfallhilfe und Behandlung im Strafvollzug als vielmehr durch ein „hartes Zupacken" und das schockhafte Erleben der Sanktion (short sharp shock) dazu gebracht werden, nicht mehr straffällig zu werden. Symptomatisch dafür sind sogenannte boot camps, einem Militärlager nachgebildete Anlagen, in denen die delinquente Persönlichkeit durch Drill, körperliche Anstrengung und herabwürdigenden Umgang „gebrochen" werden soll, um daraus „einen neuen Menschen zu machen". Wie in aufwändigen Untersuchungen mit Kontrollgruppen jedoch nachgewiesen werden konnte, zeitigen diese Programme keine positiven Effekte, eher haben sie sogar eine gegenteilige, kriminalitätssteigernde Wirkung.[5]

Ähnlich schlecht fallen die Ergebnisse bei Gefängnisbesuchsprogrammen aus, durch die den Jugendlichen vor Augen geführt werden soll, dass ein Gefängnisaufenthalt nicht erstrebenswert ist und gravierende Konsequenzen hat. Auch diese Interventionen sind kriminalpräventiv ineffektiv[6]. Offenbar kann das tatsächliche Verhalten von Menschen langfristig nicht einfach durch ein vermeintlich „heilsames" Schockerlebnis (scared straight) determiniert werden. Gerade diese Befunde verdienen in unserem Zusammenhang besondere Hervorhebung, denn ist nicht auch das Anschauen von Gefängnis-Podcasts ein virtueller Besuch im Gefängnis? Die ernüchternden Ergebnisse der Evaluationsforschung wird man demzufolge auf das Projekt „Podknast.de" übertragen können. Was immer man damit – auch Gutes – bewirken mag, Abschreckung sollte man sich davon nicht versprechen. Diese setzt einen kühl kalkulierenden homo oeconomicus voraus, der die drohende Strafverfolgung als relevanten Kostenfaktor einbezieht. Besonders junge Menschen begehen Straftaten indes oft spontan und ohne vorherige Überlegung. In Gruppen oder unter Drogeneinfluss ist zudem ihre Steuerungsfähigkeit herabgesetzt. Manche messen auch dem kurzfristigen Nutzen aus der Tat gegenüber den drohenden, aber fernen Folgen ein unverhältnismäßig großes Gewicht bei. Die möglichen Folgen können sogar ganz ausgeblendet werden, wenn man davon überzeugt ist, als Täter nicht entdeckt oder wegen der Tat nicht verurteilt zu werden. Daher ist Abschreckung besonders bei jungen Menschen kein erfolgsversprechendes Mittel zur Kriminalitätsprävention.

c) Resozialisierung der Gefangenen

Bezogen auf die Jugendlichen im Gefängnis legen die Initiatoren des Projekts großen Wert darauf, dass es für sie einen Nutzwert hat und nicht bloß einen Zeitvertreib darstellt. Dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts entsprechend soll es einen Beitrag dazu leisten, die Gefangenen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Wie kann das aussehen? Bei den Audiopodcasts wird dies versucht, indem sie angeregt werden, über ihr Verhalten nachzudenken, damit sie ihre Fehler erkennen und sie in Zukunft vermeiden können. Bei den Videopodcasts wird der Schwerpunkt auf Gruppenarbeit gelegt, mit der die Jugendlichen in ihrem Sozialverhalten gefordert, aber auch gefördert werden. Im Produktionsprozess, in den stets alle Jugendlichen eingebunden sind, gibt es aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen natürlich gelegentlich Unstimmigkeiten. In solchen Situationen sind Konfliktlösungs- und Kompromissfähigkeit gefragt, unter Umständen auch deeskalierende Streitschlichtung, die ein besonnenes Vorgehen und vielfach auch Kritikfähigkeit voraussetzt. Desweiteren benötigt die Produktion eines Videos mehrere Wochen, in denen Teamfähigkeit und Durchhaltevermögen auf eine harte Probe gestellt werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Eigenschaften, die für eine Resozialisierung unerlässlich sind und die die Jugendlichen während des Projekts gleichsam spielerisch erlernen. Letztlich werden sie durch die wöchentlichen

Projekttreffen an eine regelmäßige Teilnahme und Pünktlichkeit gewöhnt, was für die spätere Arbeitstätigkeit sehr wichtig ist.

d) Förderung der Medienkompetenz

Das Projekt verfolgt viertens das Ziel, die Medienkompetenz der Jugendlichen zu fördern. Dazu wird ihnen, auf einer technischen Ebene, die Handhabung verschiedener Geräte beigebracht (z.B. Kamera, Licht, Ton) und sie werden in die Nachbearbeitung am Computer eingeführt. Zum anderen werden sie aber auch in ihrer Emotionalität angesprochen. Sie reflektieren über ihren eigenen Gefängnisalltag, ihre Probleme und Wünsche. Sie überlegen sich und entscheiden, wie sie bestimmte Emotionen ausdrücken und durch gezielte Aufnahmen, passende Dialoge und Perspektiven eine gewisse Stimmung beim Zuschauer erzeugen können. Diese Erfahrungen auf der „Produzentenseite" der Medien führen dazu, dass sie sich intensiver mit den Medien auseinandersetzen und solche Effekte und Kniffe der Medienschaffenden erkennen. Abgesehen davon, dass die jungen Gefangenen sich auf diese Weise Anregungen für ihren nächsten eigenen Dreh holen, kann so erreicht werden, dass sie beim Medienkonsum aufmerksamer und kritischer werden.

Schluss

Die abschließende Bewertung des Projekts fällt differenzierend aus. Obwohl das vom Justizministerium des Landes vorgegebene Ziel der Abschreckung gefährdeter junger Menschen, die über die Podcasts einen Eindruck vom Jugendstrafvollzug erhalten, so nicht erreicht werden wird, können andere Ziele damit gut verfolgt werden. Die Videofilme sind ein geeignetes und sehr zeitgemäßes Mittel, um die Allgemeinheit über den Gefängnisalltag aufzuklären und dadurch der Berichterstattung von Massenmedien etwas entgegen zu setzen, die vielfach einseitig auf Sicherheitsrisiken und einen angeblichen „Hotelvollzug" abhebt. Entscheidend ist jedoch der Nutzen, den die jungen Gefangenen selbst haben. Die Podcasts geben ihnen eine Stimme und fördern ihre Medienkompetenz. Durch das soziale Lernen in der Gruppe und die Vermittlung positiver Werte werden ihre Resozialisierungschancen verbessert.

Allein dieses Potenzials wegen verdient das Projekt Unterstützung. Die Gefangenen werden in eine Welt zurückkehren, wo der verständige Umgang mit Computern und Internet zu einer Kompetenz geworden ist, die man in Alltag und Beruf gleichermaßen unter Beweis stellen muss. Wenn sie darüber hinaus ihr Leben nach der Haft in der Überzeugung angehen, auch mit neuen Aufgaben bzw. Schwierigkeiten zurechtkommen und etwas leisten zu können, dann kann ein solches Selbstbild ein weiterer wichtiger Schritt in ein Leben ohne Straftaten sein. Es ist daher zu wünschen, dass sich zukünftig noch weitere Justizvollzugsanstalten am Projekt „Podknast.de" beteiligen werden.

1 *Statistisches Bundesamt*, Private Haushalte in der Informationsgesellschaft (IKT) – Fachserie 15 Reihe 4, Wiesbaden 2009, Tab. H1.2.
2 *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest*, JIM-Studie 2009, Jugend, Information, (Multi-) Media, Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2009, S. 6.
3 Vgl. *Knauer*, Strafvollzug und Internet, Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene, Berlin 2006.
4 Dazu am Beispiel der USA *Streng*, Ansätze zur Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, S. 227, 231 f.; *Schreiber*, Todesstrafe, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2006, S. 329; s. ferner *Males*, Death Penalty and Deterrence: The Last Word, Center on Juvenile and Criminal Justice, 2008 (www.cjcj.org/files/Death_Penalty_and_Deterrence.pdf); *Yang/Lester*, The deterrent effect of executions: A meta-analysis thirty years after Ehrlich, in: Journal of Criminal Justice 2008, S. 453 ff.
5 Vgl. *University of Maryland, Department of Criminology and Criminal Justice*, Preventing Crime. What Works, What Doesn´t, What´s Promising, Maryland 1997, Kap. 9, S. 15 (9–15), S. 62 (9–62), S. 37 (9–37); *Wilson/MacKenzie/Mitchell*, Effects of correctional boot camps on offending, Campbell Systematic Reviews 2003, S. 19 (www.campbellcollaboration.org); *Farrington/Welsh*, Randomized experiments in Criminology: What have we learned in the last two decades?, in: Journal of Experimental Criminology 2005, S. 9 ff.
6 *University of Maryland, Department of Criminology and Criminal Justice*, Preventing Crime. What Works, What Doesn´t, What´s Promising, Maryland 1997, Kap. 9, S. 15 (9–15), S. 62 (9–62); *Petrosino/Turpin-Petrosino/Buehler*, "'Scared Straight' and other juvenile awareness programs for preventing juvenile delinquency", Campbell Systematic Reviews 2004.2, S. 35 (www.campbellcollaboration.org/library.php); *Graebsch*, Gefangene helfen Jugendlichen nicht – wem dann? Zum internationalen Stand der Evaluation von Gefängniskonfrontationsprogrammen nach dem Muster von „Scared Straight", in: Neue Kriminalpolitik 2006, S. 46 ff.

Prof. Dr. iur. Frank Neubacher M.A.
Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln
f.neubacher@uni-koeln.de

Stud. iur. Sebastian Schaede
Student der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln
sebastian-schaede@web.de

Richter und Strafvollzug

Bericht über eine Richterbefragung in den Niederlanden[1]

Irene Sagel-Grande[2]

Einleitung

Im Auftrag des Justizministeriums wurde 2008 in den Niederlanden eine Befragung unter Richtern in drei Gerichtsbezirken[3] durchgeführt, bei der es um die Frage ging, wie Richter die ihnen zustehenden Befugnisse zur Mitgestaltung des Vollzugs der von ihnen verhängten Strafen und Maßregeln nutzen.

Die Befugnisse, die das Gesetz dem Richter in dieser Hinsicht in den Niederlanden einräumt, sind nicht besonders umfangreich. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Folgendes:

1. Die periodische Verlängerung der Maßregel der Sicherung und Besserung, Art. 38e StGB/NL.
2. Die zwischenzeitliche Überprüfung der Maßregel für Wiederholungstäter, Art. 38s StGB/NL.
3. Die Umwandlung oder Ersetzung einer Sanktion durch eine andere:
   a) wenn die auferlegten Bedingungen (Auflagen/Weisungen) bei einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe nicht erfüllt wurden;
   b) wenn den mit der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug verbundenen Bedingungen (Auflagen/Weisungen) nicht nachgekommen wurde;
   c) wenn einer Sanktion nicht ordnungsgemäß entsprochen wurde und deshalb eine andere Sanktion an ihre Stelle treten muss (z.B. eine Ersatzhaft statt der nicht oder nicht vollständig bezahlten Geldstrafe);
   d) wenn die Strafe aus anderen Gründen, etwa aus Sicherheitsgründen, umgewandelt werden muss, wie zum Beispiel im Falle der Ersetzung einer bedingt verhängten durch eine stationäre Maßregel.
4. Den besonderen Vollzug einer Sanktion oder eines Zwangsmittels (z.B. die Anordnung des Vollzugs an einem ganz bestimmten Ort, Art. 78 Abs. 4 StPO/NL, eine konkrete, den Vollzug betreffende Anweisung im Urteil, etwa die Bezeichnung der Art der Arbeitsleistung oder des Lernprojekts, Art. 22c Abs. 1 StGB/NL).
5. Die Festlegung besonderer Bedingungen (Auflagen/Weisungen) bei der Verhängung der Strafaussetzung zur Bewährung, Art. 14a ff. StGB/NL.

Der Richter kann also vor allem in Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug, aber auch durch die Möglichkeit, bei den zur Bewährung ausgesetzten Strafen für den konkreten individuellen Fall seiner Meinung nach besonders adäquate Auflagen und Weisungen zu bestimmen, theoretisch ganz wesentlich zur Gestaltung des Strafvollzugs beitragen. Die Frage ist, ob und wie der Richter von diesen ihm zustehenden Mitteln zur Einflussnahme in der Praxis Gebrauch macht. In einer auf der Grundlage von Gerichtsakten der Gerichte in Den Bosch, Den Haag und Leeuwarden zur Verurteilung auf Bewährung aus dem Jahre 1994 durchgeführten Untersuchung wurde bereits festgestellt, dass Richter ihre Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der zur Bewährung ausgesetzten Strafen kaum nutzten.[4] Hat sich daran inzwischen etwas geändert?

Die Richterbefragung 2008 ist breit angelegt. Sie bezieht das gesamte Spektrum der richterlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Strafvollzug in die Untersuchung mit ein. Zugleich wird in ihr auch so manches über die Einstellungen der Richter bekannt.
Bevor wir uns dem Teil der Studie zuwenden, in dem die Frage behandelt wird, inwieweit die Richter gegenwärtig von ihren Gestaltungsbefugnissen im Strafvollzug Gebrauch machen, sollen zunächst die Ergebnisse dargestellt werden, welche die Richterbefragung zum Kenntnisstand der Richter im Hinblick auf das, was im Strafvollzug faktisch geschieht, erbrachte.

Was wissen niederländische Richter über die Strafvollzugspraxis?

Die Richterbefragung 2008 ergab hierzu unter anderem, dass es vielen Richtern an Basiskenntnissen hinsichtlich der Strafen fehlt, die sie regelmäßig verhängen. Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zu den Wirkungsmechanismen der Sanktionen sind ihnen kaum bekannt. So wissen sie auch nicht, ob die von ihnen zugemessenen Strafen bereits evaluiert wurden und wie es um die Effektivität der verschiedenen Strafarten bestellt ist. Den Richtern ist aber auch sogar nur wenig darüber bekannt, wie die Strafen, die sie verhängten, überhaupt vollzogen werden. „Ich komme nie in Gefängnisse" sagte der Vorsitzende des Rates für die Rechtsprechung 2007 bei seinem Abschied nach „einem Leben lang Urteile schreiben".[5] Wenn das Urteil verkündet ist, ist der Fall für viele Richter ‚erledigt'. Was danach geschieht, ist für sie terra incognita.

Die Befragung zeigte des weiteren, dass die niederländischen Richter ohne Umschweife zugeben, dass sie eigentlich nicht in der Lage sind, psychologische und/oder psychiatrische Sachverständigengutachten wirklich zu beurteilen, weil es ihnen an dem dafür erforderlichen Fachwissen fehlt. Über den Inhalt der Aufgabenstrafe (2009: 25% aller in erster Instanz verhängten Strafen[6]), bei denen es um Arbeitsleistungen und/oder Lernprojekte geht und die inzwischen qua Umfang noch vor der Freiheitsstrafe (2009: 20% aller in erster Instanz verhängten Strafen[7]) die zweithäufigste Strafe nach der Geldstrafe (2009: 30% aller in erster Instanz verhängten Strafen[8]) ist, sind

die Richter ebenfalls nicht gut informiert und deshalb überlassen sie die Wahl der zu verhängenden Variante der Aufgabenstrafe auch weitgehend der Bewährungshilfe.

Aus der Untersuchung ging auch hervor, dass ein Teil der Richter nicht darüber unterrichtet ist, welche Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten das eigene Gericht zur Verfügung stellt. Beim Studienzentrum für die richterliche Organisation werden nämlich verschiedene Kurse angeboten, die Themen zum Strafvollzug und zur Effektivität der Strafen und Maßregeln behandeln. Seit Januar 2009 sind alle Richter in den Niederlanden verpflichtet, jährlich mindestens 30 Stunden mit ‚permanenter' Fortbildung zu verbringen.[9]
Wie die Studie ferner zeigte, wollen viele Richter auch gar nicht unbedingt besser informiert werden:
Sie haben nämlich sowieso schon zu viel zu tun. Sie möchten sich auf die Gutachter verlassen können. Der Strafvollzug fällt außerdem in den Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaft und der Bewährungshilfe und die Richter wollen, wie sie es in zeitgemäßem Jargon ausdrücken, „dem Staatsanwalt nicht vor den Füßen laufen".[10] Das gilt auch in Hinblick auf die Bewährungshilfe, die man durch die Verhängung von Verhaltensinterventionen und Lernstrafen, die nicht von der Bewährungshilfe selbst ausgewählt wurden, nicht wie mit „unerwünschten Geschenken" belästigen möchte.[11]

Die meisten Richter wollen zudem mit ihrem Verhalten in erster Linie unbedingt alles vermeiden, was den Prozessablauf unnötig verzögern könnte.

Schließlich ergab die Richterbefragung noch, dass die niederländischen Richter durchaus die Meinung vertreten, dass Verhaltenskorrekturen zu den Anliegen der Strafen gehören; für sie gehören Verhaltenskorrekturen jedoch nicht primär zum richterlichen Aufgabenbereich. Ihre Aufgabe ist es, den Fall zu entscheiden und ein Urteil zu fällen. Alles was damit zusammenhängt, steht für sie im Vordergrund[12] und dementsprechend ist ihr Interesse an Informationen auch im Wesentlichen auf dieses Gebiet fokussiert.

Inwieweit machen niederländische Richter von den ihnen zustehenden Befugnissen zur Mitgestaltung im Strafvollzug Gebrauch?

Ob und inwieweit der Richter von seinen Möglichkeiten Gebrauch macht, die Strafe als Maßnahme zur Verhaltensbeeinflussung einzusetzen, hängt in der Praxis wesentlich davon ab, ob ein diesbezügliches Gutachten der Bewährungshilfe vorliegt oder nicht. Aus der Untersuchung ging hervor, dass es grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft und nicht vom Richter abhängt, ob die Bewährungshilfe ein Gutachten erstellt. Obwohl der Richter durchaus ebenfalls die Möglichkeit hat, ein Gutachten anzufordern, ist es in der Praxis doch regelmäßig der Staatsanwalt, der ein Gutachten anfertigen lässt.[13] Dass der Richter hier nicht die Initiative ergreift, hängt damit zusammen, dass er sich prinzipiell nicht auf ein Gebiet begibt, auf dem der Staatsanwalt tätig wird. Das ist eine Haltung, die Richter in den Niederlanden traditionell verinnerlicht zu haben scheinen. Schon 1985 konnte man in einer Untersuchung von Van Duyne & Verwoerd[14] lesen, dass sich Richter scheuen, Entscheidungen zu treffen, die denen des Staatsanwalts widersprechen. Das formulierten die Richter damals noch sehr vornehm mit den Worten: ‚sonst würden wir ja unsere Kollegen von der rechtsprechenden Gewalt „desavouieren". Die sogenannte „rechtsprechende Gewalt"[15] besteht aus der „stehenden Magistratur", den Staatsanwälten, und der „sitzenden Magistratur", den Richtern. Dieses Modell der „rechtsprechenden Gewalt" wurde in den Niederlanden in der sogenannten französischen Zeit eingeführt, als die Niederlande Teil des französischen Kaiserreichs unter Napoleon waren und es blieb bis heute erhalten. Obwohl auch in den Niederlanden selbstverständlich das Prinzip der Gewaltenteilung gilt, ist das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Richtern angesichts des gemeinsamen Nenners „rechtsprechenden Gewalt" enger als in verschiedenen anderen Rechtssystemen.

Ein wesentlicher Grund dafür, dass Richter so regelmäßig den Vorschlägen der Gutachter folgen, ist, wie bereits gesagt, dass sie nicht genügend mit den Inhalten der Verhaltensinterventionen vertraut sind und deren Einfluss auf das Verhalten nicht gut einschätzen können.
Dass Richter die Empfehlungen der Bewährungshilfe gegenwärtig so häufig übernehmen, hängt aber auch damit zusammen, dass zwischen der Bewährungshilfe und der sitzenden und stehenden Magistratur Vereinbarungen hinsichtlich der Begutachtungen getroffen wurden, deren Einhaltung die Bewährungshilfe sehr genau überwacht. Sie lehnt dann regelmäßig[16] Verhaltensinterventionen ab, die nicht von ihr selbst ausgewählt wurden.
Diese Umstände stimulieren die Richter natürlich nicht dazu, mehr Eigeninitiative im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse bei der Gestaltung des Strafvollzuges zu entwickeln.
Auf zwei Gebieten werden die Richter jedoch aktiv: bei der zwischenzeitlichen Überprüfung der Maßregel für Wiederholungstäter und bei der Umwandlung oder dem Ersatz einer Sanktion, zum Beispiel dem Ersatz einer nicht ordnungsgemäß beendeten Aufgabenstrafe durch eine Freiheitsstrafe. In beiden Fällen steht der Schutz der Freiheitsrechte der Verurteilten im Vordergrund und das ist ein Gebiet, auf dem Richter sich ihrem eigenen Verständnis nach als die wahren Sachverständigen verstehen.

Einige Schlussfolgerungen

Die Untersucher kommen zu dem Ergebnis, dass die Richter die ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse

keineswegs voll ausschöpfen. Die Autoren heben hervor, dass den Richtern mit den Rechten auch Verantwortung übertragen wurde und sind der Ansicht, dass die Richter die ihnen im Rahmen des Strafvollzuges zustehenden Rechte in Zukunft überall dort besser nutzen sollten, wo sie sich gegenwärtig noch im Wesentlichen passiv verhalten. Sie betonen dabei, dass die festgestellte Passivität auch nicht zu der Freiheit passt, die dem niederländischen Richter seit Jahrhunderten in der Rechtsprechung in Strafsachen gewährt wird. Das ist völlig richtig, man denke nur an die weiten Strafrahmen, das fehlen von Minimumstrafen,[17] die Variationsbreite der zur Verfügung stehenden Strafen und Maßregeln, die vielfältig kombiniert und fast alle sowohl unbedingt, als auch teils bedingt und teils unbedingt oder ganz bedingt, mit verschiedenen Auflagen und Weisungen, neuerdings auch mit elektronischer Überwachung verbunden, verhängt werden können. Es ist sicher, dass die Richter mit dem vorhandenen Sanktionsangebot mehr Einfluss auf das Verhalten der Verurteilten nehmen könnten, als sie es derzeit tun. Zu bedenken ist jedoch, dass die neue, moderne, weitgehend auf psychologischen und pönologischen Erkenntnissen beruhende Generation Sanktionen neue Anforderungen an die Richter stellt. Um diese Sanktionen so auswählen zu können, dass sie in jedem Einzelfall zu einem möglichst guten Ergebnis führen, insbesondere zu Verhaltensänderungen, die eine bessere Wiedereingliederung und eine Reduktion der Rückfälligkeit gewährleisten, bedarf es zunächst einmal theoretischer Kenntnisse hinsichtlich der Wirkungsmechanismen dieser Sanktionen. Des weiteren dürfte aber auch die praktische Erfahrung mit diesen Sanktionen sehr wichtig sein, ein learning by doing, ein intensives beobachten der Ergebnisse des eigenen Handelns. Das bedeutet, dass für den Richter kein Fall mit der Urteilsverkündung beendet sein kann. Er sollte sich unbedingt für die Konsequenzen seiner Sanktionswahl und seiner Sanktionsbemessung interessieren und mit ihnen auseinandersetzen. Dazu bedarf es auch der Rückmeldungen über wesentliche Entwicklungen des Verurteilten aus dem Strafvollzug und von der Bewährungshilfe, regelmäßiger Informationen über wegweisende neue Erkenntnisse in der Wissenschaft und nicht zuletzt eines regen Austausches unter den Richtern.

Beschließen wir diesen Bericht über eine faszinierende Untersuchung zum Thema Richter und Strafvollzug mit der Feststellung, dass Richter, die ihre Befugnisse im Strafvollzug voll ausschöpfen, die Folgen ihrer Strafzumessungen in der Praxis kennen, eventuell sogar hin und wieder miterleben, sich dabei auch in besonderem Maße für ihre Aufgaben bei der Strafzumessung qualifizieren dürften.

Die rechtliche und die faktische Situation der Richter im Strafvollzug sind in den Niederlanden in mancher Hinsicht anders als in Deutschland. So kennt man dort zum Beispiel keine Strafvollstreckungskammern. Wenn es um das Prinzipielle geht, kann ein Blick über die Grenzen aber deshalb sinnvoll sein, weil er es zulässt, allgemeine Probleme mit dem Abstand zu betrachten, der ein objektives Reflektieren erleichtert.

1 M. Boone, A. Beijer, A.A. Franken, C. Kelk, De tenuitvoerlegging van sancties: maatwerk door de rechter? (Der Strafvollzug, Maßarbeit der Richter?), WODC, Universiteit Utrecht – Willem Pompe Instituut voor Strafrechtswetenschappen, 2008, 84 S.
2 Dr. Irene Sagel-Grande, Reichsuniversität Groningen, Abt. Law in Europe.
3 Arrondissemente.
4 H. I. Sagel-Grande, De voorwaardelijke veroordeling. Deel III: De voorwaardelijke veroordeling in de praktijk: een dossieronderzoek, Rijksuniversiteit Leiden, 1994.
5 Leitartikel in NRC/Handelsblad (Tageszeitung) vom 11.3.2009, S.7.
6 N.E. de Heer- de Lang, S.N. Kalidien (Red), Criminaliteit en rechtshandhaving 2009, Onderzoek en beleid 289, WODC/CBS, Boom 2010, S. 420.
7 N.E. de Heer-de Lang, S.N. Kalidien a.a.O. S.420.
8 N.E. de Heer-de Lang, S.N. Kalidien a.a.O. S. 420.
9 M. Boone et al. 2008, S. 64.
10 M. Boone et al. 2008, S. 68.
11 M. Boone et al. 2008, S.68.
12 M. Boone et al. 2008, S. 64.
13 M. Boone et al. 2008, S. 66.
14 P.C. van Duyne, J.R.A. Verwoerd, Gelet op de persoon van de rechter: een observatieonderzoek naar het strafrechtelijke beslissen in de raadkamer. Den Haag 1985.
15 Rechterlijke macht, Art. 112, 113 Grundgesetz/NL.
16 Die Situation ist nicht in allen Arrondissementen gleich.
17 Es gibt jedoch bereits Pläne, auch in den Niederlanden Minimumstrafen einzuführen.

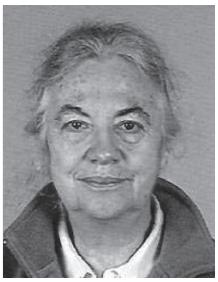

Ass. Prof. Dr. Irene Sagel-Grande
deutsche und niederländische Juristin und Kriminologin, Senior Researcher an der Universität Groningen, Abteilung Law in Europe, Head Scientific Research Unit Stiftung EuroMoS, Amsterdam.
H.I.Sagel-Grande@rug.nl

DVJJ Veranstaltungen 2011

Seminar der Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei in der DVJJ

Seminarleitung:
Werner Gloss, Kriminalbeamter, Zirndorf
Martin Hoffmann, Kriminalbeamter, Dillingen (Saar)

Termin: 14.11. bis 16.11.2011
Springe

Veranstaltungs-Nr.: V 11/10
www.dvjj.de

Winds of Change
Neue Strafrechtsentwicklung in den USA[1]

Ein Projekt des Tides Center

Judith Greene

Abstract: Die Autorin hat auf der 20. DBH-Bundestagung „Kriminalpolitik gestalten: Übergänge koordinieren – Rückfälle verhindern" (September 2009 in Berlin) in dem hier wiedergebenen Vortrag die neueren Entwicklungen in der Strafrechtsentwicklung in den USA vorgestellt. Dabei geht sie insbesondere auf zwei Schwerpunkte ein: die Vermeidung von Inhaftierungen durch Reformen im Drogenstrafrecht und die „Justice Reinvestment"-Strategie, die eine Umlenkung von Justizausgaben in soziale Investitionen in den Kommunen vorsieht, in denen die Straffälligen wohnen und die Familien besonders von den Folgen der Inhaftierungen betroffen sind.

Einleitung

Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts verbreitete sich in den USA eine immense Angst vor urbaner Kriminalität und Verwahrlosung. Die öffentliche Sorge angesichts einer ansteigenden Welle von Straßenkriminalität wurde noch geschürt durch reißerische Mediendarstellungen, die den Eindruck erweckten, dass es sich bei den meisten Verbrechen um Gewalttaten handelte und dass die meisten Leute, die verhaftet wurden und das Rechtssystem durchliefen, verzweifelte Raubtiere wären.

In den 70er Jahren schien das simple Mittel der Inhaftierung die Hauptantwort zu sein auf die komplexen Zusammenhänge, die dem Problem der urbanen Kriminalität zugrunde liegen. Viele Politiker nutzten die Kriminalitätsfurcht in der Öffentlichkeit aus, da sie sich von dem Slogan *Tough on Crime* („hart gegen das Verbrechen") Stimmengewinne versprachen. Die Inhaftiertenzahlen hatten sich ähnlich entwickelt wie die anderer industrieller Demokratien seit Beginn des Jahrhunderts, doch sobald der „Krieg gegen das Verbrechen" eröffnet war, stiegen die Häftlingszahlen in den USA ins Unermessliche. Die Gesamtinhaftiertenzahlen steigerten sich in der 80er Jahren und in den 90er Jahren entwickelten sich die USA zum Land der Masseninhaftierungen.

David Garland hat Masseninhaftierung definiert als Inhaftierung „in einem nie vorher in einer modernen Demokratie erlebten Ausmaß". In den USA basiert diese weltweit einmalig hohe Inhaftierungsrate vor allem auf den nahezu willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von jungen, farbigen Männern aus den urbanen Kernen der Großstädte wegen Drogendelikten.

Nach dem Jahrtausendwechsel führten jedoch mehrere Faktoren, darunter sinkende Kriminalitätsraten und steigende Justizvollzugskosten, zu einer geänderten Kriminalpolitik und zu einer Neubewertung der strengen Gesetzgebung, die zu den gewaltigen Inhaftiertenzahlen geführt hatte. 2003 brachte die Interessengruppe *Families against Mandatory Minimums* (Familien gegen vorgeschriebene Mindeststrafen) einen von mir geschriebenen Bericht heraus, der eine ganze Reihe von neuen Methoden beschrieb – von Reformen in der Rechtsprechung bis hin zu Entlassungs- und Wiedereingliederungsstrategien, die in 39 Staaten seit Anfang 2000 umgesetzt worden waren.

Seitdem hat sich die Sorge über das alarmierend hohe Ausmaß an Rassenungleichheit in unseren Gefängnissen verstärkt, während die sich verschlechternde ökonomische Situation Reformen antreibt, die darauf abzielen, Budgetdefizite abzufedern. Kollegen im *Sentencing Project* (Strafrichtlinienprojekt) haben neue Reformbemühungen benannt, die seit 2008 in 17 Staaten eingesetzt wurden, um die Praxis der Aburteilung und Strafzumessung zu verbessern, die Drogenpolitik zu verändern, Bewährungswiderrufe zu reduzieren und Anti-Diskriminierung zu stärken.

Im Zuge der nationalen Finanzkrise ist die Angst der Öffentlichkeit vor Kriminalität überholt worden von einer tiefen Beunruhigung angesichts der Notwendigkeit der Reformierung des Finanzsystems, des Umbaus der Infrastruktur des Landes, des Aufbaus eines bezahlbaren Krankenversicherungssystems und einer Neuorientierung des Landes hin zu einer nachhaltigen Energiepolitik. Diese Umbrüche in den öffentlichen Anliegen scheinen eine einzigartige Chance zu eröffnen, eine effektivere, effizientere und menschlichere Strafrechtspolitik voranzutreiben.

Das Problem der Masseninhaftierung scheint nicht länger auf dem politischen Abstellgleis zu stehen. Virginias Senator Jim Webb ist zu einem lautstarken Befürworter einer „Nationalen Strafrechtskommission" geworden, die eine umfassende Überprüfung der Politik des Strafens und des Strafvollzugs in den einzelnen Staaten durchführen soll. Webb argumentiert, dass unsere Politik der Masseninhaftierung ein Gefängnissystem hervorgebracht habe, das schlecht geleitet werde – eine Brutstätte für Kriminalität – und Millionen von Leben schädige und Milliarden von Dollars vergeude. Er fordert ein umfassendes Umdenken darüber, wen wir wegsperren und für wie lange.

Es wird nicht einfach sein, die Welle der Masseninhaftierung zu brechen, aber der Wind hat sich in den letzten zehn Jahren zumindest in die richtige

Richtung gedreht. Die Gefängnisstatistiken des *Bureau of Justice Statistics* (BJS) zeigen, dass zwischen 2000 und 2009 37 Staaten zumindest ein einziges Jahr mit sinkenden Inhaftiertenzahlen verzeichnen konnten. Acht Staaten haben zwei solcher Jahre erlebt, zehn sogar drei. Texas, Massachusetts, New Jersey und New York führen mit sinkenden Zahlen in vier bis sieben Jahren die Tabelle an. Das BJS hat erst kürzlich die gute Nachricht verkündet, dass in der ersten Hälfte 2008 die Gefängnispopulation national um weniger als ein Prozent angestiegen ist und dass 16 Staaten im selben Zeitraum Rückgänge verzeichnen konnten.

Deutlich ist, dass in jenen Staaten die Gefängnispopulation reduziert werden kann, in denen der politische Wille besteht, die Ressourcen weg von Inhaftierung, hin zu Behandlung und Verbrechensprävention zu leiten. Mein kurzer Bericht enthält einen Überblick über Drogenstrafrechtsreformen in über einem Jahrzehnt in einer Gruppe von Staaten, deren positive Ergebnisse es sinnvoll erscheinen lassen, sich weniger auf das Vollzugssystem zu verlassen, sondern vielmehr das Angebot an effektiver Drogentherapie zu erhöhen. Er untersucht verschiedene Strategien in einigen Bezirken und zeigt Beispiele, wie das neue Konzept des *Justice Reinvestment* (Umlenkung oder Umwidmung von Justizausgaben) zu mehr Sicherheit und Gesundheit in den Gemeinden beiträgt. Und schließlich hebt mein Bericht das Problem des bleibenden Zuwachses von Haftanstalten hervor, trotz aller Fortschritte bei Inhaftierungsalternativen.

Kap. I: Alternativen zu Inhaftierung durch Reformen im Drogenstrafrecht

2001 brachte eine Finanzkrise die Gesetzgeber dazu, die *Tough-on-Crime*-Strategie des letzten Vierteljahrhunderts zu überdenken. Ende der 2005er Legislaturperiode hatten Gesetzgeber in mehr als der Hälfte der Staaten Reformen eingeleitet, um Kosten zu senken und gleichzeitig die Effektivität der Verurteilungs- und Vollzugssysteme zu verbessern.

Mindestens 20 Staaten hatten vorgeschriebene Mindesthaftzeiten oder andere scharfe Strafen rückgängig gemacht, die in den Jahren des *Get Tough* für belanglose Drogendelikte oder gewaltlose Straftaten verhängt wurden. Gesetzgeber in mindestens 24 Staaten hatten den Druck aus dem Kessel der Gefängnisüberbelegung genommen durch Maßnahmen, die Haftzeiten verkürzten, die Entlassung von Gefangenen beschleunigten, die kein Risiko für die Allgemeinheit darstellten, und Bewährungsverstöße ahndeten, ohne die Person ins Gefängnis zurückzubringen.

Schon vor der Finanzkrise hatte es öffentlichen Unmut über die „Drogenkrieg"-Strategie gegeben – mit Drogenreformabstimmungen in zwei wichtigen Staaten. Nachdem Wähler in Arizona 1996 die Wende eingeleitet hatten mit der Zustimmung zur *Proposition 200* – der Vollmacht, gewaltfreie Bagatellfälle aus den Gefängnissen herauszuhalten und Drogentherapie in der Bewährungszeit einzuführen -, versuchten die Behörden, die Initiative zu stoppen. Um die Umsetzung der Reformen sicherzustellen, gaben die Reformbefürworter 1998 den Entwurf erneut zur Abstimmung. Die Wähler stimmten wieder in großer Mehrheit dafür.

Die Analyse eines Forschungsteams am *Arizona Supreme Court* zeigte, dass *Proposition 200* gewaltlose Straftäter sicher in Drogentherapien überleitete und sechs Mio. Dollar jährlich an Gefängniskosten einsparte. Mehr als Drei Viertel der Teilnehmenden waren nach Beendigung der Behandlung drogenfrei. Im Jahr 2000 stimmten die Wähler in Kalifornien der *Proposition 36* zu, die sich das Model in Arizona zum Vorbild nahm.

Reformen der Strafechtssprechung in Kansas

2003, als die neu gewählte Gouverneurin Kathleen Sebelius in Kansas ihr Amt antrat, drohte eine Finanzkrise. Das *Kansas Department of Corrections* (DOC) war gezwungen, 6,8 Millionen Dollar einzusparen. Eine öffentliche Meinungsumfrage durch die *Kansas Sentencing Commission* zeigte, dass mehr als 85 % der Einwohner es für möglich hielten, Drogennutzer zu rehabilitieren. 72 % der Befragten zogen eine Behandlung gegenüber einer Gefängnisstrafe für Drogenbesitz vor.

Die Kommission schlug Änderungen der bundesstaatlichen Richtlinien für Strafurteile und Strafzumessung nach dem Vorbild von Arizona und Kalifornien vor. Das *Kansas Department of Corrections* schätzte, dass ohne die Sanktionsreform der Staat bis zum Jahr 2004 508 zusätzliche Gefängnisbetten benötigt hätte. Mit der Umsetzung der Vorschläge genehmigten die Gesetzgeber ab 2004 Ausgaben von 5,7 Mio. Dollar für die Ausweitung der Behandlungsprogramme und Beaufsichtigung der unter *Senate Bill (SB) 123* informell sanktionierten Personen. Von Gouverneurin Sebelius zum Gesetz gemacht, wurde durch die Reform eine Einsparung von 194 Betten im Jahr 2004 und eine Steigerung bis zu 517 Betten im Jahr 2013 prognostiziert.

Senate Bill 123 bedeutet erhebliche Einsparungen für Steuerzahler

Unter SB 123 haben sich sowohl die Inhaftierungen wegen Drogenbesitz als auch die Widerrufe ambulanter Maßnahmen zu Haftstrafen für die unter den Reformmaßnahmen Verurteilten reduziert. Zusätzlich zu den Einsparungen für den gestoppten Ausbau von Haftplätzen zeigen die Zahlen seit der Einführung von SB 123, dass das Sanktionsprogramm durch die Verringerung von Haftplätzen nach einem relativ langsamen Start die Erwartungen der

Fiskaljahr	Eingesparte Haftplätze	Eingesparte Finanzmittel
2004	79	$ 1,975,000
2005	270	$ 6,750,000
2006	379	$ 9,475,000
2007	387	$ 9,675,000
2008	405	$ 10,125,000

Quelle: Kansas Sentencing Commission

Gesetzgeber nach fünf Jahren erfüllt: Kombiniert man diese Einsparungen mit den eingenommenen Gebühren und den Kosten für Behandlung und Beaufsichtigung, ergibt sich eine geschätzte Nettoersparnis von fast 7,5 Mio. Dollar.

Abschaffung der vorgeschriebenen Mindeststrafen in Michigan

Gegen Ende seiner zweiten Amtszeit 2002 unterzeichnete der Gouverneur von Michigan John Engler ein Gesetzespaket mit weitreichenden Strafrechtsreformen, wie sie *Families Against Mandatory Minimums* (FAMM) lange befürwortet hatte. Mit der Unterstützung der Richter und Staatsanwälte in Michigan und der Billigung durch die Republikanische Regierung in beiden Häusern schafften die Gesetzgeber die meisten vorgeschriebenen Mindeststrafen für Drogendelikte ab – die lange als die härtesten im Land galten – und ersetzen sie durch Strafrichtlinien, die den Richtern wieder Handlungsspielraum verschafften.

Vor der Reform musste ein Straftäter in Michigan, der wegen des Handels, der Verabredung zum Handel oder des Besitzes von Drogen verurteilt wurde, harte Mindeststrafen in Kauf nehmen, die allein von der Menge der Drogen abhingen. Das Vorstrafenregister des Täters, Beteiligung an Straftaten oder persönliche Umstände spielten dabei keine Rolle. Die Drogenmenge bleibt zwar wichtig, ist aber nicht länger der *einzige* Faktor bei der Festlegung der Strafe.

Bei schwerwiegenden Drogendelikten (im Falle eines langen Vorstrafenregisters oder bei Waffengebrauch) müssen Straftäter immer noch mit einer Haftstrafe rechnen, aber in anderen Fällen können die Richter entscheiden, eine Person, die des Besitzes von oder Handels mit weniger als 50 Gramm Drogen angeklagt ist, zu alternativen Sanktionen anstatt Strafhaft zu verurteilen. Das neue Gesetz ermöglichte auch die „rückwirkende Berufung" für bereits verhängte Mindeststrafen. Dadurch kamen ungefähr 1.200 Gefangene in Michigan für eine frühere Entlassung auf Bewährung in Betracht.

Die Umsetzung der FAMM-Reformen zeigte eine parteiübergreifende Übereinstimmung, dass Inhaftierung als Hauptmittel gegen Drogendelikte kontraproduktiv ist.

Um zu untersuchen, wie sich die Verurteilungs- und Vollzugszahlen bei Drogendelikten seit 2002 verändert haben, habe ich aus Statistiken der letzten Jahre Daten zusammengetragen. Die erste Statistik zeigt, dass Richter weniger Drogenstraftäter ins Gefängnis schicken, seit sie selber über das Strafmaß entscheiden können: (siehe Grafik 1)

Eine Kombination der bereits beschriebenen Reformen führte zu einer Reduzierung der Inhaftierungen für Drogendelikte, wobei der größte Einschnitt im ersten Jahr eintrat – wahrscheinlich aufgrund der „rückwirkenden Berufung" bei vorgeschriebenen Drogendeliktstrafen: (siehe Grafik 2)

Die Verurteilungsmuster bei Drogendelikten unter 50 Gramm (bei denen also die Richter alternative Strafmaßnahmen aussprechen konnten) zeigen beträchtliche Veränderungen bei der Verhängung von Gefängnisstrafen. Zwischen dem Umsetzen der Reform 2002 und den letzten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2005 hat es in Fällen, in denen es um den Verkauf von weniger als 50 Gramm so genannter harter Drogen (z. B. Heroin und Kokain) ging, elf % mehr Verurteilungen gegeben, aber die Zahl der Gefängnisstrafen sank um

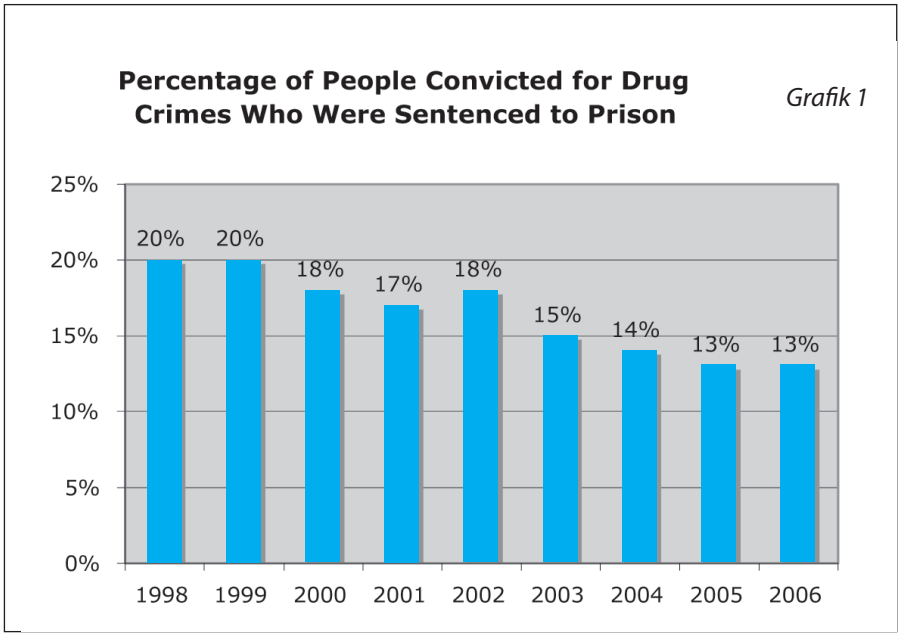

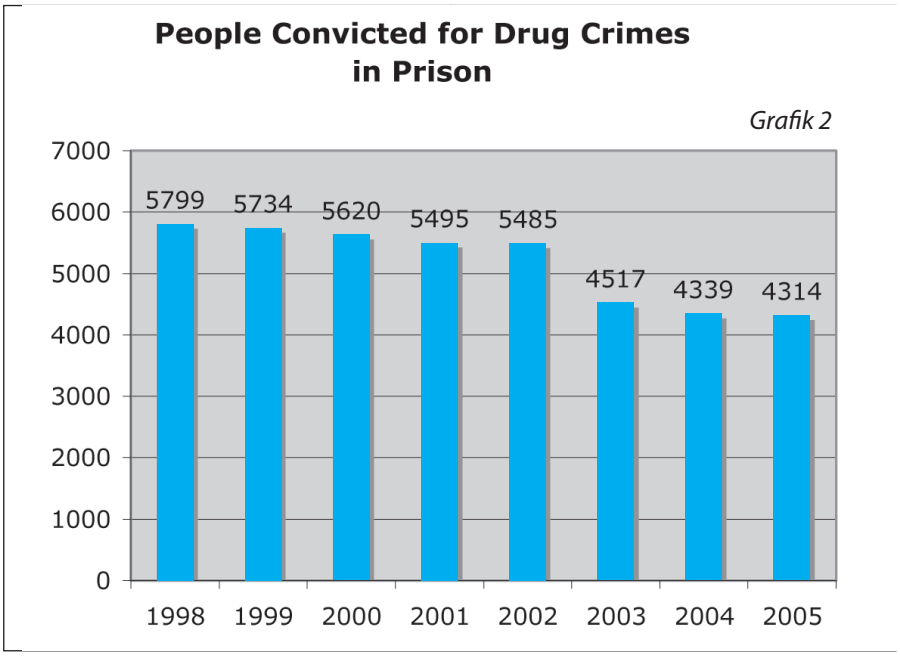

37 %. Für den Besitz von weniger als 50 Gramm stieg die Zahl der Verurteilungen um 27 %, aber die Zahl der Gefängnisstrafen sank um 25 %.

Alternativen zur Inhaftierung haben die Zahl der Haftplätze, die von Drogenstraftätern belegt werden, erheblich reduziert: (siehe Grafik 3)

Strafjustizreformen in Connecticut: ein Wendepunkt in der Rassendiskriminierung

Die politischen Entscheidungsträger in Connecticut übernahmen 2005 die Führung in der Reform der Drogenstrafgesetze, als eine Basiskampagne sich für die Abschaffung der ungleichen Mengenbegrenzungen bei Crack und losem Kokain einsetzte. Die Drogenstrafgesetze in Connecticut sahen eine vorgeschriebene Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsentzug für den Besitz eines halben Gramms Crack – die am häufigsten von Afroamerikanern konsumierte Droge - vor, während sie den Besitz von bis zu 28 Gramm losem Kokain – die am häufigsten von Weißen konsumierte Droge – tolerierte, bevor die gleiche Mindeststrafe ausgesprochen wurde. Die Gesetzgeber reagierten auf die Forderung der Aktivisten und beschlossen zum ersten Mal in den USA die Gleichstellung von Crack- und Kokainmengen. Dieser mutige Schritt eröffnete eine konstruktive nationale Debatte über die groben Ungleichheiten, die durch solche Drogenstrafgesetze geschaffen werden, und zurzeit wird ein genereller Gleichstellungsvorschlag im Kongress verhandelt.

Eine weitere Wende in der Rassenungleichbehandlung wurde letztes Jahr eingeleitet, als Connecticut erneut den ersten Schritt machte und beschloss, die Auswirkungen von Änderungsvorschlägen im Strafrecht auf Rassendiskriminierung hin zu untersuchen. Ähnlich wie die Praxis der Überprüfung fiskalischer Auswirkungen soll diese Untersuchung in die Debatte über Kriminalpolitik und Strafrechtsreformvorschläge einfließen, indem die Auswirkungen der neuen Gesetze auf Rassendiskriminierung bereits vor deren Implementierung durchgespielt werden, anstatt hinterher vor vollendeten Tatsachen zu stehen.

Seit 2008 fordern sowohl Connecticut als auch Iowa objektive Informationen über Auswirkungen auf die verschiedenen Rassen und Ethnien durch neue Gesetzesvorschläge. Im selben Jahr begann auch die *Minnesota Sentencing Guidelines Commission* freiwillig, für die Gesetzgeber Gutachten über die möglichen Auswirkungen auf die Rassengleichbehandlung durch neue Gesetzesvorschläge zu erstellen.

Drogenstrafrechtsreform in New York

1973 hatte Governeur Nelson Rockefeller vorgeschriebene Mindeststrafen in New York durchgedrückt. Unter den Rockefeller-Drogengesetzen galt schon der Verkauf von 57 Gramm oder Besitz

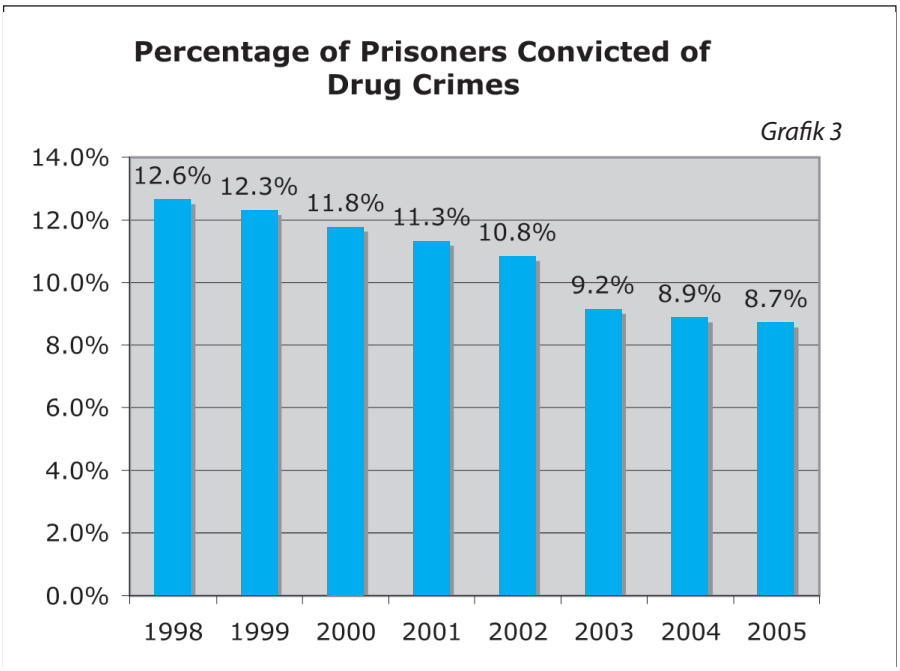

von 114 Gramm einer Droge als schwere Straftat der Klasse A und wurde mit einer Haftstrafe von mindestens 15 Jahren bis zu lebenslänglich geahndet.

Und obwohl viele Straftäter für Drogendelikte der Klasse B, C oder D eine geringere Haftstrafe absitzen mussten, füllten sich unter den Rockefeller-Gesetzen die New Yorker Gefängnisse mit Personen, die wegen geringfügiger Drogendelikte verurteilt worden waren, da das *2nd Felony Offender Law,* das zusammen mit den Rockefeller-Gesetzen umgesetzt wurde, eine Haftstrafe im Fall einer zweiten Verurteilung innerhalb von zehn Jahren vorsah, ungeachtet der Umstände oder der Art des neuen Vergehens. Die Zahl der Hafteinweisungen pro Jahr stieg von 470 im Jahr 1970 auf 8.521 im Jahr 1999 und trug zu einem Anstieg der Gefängnispopulation von 12.144 im Jahr 1972 auf 72.899 im Jahr 1999 bei.

Drogenstrafrechtsreformer drängten auf eine Aufhebung der Rockefeller-Gesetze ab dem Tag ihres Inkrafttretens. Schließlich konnten Dienstleister, Befürworter, Therapeuten und Mediziner die Gesetzgeber überzeugen, dass kürzere Haftstrafen bei Drogendelikten, richterlicher Spielraum bei der Bestrafung von Drogendelikten und ein besserer Zugang zu einer ganzen Bandbreite an Therapiemöglichkeiten im Sinne der Öffentlichkeit sind. Am 7. April 2009 unterschrieb der New Yorker Gouverneur David Patterson historische Reformen.

Wichtige Punkte der Reformen von 2009 sind:

- Richter haben den Spielraum, Drogenstraftäter in Therapien zu schicken und gegebenenfalls eine zweite Chance zu gewähren.
- Informelle Sanktionen für Straftäter, die wegen anderer Delikte verurteilt wurden, welche aber aus einer Drogenabhängkeit resultieren.
- Informelle Sanktionierung von Personen, die Drogendelikte begehen, aber Drogen nicht konsumieren oder abhängig davon sind.
- Die Möglichkeit der informellen Sanktionierung von Personen, die wegen einer zweiten Straftat verurteilt wurden.
- Therapieangebote am Wohnort ohne das Risiko einer längeren Strafe bei Rückfall.
- Möglichkeiten des Aufschubs, besonders für Nicht-US-Bürger mit Green Card, denen die Abschiebung droht, wenn sie bei Drogendelikten eine Schuld eingestehen, auch wenn das Geständnis später widerrufen wird.
- Die Möglichkeit einer Revision für mehr als 900 Drogeninhaftierte, die unter der Gesetzgebung vor 2005 zu einer zeitlich unbestimmten Haftstrafe verurteilt worden waren und immer noch dafür im Gefängnis sitzen.
- Schutzmaßnahmen für Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, gegen Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der Straftat.
- Die Möglichkeit, ein Verfahren im Interesse der Justiz einzustellen, wenn der Angeklagte erfolgreich ein Therapieprogramm absolviert hat.

Die Rockefeller-Gesetze verursachten enorme Kosten und ließen den Anteil an wegen Drogendelikten Inhaftierten von elf % im Jahr 1973 auf 34 % im Jahr 1999 ansteigen. Es ist zu erwarten, dass die Reformen von 2009 den Druck auf dem Gefängnisbudget stark verringern und den New Yorker Steuerzahlern ungefähr 250 Mio. Dollar im Jahr einsparen werden.

Angesichts von 7.000 unbelegten Haftplätzen bereitet sich die New Yorker Gefängnisverwaltung auf die lange überfällige Schließung von drei Haftanstalten und von Anbauten in sieben weiterhin betriebenen Gefängnissen vor.

Kap. II: *Justice Reinvestment* (Umlenkung/Umwidmung von Justizausgaben) – für mehr Sicherheit und Gesundheit in den Kommunen

Angesichts der Tatsache, dass immer mehr Entlassene in ihre Kommunen zurückkehren, ohne die notwendige Unterstützung für ein selbstverantwortliches Leben jenseits der Kriminalität mit ihren Familien zu erhalten, hat sich eine nationale Bewegung entwickelt, die sich mit Wiedereingliederungsproblemen befasst. Die Umsetzung des *Second Chance Act* durch den Kongress 2008 wurde von Entscheidungsträger in beiden politischen Lagern gestützt.

Um die Maßnahmen für mehr öffentliche Sicherheit nachhaltig zu verbessern, bedarf es kontinuierlicher Beobachtung der sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen in den Kommunen, in die die Entlassenen zurückkehren. Strafvollzugsbehörden in mehreren Staaten arbeiten an einer Verbesserung der Wiedereingliederungsergebnisse durch eine umfassende Strategie mit dem Titel *Justice Reinvestment*. Diese, am *Open Society Institute* entwickelte Strategie nimmt eine Umlenkung (oft auch Reduzierung) der Ausgaben für die Vollstreckung von Strafen in die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und die Verbesserung der Bedingungen in den „Risiko"-Gemeinden vor, aus denen die meisten Inhaftierten stammen und in die sie zurückkehren.

Die Idee des *Justice Reinvestment* entspringt der Einsicht, dass Masseninhaftierung in vielen urbanen Gemeinden den Kreislauf aus Kriminalität und Inhaftierung noch anschiebt. Die Millionen von Dollar, die jährlich aufgewendet werden, um Massen von Menschen aus armen Gemeinden wie Hartford, Phoenix und Wichita einzusperren, tragen wenig zur öffentlichen Sicherheit bei, verglichen mit den positiven Auswirkungen von Angeboten an Drogentherapien, Wohnmöglichkeiten, Ausbildung und Arbeit. Unterstützer

des *Justice Reinvestment* setzen sich dafür ein, die Ausgaben für Gefängnisse zu kürzen und einen Teil der Ersparnisse in die Infrastruktur und städtischen Einrichtungen in den Risikogemeinden zu investieren, um den Bewohnern mehr Eigenverantwortung zu geben und ihre Lebensqualität zu verbessern.

Das Konzept des *Justice Reinvestment* stützt sich auf Forschungsergebnisse, die zeigen, dass die Strategie der Masseninhaftierung die Kriminalitätsprobleme gerade erzeugt, die die Gesetzgeber mit ihrer *Get Ttough*-Taktik und restriktiven Bewährungsmöglichkeiten ausmerzen wollten. Die Forschung zeigt deutlich, wozu es führt, wenn so viele Menschen für so lange Zeiträume hinter Gitter geschickt werden. Dina Rose und Todd Clear haben die Kriminalitätsstatistiken in Kommunen in Tallahassee untersucht und herausgefunden, dass dort, wo die Inhaftierungsrate in die Höhe schoss, die Kriminalitätsrate im folgenden Jahr höher anstieg als anderswo. Und als die Kriminalitätsrate in Tallahassee allgemein fiel, fiel sie am wenigsten in den Kommunen mit hoher Inhaftiertenrate.

Wenn zu viele Personen aus einer Gemeinde entfernt werden, so die beiden Experten, geratete sie in einen Zustand, in dem der Aderlass an handlungsfähigen Menschen umschlage in ansteigende Kriminalitätsraten. Junge Leute aus den Innenstädten ständig in großer Zahl durch das Justizvollzugssystem einfach rotieren zu lassen, destabilisiere die Kommunen, die ohnehin schon von Armut und Verbrechen erdrückt werden, noch weiter. Netzwerke der informellen sozialen Kontrolle an solchen Orten, auch wenn sie nicht perfekt sind, tragen dazu bei, die Kriminalitätsrate in Grenzen zu halten.

Wer in gewaltfreie Kleinkriminalität verwickelt ist, kann immer noch für seine Kinder sorgen und Nachbarn und Freunden positive soziale Unterstützung geben. Aus rein finanziellen Gesichtspunkten betrachtet, stellt jede/r Inhaftierte für seine/ihre Familie und Heimatkommune einen finanziellen Verlust dar.

Connecticut führt *Justice Reinvestment* ein und reduziert Bewährungswiderrufe wegen formeller Verstöße

In Connecticut stellte der *Council of State Governments* den Bericht *Building Bridges* (Brücken bauen) vor, verfasst von James Austin, Michael Jacobson und Eric Cadora, drei anerkannten Experten für Bewährung und Wiedereingliederung. Der Bericht schlug verschiedene Änderungen des Bewährungssystems vor, um Haftweinweisungen wegen formeller Verletzung von Bewährungsauflagen und damit die Gefängnispopulation zu verringern.

Eric Cadora zeigte auf Karten die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Inhaftierten aus einigen wenigen Kommunen mit geringem Einkommen. Cadoras „Justizkarten" zeigten, dass es in vielen urbanen Kommunen in den USA sogenannte „Million-Dollar-Häuserblöcke" gibt – Blöcke, aus denen so viele Einwohner in Haft sind, dass die Gesamthaftkosten eine Mio. Dollar übersteigen.

Die Karten zeigten die hohe Inhaftiertenrate in manchen Kommunen in New Jersey, die hohe Haftkosten auf sich zusammenzogen: 19,9 Mio. Dollar für Bewohner aus The Hill, 15,3 Mio. Dollar für Fair Haven und 8,6 Mio. für Newhallville. Vier Gemeinden in Hartford stellen fast die Hälfte der Inhaftierten aus dieser Stadt: Northeast, Asylum Hill, Barry Square und Frog Hollow. Die Haftkosten für Gefangene aus Hartford betragen jedes Jahr 64 Mio. Dollar.

Als Reaktion auf die Rufe nach Reformen unternahmen die Gesetzgeber einen umfassenden Anlauf, um die Zahl der Haftweinweisungen wegen formeller Verletzung von Bewährungsauflagen zu senken. Bewährungshelfer wurden aufgerufen, Vorschläge zur Reduzierung der formellen Bewährungsverletzungen um 20 % vorzubringen.

Gleichzeitig stellten die Gesetzgeber 13,4 Mio. Dollar für mehr Beaufsichtigung und Dienstleistungen bereit. Mehr als sieben Mio. Dollar davon flossen in Verträge für neue Wohnplätze, darunter 2,4 Mio. in Drogentherapieplätze für Personen, denen informelle Sanktionen anstatt Untersuchungshaft auferlegt worden war. 500.000 Dollar wurden für Haftvermeidungsprogramme und 4,4 Mio. Dollar für 310 neue Plätze in Bewährungswohngemeinschaften für entlassene Gefangene aufgewendet.

Die Ausschüttung schaffte auch neue Arbeitsstellen in der Bewährungshilfe, so wurden für 4,2 Mio. Dollar 68 neue Bewährungshelfer und für 450.000 Dollar zwölf neue kommunale Entlassungshelfer eingestellt und eine neue Stelle für einen Arbeitsberater geschaffen, der sich um Gefangene kurz vor der Entlassung kümmert. Eine Mio. Dollar wurden eingeplant für weitere *Building Bridges*-Projekte in New Haven und Hartford, um Wohnmöglichkeiten bereitzustellen und bei der Wiedereingliederung zu helfen.

Nach Einschätzung des *Legislative Program Review Committee* bezüglich der Umsetzung von *HB 5211* (jetzt *Public Act 04-234*) erfolgte jede vierte Gefängniseinweisung in Connecticut im Jahr 2003 wegen Bewährungsverstößen. Mehr als die Hälfte davon waren formale Verstöße, keine neuen Straftaten.

Justice Reinvestment in Arizona

Die Leiter der Vollzugsbehörden in Arizona kämpfen mit einem ungehemmten Anwachsen der Inhaftiertenzahlen. Analysen benennen die hohe Versagensrate bei Personen unter Aufsicht oder Bewährung als den hauptsächlichen Wachstumsfaktor: die durch Verstöße gegen Auflagen und nachfolgende Widerrufe erzeugten Haftein-

weisungen machten bis zu 26 % aller Zugänge aus.

Wie in Connecticut zeigten geografische Analysen, dass einige wenige Gemeinden einen unverhältnismäßig hohen Anteil an Personen stellen, die ins Gefängnis gehen und nach der Entlassung zurückkehren. In South Phoenix lebt nur ein Prozent der Staatsbevölkerung, aber sechs % der Gefängnisinsassen kommen von hier. Die Kosten für die Inhaftierung von Einwohnern aus einer einzigen Postleitzahl in Phoenix belaufen sich auf 70 Mio. Dollar im Jahr.

Das *Department of Corrections* regelt gerade die Beaufsichtigung von Entlassenen durch Bewährungshelfer neu. Postleitzahl 85041 hat eine lange Geschichte hoher Armut und Kriminalität, die Hälfte der ansässigen Familien erhält staatliche Unterstützung, Essensmarken und/oder staatliche Gesundheitsversorgung. Mehr als 200 Personen sind im vergangenen Jahr aus dem Gefängnis in diese Kommune zurückgekehrt.

Vor der Entlassung werden Personen, die nach 85041 zurückkehren, zur "Übergangsplanung" in eine Wohngruppe geschickt. Bewährungsbeamte und staatliche Sozialarbeiter unterstützen den Zugang zu benötigten Leistungen, wie z. B. Krankenversicherung, Arbeitslosengeld oder Invalidenrente, Drogentherapie, Berufsausbildung und Essensmarken. Sie helfen den Entlassenen bei Berufsvorbereitung und Drogentherapien.

Im vergangenen Jahr beschloss die *Arizona Legislative* den *Safe Community Act*, einen Erfolgsanreiz für Personen unter Bewährungsaufsicht. Jetzt ist es möglich, die Bewährungszeit um 20 Tage zu verkürzen für jeden Monat, in dem die Bewährungsauflagen eingehalten, gemeinnützige Dienste verrichtet werden und Opferausgleich gezahlt wird. Jede Bewährungsbehörde, die Rückeinweisungen reduziert, erhält 40 % der für Haftplätze eingesparten Dollars.

Justice Reinvestment in Kansas

Das ehrgeizigste Experiment in *Justice Reinvestment* ist in Kansas zu erleben. Vor der Maßnahme wurden zwei Drittel der Eingewiesenen wegen Verletzung von Bewährungsauflagen ins Gefängnis eingewiesen, davon 90 % wegen formaler Verstöße. *Council District 1* in Wichita hat die höchste Gefangenenrate in Kansas. Bewohner von *District 1* belegen fast 600 Haftplätze, mehr als doppelt so viele wie aus anderen Bezirken. Das *Justice Reinvestment*-Programm in Kansas konzentriert sich auf die Nachbarschafts- und Wohnplanung in *District 1*. Eine Stadtplanungsbehörde ist damit beauftragt, leerstehende Gebäude zu erwerben und sie für den Ausbau vorzubereiten. Im vergangenen Jahr verkündeten Vertreter mehrerer Banken, Krankenhäuser, privater Stiftungen, Schulen und Universitäten gemeinsam mit Regierungsvertretern in Wichita den Beginn der *New Communities*-Initiative.

Die Bemühungen um *Justice Reinvestment* tragen Früchte. Die Zahl der unter Bewährung Stehenden, die ins Gefängnis zurückkehren müssen, hat sich von 203 pro Monat im Jahr 2003 auf 103 pro Monat im Jahr 2007 verringert. Verurteilungen für neue Straftaten durch Personen unter Bewährung sanken von 424 im Jahr in den späten 90ern auf durchschnittlich 280 im Jahr in den vergangenen drei Jahren.

KAP. III: Der Markt für Haftplätze wächst weiter

Die *Winds of Change* blasen allmählich in eine bessere Richtung. Wenn noch mehr Entscheidungsträger den politischen Willen entdecken, Ressourcen umzuleiten von Bestrafung hin zu Behandlung, Verbrechensprävention und *Justice Reinvestment*, ist die Zeit reif für eine weitere Reduzierung der Inhaftiertenzahlen. Aber nicht alles ist gut, und es gibt Gegenbewegungen, die den bereits erzielten Fortschritt zunichte machen könnten.

Börsenanalysten, die die private Gefängniswirtschaft beobachten, berichten, dass im privaten Sektor jetzt mehr als 185.000 Haftplätze betrieben werden, bei einer jährlichen Wachstumsrate von 17 % seit 1990. Der Anteil an staatlichen Gefangenen, die in private Justizvollzugsanstalten ausgelagert werden, beträgt mittlerweile fast acht Prozent.

Die gegenwärtige Finanzkrise der USA hat den Geldfluss für Privatisierungsvorhaben, wie z. B. für Flughäfen, Straßen und Brücken, eingedämmt, aber das Geschäft mit privaten Haftanstalten scheint zu boomen. Die *Corrections Corporation of America* (CCA) hat 2008 zwei Haftanstalten gebaut und neun weitere ausgebaut. Die *GEO Group* hat 2008 5.900 neue Haftplätze geschaffen und plant die Fertigstellung von sieben weiteren Bauvorhaben mit 6.700 neuen Haftplätzen bis 2010.

Während der Marktanteil an staatlichen Inhaftierten seit 2000 deutlich gesunken ist, erwarten private Betreiber von Vollzugsanstalten eine Wiederbelebung, da sich die Staatsbudgetkrise verstärkt und Staatsbeamte Schwierigkeiten haben, Kapazitätserweiterungen im staatlichen Gefängnissystem zu finanzieren. Bis dahin füllt der Staat Kalifornien die Lücke zum Teil. Das *California Department of Corrections and Rehabilitation* hat zurzeit mehr als 7.800 Gefangene in CCA-Anstalten in Arizona, Oklahoma und Mississippi ausgelagert.

Immigranten bringen Geld ("The Immigrant Gold Rush")

Die zunehmende Praxis, Immigranten ohne Papiere in Haft zu nehmen, steigert den Bedarf an Haftplätzen. Immigranten stellen inzwischen die am schnellsten wachsende Gruppe in den Bundesgefängnissen dar. Seit 1996, als der Kongress drakonische Änderungen im Einwanderungsgesetz vornahm, hat sich ihre Zahl mehr als verdreifacht. Das scharfe Vorgehen der Bush Administra-

tion hat zu einem explosionsartigen Anwachsen von Inhaftierungen durch *Immigration and Customs Enforcement* (ICE) geführt.

George Zoley, Geschäftsführer von GEO, bezeichnet die Inhaftierung von Immigranten als Hauptsäule des anhaltenden Marktwachstums für private Anstalten. Das bundesstaatliche Segment des Marktes ist groß und wächst weiter. Zusätzlich zu den täglich ungefähr 33.400 Immigranten in den Haftanstalten des ICE berichtet das *Bureau of Prisons*, dass mehr als 54.000 seiner Insassen keine amerikanischen Staatsbürger sind. Nicht-Staatsbürger machen gegenwärtig die Hälfte der Verhaftungen durch *US Marshalls* aus. Ihre Zahl ist seit 2000 um 47 % gestiegen.

Die Anzahl an Personen, die durch den *US Marshals Service* in Haft gehalten werden und denen eine Anklage wegen illegaler Immigration droht, ist seit der Einführung des *North American Free Trade Agreement* explodiert, von 995 im Jahr 1994 auf 12.673 im Jahr 2008. Das *Department of Justice* hat 2005 sein Vorgehen gegen Immigranten wegen bundesstaatlicher Vergehen stark verschärft. *Operation Streamline*, ein Bundesprogramm der Bush-Regierung, das die Strafverfolgung von Immigranten ohne Papiere in bestimmten Gebieten entlang der mexikanischen Grenze zum Ziel hat, läuft unter der Obama Administration unverändert weiter.

Die Obama-Regierung verschärft auch andere Vollstreckungsmaßnahmen, die sich gegen Immigranten richten, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Die Initiative *Secure Communities* von Janet Napolitano vom *Department of Homeland Security* (DHS) zielt darauf ab, jeden Immigranten, der in ein Gefängnis eingewiesen wird, von ICE überprüfen und gegebenenfalls ausweisen zu lassen. *Secure Communities* startete vor ca. acht Monaten in Houston, Texas. In dieser Zeit wurden die meisten Personen, die an ICE zur Inhaftierung und Ausweisung weitergeleitet wurden, wegen Trunkenheit am Steuer oder geringfügigen Drogenbesitzes verhaftet – in den meisten Fällen lediglich Vergehen. Die Obama-Regierung hat für die Ausweitung des Programms in 2010 195 Mio. Dollar eingeplant. Im Juli 2009 – als es heftige Kritik hagelte wegen des „287g"-Programmes, das es staatlichen und lokalen Vollstreckungsbehörden gestattete, Verstöße gegen das zivile Immigrationsrecht durchzusetzen – schockte Napolitano Verteidiger von Immigrantenrechten mit der Ankündigung, das umstrittene Programm werde ausgeweitet.

An der Wall Street ist man überzeugt, dass die Politik der Obama-Regierung äußerst vorteilhaft ist für die Privatgefängniswirtschaft. Angesichts solch positiver Wachstumsindikatoren erwarten Analysten für CCA und Cornell einen Zuwachs von elf % und zwölf % pro Jahr für die nächsten fünf Jahre. Für die CEO-Gruppe wird ein Zuwachs von sogar 16 % pro Jahr vorausgesagt.

Kap. IV: Zusammenfassung

Dieser Bericht hat sich mit einer ganzen Bandbreite von Strategien befasst, die Alternativen zu Inhaftierung bieten und die Gefangenenzahlen verringern. Gleichzeitig unterstützen sie die Kommunen dabei, mehr Sicherheit, Gesundheit und Stabilität für ihre Bewohner zu erzielen.

Das US-Gefängnissystem ist wegen verschwenderischer, ineffektiver Gesetze und Strategien ins Unermessliche gewuchert. Sinkende Inhaftiertenzahlen in vielen Staaten zeigen Fortschritte an, aber die Vollzugskosten steigen weiter. Angesichts der gegenwärtigen Finanzkrise kann dies nicht so weitergehen. Bewährte Reformmodelle stehen zur Verfügung, aber die nächsten Jahre werden für die Gesetzgeber in den USA eine alles entscheidende schwierige Phase. Ich hoffe, dass sich die Staats- und Bundesbehörden in stärkerem Maße auf die positiven Trends und optimierten Verfahren einlassen und dass der wachsende Markt für Haftplätze für Immigranten zum Stillstand kommt.

1
Zuerst erschienen in: Kriminalpolitik gestalten: Übergänge koordinieren, Rückfälle verhindern, DBH-Materialien Nr. 63, Hrsg. vom Fachverband DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V., Köln 2010, ISBN: 978-3-924570-21-7.

Judith Greene
Strafrechtsanalystin und Gründungsmitglied von Justice Strategies
jgreene@justicestrategies.net

Neue Bücher

Wenn Jugendliche straffällig werden..
Ein Leitfaden für die Praxis

Hrsg.:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.

4. Aufl. 2010

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über das Feld „Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht" und ermöglicht Interessierten eine vertiefte Beschäftigung mit dem Thema.

Die Broschüre kann kostenfrei in der Geschäftsstelle der BAG-S unter TelNr. 02286685380 oder unter *info@bag-straffälligenhilfe.de* auch in größerer Stückzahl bestellt werden.

Expertenanhörung der EU-Kommisssion zu einem Grünbuch über den Justizvollzug

Gero Meinen

Seit Juli 2010 ist unter der Verantwortung der EU-Kommissionsvizepräsidentin Vivian Reding die neu gebildete Generaldirektion Justiz tätig. Die GD Justiz ist aus der GD „Justiz, Freiheit und Sicherheit" hervorgegangen, in der die Bereiche Inneres und Justiz bislang zusammengefasst waren. Mit der Betonung ihrer Eigenständigkeit hat die Justiz im Konzert der Generaldirektionen in Brüssel damit eine deutliche Aufwertung erfahren. Große Bedeutung für Kommissarin Reding und ihre GD erlangt dabei auch der Justizvollzug, begründet mit der Sorge, dass menschenrechtswidrige bzw. erniedrigende Haftbedingungen einen Verstoß gegen die Grundrechtecharta der EU und damit Hindernisse für die Durchführung von Maßnahmen wie z. B. den Europäischen Haftbefehl oder die Überstellung von Verurteilten zur Strafvollstreckung im Heimatland darstellten.

Als eine ihrer ersten Maßnahmen plant die GD Justiz die Herausgabe eines Grünbuchs im April 2011, das sich mit Fragen der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges befassen soll. Ein „Grünbuch" der EU-Kommission ist ein öffentlich zugängliches Dossier, mit dem eine Diskussion in und über einen bestimmten Politikbereich angestoßen werden soll. Es richtet sich nicht nur an die Regierungen der Mitgliedstaaten, sondern auch an Verbände, NGO's und interessierte Einzelpersonen. Mit dem Grünbuch soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv in den Beratungsprozess einzubringen. Am Ende eines solchen Prozesses können – müssen aber nicht - Legislativmaßnahmen der EU stehen, wobei noch nicht endgültig geklärt ist, ob der EU überhaupt Rechtsetzungskompetenz in auf diesem Gebiet zusteht. Zur Vorbereitung des beabsichtigten Grünbuchs hatte die EU-Kommission am 18. Oktober 2010 zu einer Anhörung geladen, an der von deutscher Seite aus Frau Tolzmann vom BMJ und ich als vom Strafvollzugsausschuss eingesetzter Ländervertreter teilgenommen haben. Neben Deutschland waren 15 weitere Mitgliedsstaaten vertreten, ebenso u.a. der Europarat, der CPT, amnesty international sowie zahlreiche Strafvollzugsexpertinnen und -experten von Hochschulen und NGO's.

Die Diskussion erstreckte sich im Wesentlichen auf folgende Fragen: Gibt es einen Mehrwert, wenn die EU Standards zu Mindesthaftbedingungen verbindlich für die Mitgliedsstaaten regelt und sollen womöglich die Höchstdauer der Untersuchungshaft sowie Mindestanforderungen der Haftprüfung unionsweit festgeschrieben werden? Sollten die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze „hartes" EU-Recht werden? Bedarf es eines weiteren Kontrollmechanismus der EU zur Überprüfung von Standards?

Natürlich kann die Diskussion eines ganzen Tages hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden. Als überwiegendes Votum der Anwesenden lässt sich aber festhalten: Fast alle Mitgliedsstaaten – so auch Deutschland – haben sich in der Anhörung gegen die Festschreibung EU-weit verbindlicher Standards – egal zu welcher der angesprochen Fragen – ausgesprochen. Trotz des einheitlichen Votums sind die maßgeblichen Gründe im Einzelnen verschieden. Für Deutschland, aber auch für Länder wie Irland, Schweden, Frankreich u.a., werden verbindliche Standards nicht zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Gefangenen führen. Das deutsche Recht der Untersuchungshaft und seine Ausprägung durch die Gerichte weist einen international wohl unerreichten Menschenrechtsstandard auf, denkt man z.B. an die Verteidigerbestellung, die grundsätzliche Höchstdauer von sechs Monaten oder die Möglichkeiten von Haftprüfung und Haftbeschwerde. EU-Standards werden dieses Niveau aufgrund der inhomogenen Bedingungen in den 27 Mitgliedsstaaten vermutlich nicht erreichen können, bergen andererseits aber die Gefahr, dass das Erreichte hierzulande wieder in Frage gestellt wird. In Staaten mit weniger weit entwickelten Standards resultiert die ablehnende Haltung natürlich umgekehrt aus der Furcht vor unerfüllbaren Anforderungen seitens der EU. Spannend war die Debatte um die Umsetzung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in verbindliches EU-Recht. War die Zurückhaltung der Mitgliedsstaaten ähnlich begründet wie bei den Fragen zur Untersuchungshaft, haben sich auch der Europarat und der CPT gegen entsprechende Überlegungen von EU-Seite ausgesprochen: Beide Organisationen haben überzeugend dargelegt, dass gerade der soft-law Charakter der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze es den Vertragsstaaten leichter macht, sich auf sie zu verständigen. Hierin liegt dann aber auch der Hebel für den CPT oder den EGMR, durch Berichte und Urteile langfristig auf eine Verbesserung der Haftbedingungen hinzuwirken. Dirk Van Zyl Smit, Professor an der Universität Nottingham und einer der Wegbereiter der Strafvollzugsgrundsätze, vertrat insoweit die These, dass diese in der gerichtlichen und gesetzgeberischen Praxis „angekommen" seien und eine weitere Verrechtlichung nicht nur nicht notwendig, sondern eher schädlich sei.

Einigkeit bestand darin, dass es neben den nationalen Stellen zur Verhütung von Folter und erniedrigender Behandlung nach dem OPCAT und

dem CPT keiner weiteren unabhängigen Gremien zur Überwachung von Menschenrechtsstandards bedürfe, eine bessere Koordinierung der Arbeit dieser Stellen und auch die Erarbeitung gemeinsamer best-practice-Strategien aber wünschenswert seien.

Abschließend sei resümiert: Der sehr deutlich zu spürende Wunsch der EU-Kommission, auch den Justizvollzug stärker zu verrechtlichen, fand bei den Mitgliedsstaaten, aber auch beim Europarat und beim CPT kaum positiven Widerhall. Das Grünbuch soll deshalb, so die Zusammenfassung des Vorsitzenden, sehr offen abgefasst werden und mehr Fragen stellen als Antworten geben. Aus deutscher Sicht ist dabei noch eines zu erwähnen: Unsere – auch im Vorfeld der Anhörung zum Ausdruck gebrachte – Bitte, Europa möge Gefangene als eigene Gruppe förderungsbedürftiger Personen/eigenständigen förderungsbedürftigen Personenkreis anerkennen und auch in Zukunft Projekte zur Reintegration von Strafgefangenen auflegen, um hierdurch nicht nur den Austausch der Vollzugsverwaltungen auf Arbeitsebene zu verbessern, sondern auch weiterhin Laborbedingungen zur Entwicklung von best-practice-Modelle zur besseren Reintegration von Haftentlassenen zu ermöglichen, wurde gehört und soll Eingang in das Grünbuch finden.

Dr. Gero Meinen
Leiter der Abteilung Justizvollzug
bei der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin
gero.meinen@senjust.berlin.de

Internationale Auszeichnung für Frieder Dünkel von der Universität Greifswald

Der Greifswalder Prof. Dr. Frieder Dünkel wurde mit dem International Award 2010 des International Juvenile Justice Observatory (IJJO) ausgezeichnet. Die Nichtregierungsorganisation würdigte damit Professor Dünkels „führende Rolle hinsichtlich der Forschung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts und seines speziellen Beitrags bei der Entwicklung von Internationalen Menschenrechtsstandards“ in diesem Bereich. Der Award wurde während einer Fachtagung in Rom erstmals verliehen.

In der Laudatio wurde auf die aktuellen vergleichenden Forschungen zum Jugendstrafrecht in Greifswald hingewiesen und insbesondere das aktuell von Frieder Dünkel herausgegebene vierbändige Werk „Juvenile Justice in Europe“ sowie ein weiteres Standardwerk, „Reforming Juvenile Justice“ hervorgehoben.

Frieder Dünkel war von 2006 bis 2008 wesentlich an der Formulierung der vom Europarat verabschiedeten Mindeststandards für jugendliche Straftäter in stationären oder ambulanten Sanktionen beteiligt. Das International Juvenile Justice Observatory (IJJO) ist eine weltweit im Sinne der Kinderrechte und der Fragen von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht agierende Nichtregierungsorganisation. Sie arbeitet in Europa eng mit den Gremien der Europäischen Union und des Europarates zusammen und dokumentiert aktuelle Entwicklungen auf einer Internet-Plattform.

Weitere Informationen:
International Juvenile Justice Observatory (IJJO)

Straßburger Gefängnis eröffnet Schönheitssalon für Häftlinge

Gesichtsmasken, Peelings und Massagen hinter Gittern – ein neu eröffneter Schönheitssalon im Straßburger Gefängnis macht es möglich. Ziel sei es, den weiblichen Gefangenen eine „Würde“ zurückzugeben, die viele für verloren hielten, erläuterte der Leiter der Haftanstalt, Alain Reymond, die Initiative – nach seinen Angaben eine Premiere in Frankreich. Der Kosmetiksalon wurde mit finanzieller Unterstützung des elsässischen Roten Kreuzes in einer ehemaligen Kinderkrippe des Gefängnisses eingerichtet.

Sanfte Farben, ein Kronleuchter und ein Spiegel sorgen für eine intime Atmosphäre, die die Gitter vor dem Fenster vergessen lässt. Das Angebot richtet sich an die rund 30 Häftlinge im Frauentrakt, die sich ein Mal im Monat kostenlos verwöhnen lassen können.

Initiiert wurde das Angebot von der Straßburger Kosmetikerin Julie Vogt. Sie habe im Regionalfernsehen eine Reportage über einen Friseur gesehen, der bereits seit drei Jahren regelmäßig ins Gefängnis komme. Auf seinen Rat hin habe sie sich an das Rote Kreuz gewandt, das 4000 Euro für die Einrichtung des Salons zur Verfügung gestellt habe. Die Kosmetikerin selbst arbeitet im Gefängnis ehrenamtlich – ein Mal im Monat öffnet sie den Salon.

www.ad-hoc-news.de

OLG Bamberg

Art. 119, BayStVollzG
(Anwaltliche Beratung im Disziplinarverfahren)

1. Einem Strafgefangenen steht im vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren das Recht zu, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen. Regelmäßig muss ihm auf sein Verlangen hin eine anwaltliche Beratung vor der nach Art. 113 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG durchzuführenden Anhörung, die der Gewährung rechtlichen Gehörs dient, gestattet werden.

2. Angesichts des Bedürfnisses nach einem zügigen Verfahrensablauf reicht es daher regelmäßig aus, wenn der Inhaftierte auf sein Verlangen hin den Rechtsanwalt vor der nach Art. 113 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG durchzuführenden Anhörung im Rahmen eines kurzfristig anzuberaumenden Besuchs oder jedenfalls telefonisch konsultieren kann

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 3. Mai 2010 – 1 Ws 145/10

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer verbüßte bis zum 8. Dezember 2009 eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt W. Dort verhängte die Anstaltsleitung am 16. Oktober 2009 gegen ihn wegen Missbrauchs der Notrufanlage am 10. Oktober 2009 sowie wegen seines Verhaltens bei der sog. Lebendkontrolle am 16. Oktober 2009 in miteinander verbundenen Disziplinarverfahren als Disziplinarmaßnahmen insgesamt zehn Tage Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Entzug des Fernsehgerätes sowie zehn Tage getrennte. Unterbringung während der Freizeit. Die Disziplinarmaßnahmen wurden vom 16. Oktober 2009 bis zum 25. Oktober 2009 vollzogen. Bezüglich des ihm vorgeworfenen Disziplinarverstoßes vom 10. Oktober 2009 machte der Inhaftierte zunächst Angaben und äußerte dann: „Ich verlange, dass ich mit meinem RA spreche“ (Bl. 12 d. A.). Ebenso machte der Strafgefangene bei seiner Anhörung hinsichtlich des Disziplinarverstoßes vom 10. Oktober 2009 am gleichen Tage geltend: „Ich möchte, bevor ich mich äußere, mit meinem RA sprechen. Bis dahin sage ich nichts“ (Bl. 16 d. A.). Die Beiziehung eines Rechtsanwalts wurde „angesichts des einfachen Sachverhalts“ (Bl. 17 d. A.). seitens der Anstaltsleitung für nicht erforderlich erachtet. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 hatte der damals noch in der Justizvollzugsanstalt Würzburg inhaftierte Verurteilte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinaranordnung verlangt. Dieser Antrag wurde von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Würzburg mit Beschluss vom 9. Februar 2010 (Bl. 22 ff. d. A.) als unbegründet zurückgewiesen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde wurde form- und fristgerecht eingelegt. Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Würzburg zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde muss schon regelmäßig dann angenommen werden, wenn elementare Verfahrensprinzipien verletzt wurden. Denn dies führt zu nicht mehr hinnehmbaren krassen Abweichungen in der Art und Weise der Ausübung der Rechtsprechung. Zudem ist die Gefahr einer Wiederholung gegeben, weil derartige Grundsätze in jedem Verfahren zu beachten sind. Zu den elementaren Verfahrensprinzipien gehören auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und das Rechtsstaatsprinzip, die für das strafvollzugliche Disziplinarverfahren in Art. 113 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG ihren Niederschlag gefunden haben. Danach bedarf es vor einer Disziplinaranordnung der Anhörung des Strafgefangenen.

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz enthält zwar keine Vorschrift über den Beistand eines Rechtsanwalts im strafvollzuglichen Disziplinarverfahren. Dennoch steht einem Strafgefangenen im vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren das Recht zu, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen (OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2002, S. 29; Arloth, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 106 Rdn. 2; Böhm/Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl. 2009, § 106 Rdn. 4; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008, § 106 Rdn. 3; Heghmanns, ZfStrVo 1998, S. 233; Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008, S. 431). Angesichts des strafähnlichen Charakters von Disziplinarmaßnahmen und des damit verbundenen nicht unerheblichen Eingriffs in die Freiheitsrechte von Betroffenen sowie der Bedeutung von Disziplinaranordnungen auch noch nach deren Vollstreckung im Rahmen zukünftiger strafvollzugsrechtlicher bzw. strafvollstreckungsrechtlicher Entscheidungen kann dem Rechtsstaatsprinzip nur Rechnung getragen werden, wenn der Gefangene sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen vermag. Deshalb darf dem von einem Disziplinarverfahren Betroffenen der Beistand eines Rechtsanwalts nicht versagt werden, denn zu den in einem Disziplinarverfahren zu beachtenden rechtsstaatlichen Prinzipien gehört es, dem inhaftierten die Möglichkeit zu geben, seine Verfahrensrechte mit der notwendigen Sachkunde wahrzunehmen und Einfluss zu nehmen auf den Gang und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens. Erachtet der Strafgefangene es für erforderlich, so steht ihm das Recht zu, sich zur sachgerechten Vertretung seiner Anliegen der Unterstützung eines Rechtsanwalts zu bedienen. Regelmäßig muss ihm auf sein Verlangen hin eine anwaltliche Beratung vor der nach Art. 113 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG

durchzuführenden Anhörung, die der Gewährung rechtlichen Gehörs dient, gestattet werden. Denn dann kann er noch effektiv auf das Verfahrensresultat Einfluss nehmen. Daher darf der Betroffene nicht darauf verwiesen werden, dass eine Anwaltsberatung auch noch in der Zeit nach der Disziplinaranordnung erfolgen mag.

Im strafvollzuglichen Disziplinarverfahren besteht allerdings ein besonderes Interesse an einer raschen Durchführung, damit sich – im Hinblick auf eine verhaltensbeeinflussende Wirkung der Reaktion im Erleben des Betroffenen – nicht der Zusammenhang von Pflichtverstoß und Reaktion verliert. Dies folgt auch aus Art. 111 Abs. 1 BayStVollzG, wonach Disziplinarmaßnahmen in der Regal sofort vollstreckt werden. Angesichts des Bedürfnisses nach einem zügigen Verfahrensablauf reicht es daher regelmäßig aus, wenn der Inhaftierte auf sein Verlangen hin den Rechtsanwalt vor der nach Art. 113 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG durchzuführenden Anhörung im Rahmen eines kurzfristig anzuberaumenden Besuchs oder jedenfalls telefonisch konsultieren kann (OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2002, S. 29; Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008, S. 431). Da im vorliegenden Fall der Strafgefangene explizit den Beistand eines Rechtsanwalts verlangte, ihm dies nicht ermöglicht wurde und er bezüglich eines Disziplinarverstoßes deshalb keine Angaben machte, stellt die Disziplinaranordnung der Leitung der Justizvollzugsanstalt Würzburg vom 16. Oktober 2009 eine verfahrensfehlerhafte Entscheidung dar. Die Disziplinaranordnung war deshalb aufzuheben.

2. Zwar führt die Rechtswidrigkeit der Disziplinaranordnung wegen der Verletzung einer Verfahrensvorschrift im Verfahren gem. § 109 ff StVollzG zur Aufhebung der Anordnung. Allerdings ist durch die verfahrensfehlerhafte Entscheidung der Anstaltsleitung deren Disziplinarbefugnis nicht verbraucht. Der Verfahrensfehler berührt nicht die Möglichkeit, nach Aufhebung der Disziplinarmaßnahmen und Behebung des Verfahrensmangels wiederum Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, wobei dann jedoch des Verschlechterungsverbot zu beachten bleibt. Das gilt auch für wie hier bereits vollstreckte Disziplinarmaßnahmen (OLG Hamm, ZfStrVo 1993, S. 315; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2002, S. 30).

OLG München

§ 13 StVollzG, Art. 14 BayStVollzG
(Urlaub im Ausland)

Urlaub kann nur innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gewährt werden.
Oberlandesgericht München, Beschluss vom 13. April 2010 – 4 Ws 144/09 (R)

Gründe :

I.

Der Antragsteller befindet sich aufgrund Urteils .des Landgerichts München I vom 8.5.2008, rechtskräftig seit demselben Tag, wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr seit dem 2.2.2009 zur Verbüßung einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten in Strafhaft in der JVA L. Seit Mitte Juli 2009 befindet sich der Antragsteller im offenen Vollzug. Er erhielt mehrfach Ausgang sowie Urlaube bewilligt und kehrte jeweils ohne Beanstandungen zurück. Der Wohnsitz und Lebensmittelpunkt des Antragstellers befindet sich 6 km von der österreichisch-bayerischen Grenze in X. Dort bewirtschaftet er zusammen mit seiner 66-jährigen Ehefrau einen kleineren landwirtschaftlichen Betrieb. Seit seiner Inhaftierung versorgt seine Frau den Hof, wo auch seine 93-jährige pflegebedürftige Mutter lebt. Mit Schreiben vom 15.9.2009 teilte die JVA dem Antragsteller auf dessen Anfrage vom 10.6.2009, in der er auf die Notwendigkeit seiner Mithilfe auf dem Hof hingewiesen und gebeten hatte, dies bei der Gewährung von Hafterleichterungen zu berücksichtigen, mit, dass Vollzugslockerungen sowie Urlaub nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert werden dürften. Die Möglichkeit, dass der Antragsteller den Familienbetrieb in X. unterstützen könnte, schloss die JVA aus. Hierauf beantragte er mit Schreiben vom 25.6.2009, es ihm zu gestatten, sich während der Dauer von Vollzugslockerungen (Urlaub etc.) bei seiner Familie in aufzuhalten. Dies lehnte die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.8.2009 ab. Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 4.9.2009, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut eingegangen am 7.9.2009, mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. JVA zu verpflichten, es ihm zu gestatten, sich während der Dauer. von Vollzugslockerungen (Urlaub) bei seiner Familie in X. aufzuhalten. Mit Beschluss vom 22.9.2009, dem Antragsteller zugestellt am 29.9.2009, verwarf die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut den Antrag.

II.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde erweist sich als unzulässig.
Allerdings liegen die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vor, denn die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die Urlaubsgewährung steht grundsätzlich im Ermessen der Vollzugsbehörde. Der Gefangene hat daher keinen Rechtsanspruch auf Urlaub, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (Calliess/Müller-

Dietz 11. Aufl. § 13 Rn. 3; Arloth StVollzG 2. Aufl. § 13 Rn: 4). Das Landgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die JVA dem Antragsteller zu Recht Urlaub außerhalb des Geltungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes versagt hat. Der Unterschied zwischen Vollzugslockerungen, § 11 StVollzG, Art 13 BaySt VollzG und Urlaub nach § 13 StVollzG, Art 14 BayStVollzG besteht darin, dass bei den Vollzugslockerungen Inhalt und Zweck sowie Art und Weise der Durchführung von der Vollzugsbehörde vorgegeben werden, während dagegen die inhaltliche Gestaltung des Urlaubs in der Regel dem Gefangenen als Feld seiner Erprobung in Freiheit überlassen bleibt (Calliess/Müller-Dietz aaO § 13 Rn. 2).

Urlaub unterbricht die Strafvollstreckung nicht. Zwar gewinnt der Gefangene in gewissen Grenzen seine Freiheit wieder, unterliegt jedoch im Übrigen während seines Urlaubs besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO § 13 Rn. 30). Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen (Art 16 Abs. 1 BayStVollzG) und kann den Urlaub jederzeit unter den in Art. 16 Abs. 2 BayStVollzG genannten Voraussetzungen widerrufen. Hieraus folgt, dass der hoheitliche Zugriff auf den Strafgefangenen jederzeit, auch während seines Urlaubs möglich sein muss. Auch wenn der Antragsteller sich lediglich in Österreich aufhalten würde, wäre diese hoheitliche Zugriffsmöglichkeit nicht mehr uneingeschränkt möglich und der Gefangene wäre zumindest für einen längeren Zeitraum dem hoheitlichen Zugriff entzogen, so dass dies mit dem Zweck des Urlaubs als Behandlungs- und Realisierungsmaßnahme nicht mehr in Einklang stünde. Das Landgericht ist deshalb, den gesetzlichen Regelungen des § 13 StVollzG, Art. 14 BayStVollzG folgend, zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass ausgehend von dem Richtliniencharakter der Verwaltungsvorschrift die JVA kein Ermessen ausgeübt hat und auch nicht ausüben durfte, als sie die Gewährung von Urlaub in X ablehnte. Die Kammer ist zu Recht der obergerichtlichen Rechtsprechung gefolgt, wonach – es sich hierbei nicht um eine die Ermessensausübung der Behörde regelnde Verwaltungsvorschrift, sondern um eine tatbestandsinterpretierende Richtlinie handelt, die sich auf die Beantwortung einer Rechtsfrage bezieht.

Trotz des Voranschreitens der europäischen Einheit ist die Entwicklung noch nicht so weit, dass die insoweit erforderlichen hoheitlichen Maßnahmen eines Staates auf dem Gebiet des anderen Staates unproblematisch möglich wären. Deutsche Vollzugsbehörden könnten daher nicht überprüfen, ob sich der Gefangene an Weisungen hält; auch ein unmittelbarer Zugriff bei Missbrauch der Vollzugslockerungen wäre nicht möglich. Der Senat schließt sich der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt (Beschluss vom 11.10.1994. NStZ 1995, 208) sowie der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle (Beschluss vom 13.2.2002 Gz 1 (3) Ws 510/01 zitiert nach Juris dort Rn. 10 und 11) an, wonach Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu §§ 11 und 13 StVollzG, Art. 14 BayStVollzG nicht die Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörde regelt, sondern eine tatbestandsinterpretierende Richtlinie darstellt, die sich auf die Beantwortung einer Rechtsfrage bezieht. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Klarstellung, unter welchen allgemeinen Vorabssetzungen überhaupt Urlaub nach Art. 14 BayStVollzG in Betracht kommen kann. Die Anwendung der Richtlinien liegt nicht im Ermessen der Behörde, sondern steht unter dem Vorbehalt, dass sie die Billigungder Rechtsprechung findet.

Soweit der Antragstelier vorträgt, die Ablehnung des Urlaubs verletze sein Resozialisierungsintresse sowie sein Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG auf Schutz von Ehe und Familie, ist festzuhalten, das – durch die Versagung von Urlauben im Ausland diese Rechte nicht mit der erforderlichen Eingriffstiefe betroffen sind. Als Ausgestaltung des Strafvollzugs verletzt die Versagung von Urlaub im Ausland nicht die Menschenwürde sowie die Grundrechte des Antragstellers. Insbesondere unterliegt das Grundrecht aus Art. 6 GG anerkanntermaßen den gesetzlichen Einschrankungen des Strafvollzugsgesetzes, § 196 StVoilzG, Art. 207 BayStVollzG. Auch Art. 8 EMRK ist nicht verletzt, denn der Eingriff, Vollzug der Strafhaft im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ist gesetzlich vorgesehen und notwendig zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

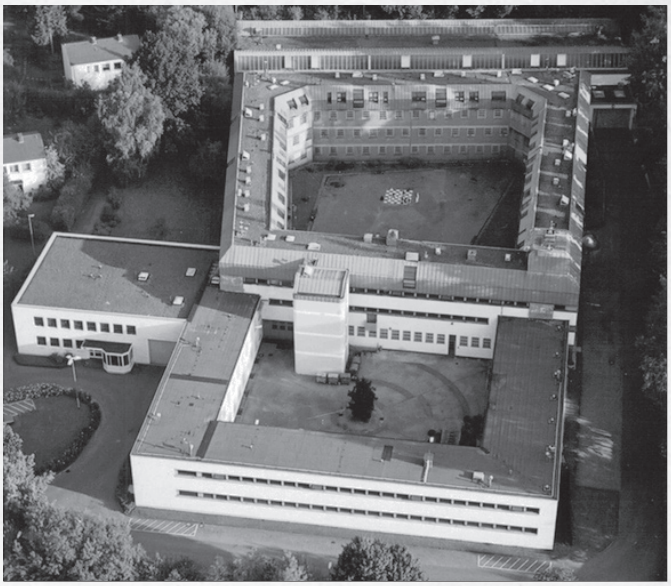

Sozialtherapeutische Anstalt,
Hauptsitz Fuhlsbüttel 2010

Außenstelle Bergedorf 2010

Bücher

ICH GEGEN AMERIKA

Ein deutscher Anwalt in den Fängen der US-Justiz
Reinhard Berkau
(Rohwolt Taschenbuch Verlag, 72 Seiten € 8,95,-)

Zwei Jahre lang saß der Hamburger Rechtsanwalt Reinhard Berkau unschuldig in verschiedenen Gefängnissen der USA (New York, Atlanta, Oklahoma, Lubbock, Pecos, Oakdale, Miami und Fort Lauderdale). Er beschreibt seine Ängste, die völlig fremden und ungeschriebenen Gefängnisregeln, den häufig schockierenden Gefängnisalltag und die undurchschaubaren Hierarchien in der Subkultur der Gefangenen und im Personal. Die schlimmsten Erlebnisse müssen wohl die überfallartige Verhaftung durch das FBI im Jahre 2006 und ein absurdes Geschworenenurteil gewesen sein. Letzteres kam zustande,weil er auf „Nicht Schuldig" plädiert hatte.

Der Autor berichtet auch über das nach seinen Erfahrungen und Erkenntnissen sowohl menschlich als auch wirtschaftlich unsinnige Strafsystem. Dabei gehe es nicht im Geringsten um Resozialisierung, sondern ausschließlich darum, die Straftäter unschädlich zu machen und die Familien zu zerstören. Berkau beschreibt auch sehr detailliert und kenntnisreich das „Big Business" mit der privaten und staatlichen Gefängnisindustrie. 2,3 Millionen Menschen seien damit beschäftigt, Kriminelle festzunehmen, hinter Gitter zu stecken und damit monatlich insgesamt 8,1 Milliarden Dollar zu verdienen. Berkau teilt auch interessante Fakten und Zahlen zur Gefängnispopulation in den USA mit. Der Autor macht deutlich, wie fundamental sich Recht und Praxis der USA von europäischen Rechtsstandards unterscheiden. Hinzuweisen ist noch auf das Glossar (Seite 254 ff.), das die wichtigsten Begriffe auf Englisch und Deutsch enthält.

Das Buch ist spannend, lehrreich und durchaus aktuell. Ich kann es jedem empfehlen, der sich für die Justiz in den USA interessiert.

Harald Preusker

Evaluation des Justizvollzugs

Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie
Horst Entorf/Susanne Meyer/
Jochen Möbert (2008)
(Physica-Verlag, Heidelberg, € 84,95)

Evaluation ist eines der wichtigsten Schlagwörter im strafvollzugspolitischen Diskurs der letzten Jahre. Es bedeutet zunächst nichts weiter als Bewertung: Bewertung eines Arbeitsergebnisses und der unternommenen Schritte dorthin, sogar wie hier Bewertung ganzer Organisationen. Ziel solcher Evaluation ist, Handlungswissen für die – auch politische – Praxis bereit zu stellen. Anders formuliert, statt durch Alltagstheorien, die nicht bewiesen sind, wie z. B. „viel hilft viel" soll das Handeln durch empirisch begründetes,„evidenzbasiertes" Wissen geleitet werden.

Das Hauptproblem fast jeder Evaluation ist, dass sich oft nicht gut unterscheiden lässt, was Wirkung des Programms oder der Maßnahme ist, oder genauer, welche Wirkung man dem Programm oder der Maßnahme vertretbarer Weise zuschreiben kann. Denn im sozialen Leben gibt es nur sehr selten immer und unmittelbar wirksame Ursachen. So führt eine bestimmte Behandlung bei dem Einen zum Erfolg, bei dem Anderen nicht. Auch ist schwer zu kontrollieren, ob eingetretene Effekte eventuell auf anderen Einflüssen als der untersuchten Maßnahme beruhen. Im Strafvollzug könnte es neben den Behandlungsprogrammen z.B. der positive Einfluss der Eltern oder Freundin des Gefangenen, aber auch der negative Einfluss von Mitgefangenen sein, der Wirkungen zeitigt. Und gerade im Vollzug ist immer außerdem die Frage zu stellen, ob neben der angestrebten Hauptwirkung, einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung, auch unerwünschte Nebenwirkungen eintreten, etwa das Verlernen der Selbstversorgung.

Evaluation setzt voraus, dass Daten erhoben und bewertet werden. Das führt manchmal dazu, dass man sich darauf beschränkt, leicht zu erlangende Daten zu sammeln, oder solche über leicht messbare Sachverhalte wie z. B. die Zahl der Fluchtfälle oder die Ausgaben für das Personal. Bei der Verwertung der Daten entsteht dann die Gefahr der Fehlsteuerung, weil eventuell nur die Prozessqualität, die sog. Effizienz, verbessert wird, nicht jedoch die Zielerreichung, die sog. Effektivität. Bildlich gesprochen: Der Karren wird besser geschmiert. Er fährt jetzt schneller sowie ohne störendes Quietschen, freilich immer noch in die falsche Richtung.

Trotzdem: Ohne Datenerhebung keine Evaluation und keine verlässliche Aussage über die Effektivität einzelner vollzuglicher Maßnahmen oder der gesamten Vollzugsorganisation. Denn selbstverständlich bedarf der Strafvollzug der Überprüfung, ob der gesetzlich angestrebte Zweck – Rückfallverhütung – in der Praxis auch erreicht wird. Und es ist auch wichtig zu wissen, wie viel Geld im Strafvollzug ausgegeben wird und wofür das erfolgt.

Somit ist zu begrüßen, dass durch Entorf und Mitarbeiter der Versuch einer, wie es vielversprechend heißt, „in diesem Umfang wohl bisher einmaligen Evaluation des deutschen Strafvollzuges" unternommen wurde. Dessen Erfolgsziel wird in Übereinstimmung mit den geltenden Strafvollzugsgesetzen wie auch der Rechtsprechung des BVerfG gesehen in dem maximal erzielbaren Nutzen für die Gesellschaft im Sinne von Schutz vor Kriminalität und Rehabilitation der Verurteilten. Im Weiteren werden aber leider überwiegend ökonomische Fragestellungen erörtert und versucht, „ein möglichst umfassendes Abbild der entstehenden Kosten- und Nutzenkomponenten zu gewinnen". Die den Praktiker besonders interessierenden Fragen „what works"

und nach der Zielerreichung werden damit nur zum Teil behandelt.

Das Buch ist in vier Kapitel gegliedert:

- Vorüberlegungen zur Evaluation des deutschen Strafvollzuges,
- Ergebnisse einer Inhaftierten- und Bevölkerungsbefragung,
- Ergebnisse der Befragung von Anstaltsleitungen und
- Analyse der finanziellen Gegebenheiten des Justizvollzugs anhand der Haushaltspläne der Länder.

Mangels einer zu Grunde gelegten, genuin kriminologischen Theorie wird man die Studie als eine rechtstatsächliche Untersuchung mit überwiegend ökonomisch bestimmten Fragestellungen ansehen können. Steht sie doch offensichtlich unter den eher alltagstheoretischen Prämissen, dass Kriminalität nichts anderes als eine Eigenschaft bestimmter Menschen sei, durch strafgerichtliche Verurteilung festgestellt, die man außerdem durch oder jedenfalls im Gefängnis behandeln kann. Demgemäß wird Kriminalität nahezu immer mit Verurteilung, manchmal sogar mit Inhaftierung gleich gesetzt. Dieser Mangel an theoretischen kriminologischen Grundlagen zeigt sich am deutlichsten bei der durchgeführten vergleichenden Befragung der Inhaftierten aus zahlreichen (und im Hinblick auf ihre jeweilige Zweckbestimmung auch recht unterschiedlichen!) Justizvollzugsanstalten und deren Vergleich mit einer Kontrollgruppe aus der „Normalbevölkerung". Deren Mitglieder sind allerdings im Schnitt etwa 3 Jahre älter, haben häufiger die deutsche Staatsangehörigkeit und sind weitaus seltener Muslime als die Inhaftierten – also gerade nicht gut vergleichbar. Mit diesem Instrument soll die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern unter den Gegebenheiten herkömmlicher Inhaftierung sowie die Präventionswirkung von Inhaftierungsmaßnahmen analysiert werden und sollen „Charakteristiken der Straftäter" erfasst werden, die „Determinanten zur Erfassung dieser Größen" darstellten.

Die Datenbasis der Studie besteht damit aus

1. einer bundesweiten Befragung von Gefangenen in 31 deutschen Justizvollzugsanstalten, die 1771 auswertbare Fragebögen erbrachte,
2. der Befragung einer Kontrollgruppe aus der „kriminell unauffälligen" Bevölkerung mit 1193 auswertbaren Fragebögen,
3. der Befragung von 31 Anstaltsleitungen und
4. der Auswertung der Haushaltspläne der Bundesländer in Bezug auf den Justizvollzug.

Der mit Hilfe der Inhaftierten- und Kontrollgruppenbefragung unternommene Versuch, die Zielerreichung des Strafvollzugs aus der Einschätzung der Inhaftierten einerseits und „der kriminell unauffälligen Bevölkerung" (mittels Befragung der Kontrollgruppe!) andererseits ableiten zu wollen, überzeugt schon vom Ansatz her nicht. Man mag darüber streiten, ob – wie in der klassischen Rückfallforschung – die im Bundeszentralregister eingetragenen Wiederverurteilungen die entscheidenden Informationen über die Wirksamkeit des Vollzuges als Ganzes liefern oder ob man sich angesichts der zahlreichen intervenierenden Faktoren vor und nach dem Vollzug mit der Messung des Entwicklungsfortschritts während der Vollzugszeit begnügen sollte (so Obergfell-Fuchs/Wulf FS 2008 S. 231): Sich ausschließlich auf nicht näher substantiierte Meinungen unmittelbar von der Maßnahme Betroffener (der Gefangenen) oder nicht unmittelbar Betroffener (der „Normalbevölkerung") zu stützen reicht sicher nicht aus. Denn damit wird weder Rückfall noch Entwicklungsfortschritt gemessen, sondern allenfalls in bestimmten und dazu noch nicht einmal repräsentativen Teilen der Bevölkerung geglaubter oder empfundener Nutzen. Das aber ist keine Antwort auf die Frage nach der Zielerreichung, also der Effektivität des Strafvollzugs, ebenso wenig auf die Frage nach seiner Effizienz. Allenfalls die Akzeptanz des Strafvollzugs wird solcher Art gemessen, und dazu noch in für die Allgemeinheit wenig repräsentativen Gruppen.

Interessantere Ergebnisse ergibt da schon die durchgeführte Anstaltsleitungsbefragung, wenngleich auch hier im wesentlichen Meinungen und Einschätzungen abgefragt wurden. Einigermaßen aussagekräftig erscheint immerhin der Personalvergleich der Anstalten, bezogen auf 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung. Solche Daten standen allerdings bereits aus früheren Antworten auf parlamentarische Anfragen zur Verfügung. Dies gilt ebenso für einen Vergleich der sächlichen Ausstattung der Anstalten.

Als mit dem wissenschaftlichen Instrumentarium der Volkswirtschaftslehre an besten leistbar erweist sich der Vergleich der Länderhaushalte in Bezug auf den Strafvollzug. Der hier durchgeführte stützt sich auf die zwar durchweg zuverlässige, aber keineswegs immer vergleichbare Datengrundlage der Länderhaushaltsgesetze. Dies zeigt sich, wenn man die Tageshaftkosten in den Bundesländern vergleichen möchte, was grundsätzlich sinnvoll ist. Schwierigkeiten entstehen schon dadurch, dass in den alles dominierenden Personalkosten in manchen Ländern Kosten zur Beihilfe der Beamten in Krankheitsfällen, Rückstellungen für Versorgungsleistungen, Kosten für Baumaßnahmen und Bauunterhaltung enthalten sind, in anderen nicht. Trotzdem ist ein Vergleich nach Einrechnung der meisten dieser Unterschiede sinnvoll. Dabei bleiben dann immer noch manche Besonderheiten vernachlässigt, etwa dass der bayerische Justizvollzug viel geringere Kosten für Gefangenentransporte hat als andere Länder, weil dort dafür grundsätzlich die Polizei zuständig ist. Er ergibt, dass die Haftkosten pro Tag und Gefangenen im Zeitraum der Jahre 2001 bis 2003 in Hamburg mit 91 € und Schleswig-Holstein mit 90 € am höchsten, in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Sachsen mit 70 € und Bayern mit 62 € pro Tag am niedrigsten gewesen sind. Das von Entorf und Mitarbeitern daraus und aus weiteren Daten errechnete Nord-Süd Gefälle ist zwar

augenfällig, dürfte jedoch wesentlich auf die günstigere Personalausstattung der nördlichen Bundesländer zurückzuführen sein.

Da der wichtigste Teil der Kosten des Strafvollzugs die Personalkosten sind, ist der Personalstellenvergleich zwischen den Landesjustizverwaltungen (bezogen auf 100 Haftplätze) besonders instruktiv. Unter diesem Gesichtspunkt leistet sich das reiche Baden-Württemberg den billigsten Strafvollzug, das arme Thüringen den teuersten. Über die Qualität besagt das natürlich kaum etwas. Für den Insider aufschlussreich ist die Stellenverteilung nach Funktion und Diensten in den Bundesländern, die teilweise erstaunliche Unterschiede zu Tage bringt. Auch die Personalkostenaufstellung in 1000 € pro 100 Haftplätze zeigt erneut, dass man insoweit in Baden-Württemberg mit am sparsamsten, in Berlin am ausgabefreudigsten ist.

Fazit: Die Studie imponiert mit großen Mengen statistischen Datenmaterials, allerdings z. T. auch mit unsinnigen Datensammlungen und -vergleichen. Noch so komplexe statistische Berechnungen bleiben ja nutzlos, wenn die Datengrundlage oder der theoretische Ansatz unzureichend ist. So wird etwa die Zahl der Haftplätze einer JVA mit der Zahl der Inhaftierten gleichgesetzt, obwohl kurz zuvor festgestellt wurde, dass die Auslastungsquote der Anstalten zwischen 57% und 119 % variiert.

Das Buch ist sprachlich nicht gerade leicht lesbar, manchmal schwer verständlich formuliert. Zahlreiche einander widersprechende Feststellungen verunsichern den Leser. Auch die Schlussredaktion erscheint nicht zufriedenstellend. Damit ist die Studie eigentlich nur brauchbar für sowohl gut vorinformierte als auch kritische Insider. Weder sinnvoll noch wohl überhaupt lesbar ist sie für andere am Strafvollzug Interessierte. Fast ein bisschen schade im Hinblick auf die eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen!

Dr. Joachim Walter

Politik trifft Praxis

Landtag NRW / Enquetekommission „Prävention“ (Hrsg.) (2010): Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Man mag beklagen, dass erst im November 2006 ein jugendlicher Strafgefangener in der JVA Siegburg durch seine Mitgefangenen zu Tode gebracht werden musste, bevor nach Abschluss der Arbeit eines mit dem Sachverhalt befassten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der Landtag von Nordrhein- Westfalen im Juni 2008 mit einstimmigem Beschluss aller Fraktionen die Enquetekommission „zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in NRW“ einsetzte. Der Beschluss umfasste folgenden Auftrag: Die Erkennung und die Beseitigung von strukturellen Risikofaktoren für Jugenddelinquenz (primäre und sekundäre Prävention) sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für eine „ optimierte Ausgestaltung von bestehenden und der Entwicklung neuer Maßnahmen der Strafe und Erziehung delinquenter Jugendlicher“.

Nach nur 18monatiger Arbeit legte die Enquetekommission im März 2010 ihren 246seitigen Abschlussbericht vor. Im Abschnitt „Grundlagen“ werden die Bedingungszusammenhänge dissozialen Verhaltens von jungen Menschen dargestellt und Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung beschrieben. Im Kapitel „Primäre Prävention“ werden die Möglichkeiten der frühen Hilfen, der kommunalen Steuerung und der Vernetzung von Hilfen sowie das Thema Medien geschildert.

Im Bereich „sekundäre Prävention“ wird insbesondere die Schnittstellenproblematik der Jugendhilfe zur Jugendstrafrechtspflege und auch zur Kinder- und Jugendpsychiatrie beschrieben.

Im „tertiären“ Bereich werden das Diversionsverfahren, der Jugendarrest, der Jugendstrafvollzug sowie die Anforderung an die Nachsorge bzw. die Übergangsbegleitung thematisiert. Hier wird auf die besonderen Probleme junger Mehrfach- und Intensivtäter, der Suchtkranken und jugendlicher Sexualtäter eingegangen.

Neben diesen theoretischen Abhandlungen enthält der Abschlussbericht im letzten Kapitel „Handlungsempfehlungen“ für den Umgang mit Gewalt, Aggression sowie Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Der Enquetebericht enthält für alle Fachrichtungen, die die Entwicklung junger Menschen vom Kindes- bis zum Heranwachsendenalter begleiten, im ersten Teil wesentliche Informationen, die für ein tieferes Verständnis dieser Arbeit erforderlich sind. Die Handlungsempfehlungen, die den Grundkonsens formulieren, dass Prävention immer besser ist als Intervention, enthalten alltagstaugliche Vorgaben, für die in der Kommune aber auch auf Landesebene verantwortlichen Politiker. Sie beschreiben zudem eine ressourcenorientierte Förderung von Kindern und Jugendlichen, die ganzheitlich und vernetzt sein sollte.

Abgeschlossen wird der Enquetebericht von einem Literaturverzeichnis, das als Fundgrube für alle der in der „Jugendarbeit im weiteren Sinne“ Tätigen zu dienen geeignet ist. Abgerundet wird der Bericht mit einem Glossar, in dem die wesentlichen einschlägigen Fachbegriffe erläutert werden.

Insgesamt stellt der Enquetebericht ein informatives Kurz- Kompendium dar, das alle Basics enthält, über die mit dem Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden betrauten Menschen informiert sein sollten. Die gewonnenen Erkenntnisse erstrecken sich im Übrigen nicht nur auf das Bundesland NRW. Den bei der Erarbeitung des Berichtes angehörten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis gebührt hierfür ein besonderer Dank. Insgesamt sollte der Enquetebericht, der für 20 € beim Landtag NRW zu beziehen ist, zur Pflichtlektüre aller mit Jugendarbeit im weitesten Sinne Befassten – sowohl in der Praxis aber auch in der Politik – gehören.

Michael J. Mentz

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber
Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden anerkannt

Geschäftsstelle
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbächer
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender
Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender
Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis
Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 0 30/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Internationales
Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z
Stephanie Pfalzer
Telefon 0 94 21/545-401
stephanie.pfalzer@web.de

A bis Z
Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation
Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage
Lennart Bublies

Layout und Satz
Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen
Verena Reusch
Telefon 0 83 21/6 76 89 63
Mobil 0151/56912715
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen
Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung gestellt werden. Datenträger vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise
alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine inhaltliche Verantwortung.

Bild Steckbriefe (Hintergrundbild):
© Christian Nitz / Fotolia.de

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Nutzen Sie das Online-Bestellformular auf unserer Homepage:
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 1/2011:

Thema: Angst

Niedersächsisches Justizministerium

Die JVA Bremervörde wird die erste in öffentlich-privater Partnerschaft errichtete und betriebene Justizvollzugsanstalt des Landes Niedersachsen. Der Baubeginn ist für 2011 geplant, sie wird voraussichtlich Anfang 2013 ihren Betrieb aufnehmen. Während der Bauphase ist ein Aufbaustab bei dem Niedersächsischen Justizministerium gebildet, der unmittelbar der Abteilungsleitung „Justizvollzug" zugeordnet ist.

Für die Mitarbeit im Aufbaustab und für die spätere Tätigkeit bei der JVA Bremervörde sucht das Niedersächsische Justizministerium:

a) Referent/Referentin im Aufbaustab und zukünftige Leiterin bzw. zukünftiger Leiter der JVA Bremervörde

Aufgaben:

- Erarbeitung eines Kooperationsmodells mit dem privaten Investor auf der Grundlage des Vertragswerks,
- Erarbeitung einer Organisationsstruktur und eines Personal- und Vollzugskonzepts für die zukünftige Anstalt sowie Definition der Schnittstellen zu den privatisierten Aufgaben,
- Begleitung der Bauplanung und -ausführung sowie der Projektorganisation,
- Leitung der JVA Bremervörde nach Inbetriebnahme,
- Team- und Organisationsentwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Anforderungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Masterstudiengang oder entsprechende Qualifikation) vorzugsweise in Rechtswissenschaften, Psychologie oder Betriebswirtschaft.
- Voraussetzung für den zukünftig im Blick der Öffentlichkeit stehenden Dienstposten der Anstaltsleiterin/des Anstaltsleiters ist eine mehrjährige Erfahrung als Führungskraft im Justizvollzug.
- Neben einer strategischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenz werden ausgeprägte Organisations- und Führungsfähigkeiten erwartet.
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Engagement und Kreativität bei der Gestaltung neuer leistungsfähiger Strukturen im niedersächsischen Justizvollzug sind unverzichtbar.

Der Dienstposten der Anstaltsleiterin/des Anstaltsleiters ist mit A 16 BBesO bewertet.

b) Bearbeiterin/Bearbeiter im Aufbaustab und zukünftige Fachbereichsleitung Finanzen und Versorgung bei der JVA Bremervörde

Aufgaben:

- Entwicklung eines finanztechnischen Evaluationskonzepts für die JVA Bremervörde,
- Kontinuierlichen Überprüfung der Auswirkungen der Bauplanung und -ausführung auf das Finanzierungskonzept
- Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Organisationsstruktur und eines Personal- und Vollzugskonzepts für die zukünftige Anstalt sowie Definition der Schnittstellen zu den privatisierten Aufgaben,
- Prüfung und Feststellung der Leistungsverrechnung mit dem SBN für die Begleitung der Bauplanung- und -ausführung,
- Übernahme der Fachbereichsleitung Finanzen und Versorgung nach Inbetriebnahme der JVA Bremervörde,
- Aufbau eines Finanzcontrollings für die Privatisierungsbereiche

Anforderungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium vorzugsweise der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz (ehemals gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst)
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Kosten- und Leistungsrechnung und im Controlling als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter Finanzen in einer Justizvollzugseinrichtung oder aus vergleichbaren Tätigkeiten in anderen Verwaltungsbereichen.
- Organisations- und Führungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Engagement und Kreativität bei der Gestaltung neuer leistungsfähiger Strukturen im niedersächsischen Justizvollzug sind unverzichtbar.

Der Dienstposten der Fachbereichsleitung Finanzen und Versorgung ist bis zur BesGr. A 13 bewertet

c) Bearbeiterin/Bearbeiter im Aufbaustab und zukünftige Fachbereichsleitung Sicherheit bei der JVA Bremervörde

Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Bauplanung und -ausführung
- Zusammenarbeit mit dem SBN
- Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes, eines Sicherheitscontrollings, von Alarm- und Sicherungsplänen sowie der Einsatzakte für die JVA Bremervörde unter Berücksichtigung der Schnittstellen zum privaten Auftragnehmer,
- Übernahme der Fachbereichsleitung Sicherheit der JVA Bremervörde
- Überprüfung der Einhaltung der Service-Level-Agreements (SLA)

Anforderungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium vorzugsweise der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz (ehemals gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst)
- Kenntnisse und Erfahrungen als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter Sicherheit oder als Vollzugsabteilungsleiterin oder -leiter in einer Justizvollzugseinrichtung
- Organisations- und Führungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Engagement und Kreativität bei der Gestaltung neuer leistungsfähiger Strukturen im niedersächsischen Justizvollzug sind unverzichtbar.

Der Dienstposten der Fachbereichsleitung Sicherheit ist bis zur BesGr. A 12 bewertet.

Alle ausgeschriebenen Dienstposten sind nicht teilzeitgeeignet. Sie sind ab Januar 2011 zu besetzen. Dienstsitz ist zunächst Hannover und voraussichtlich ab 2012 Bremervörde. Für Fragen steht Herr Paustian, Tel. 0511 120 / 5228, gerne zur Verfügung.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Positionen der Landesverwaltung zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **10.01.2011** auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 a, 30169 Hannover zu richten.

ENFORCER.DE
Bekleidung - Ausrüstung - Technik

fon: 07251 / 96510
fax: 07251 / 965114

SEK Zugriffshandschuh, schnitthemmend

Dünner, griffiger Echt-Leder Handschuh mit schnitthemmender und stichhemmender Einlage aus superleichtem Spectra.

Größen: XS - 3XL (6-12) | Schwarz

Best-Nr.: **4543** € 47,00

Entspricht den CE Vorschriften:
TÜV geprüft, EN388, EN 420

Abriebfestigkeit:	Klasse 3	(von 0-4)
Schnittfestigkeit:	Klasse 5	(von 0-5)
Weiterreißfestigkeit:	Klasse 4	(von 0-4)
Durchstichfestigkeit:	Klasse 1	(von 0-4)

www.tuv.com TÜVRheinland ID:0000026219 GS geprüfte Sicherheit CE

Adidas GSG 9-2 Stiefel

Der GSG 9-2 ist die Weiterentwicklung des Klassikers GSG 9. Neu ist das Klimasystem mit saumversiegelter Klima Pro Membrane und somit wasserresistent. Verbesserte TRAXION -Sohle, die griffig und rutschfest ist. Mit bequemer Klima-Innensohle, Stabilisatoren und Auftrittsdämpfung versehen. Großer, sicherer Arbeitsradius und somit auch für taktische Einsätze wie Abseilen sehr geeignet.

Rutschfeste Sohle
DIN EN 344-1. 4.3.4

Best.-Nr. **4613** € 164,95

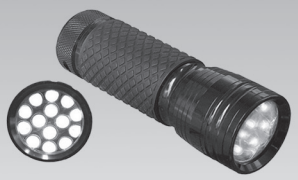

Superhelle LED-Lampe

Aus Aluminium mit 14 LED's 105 mm lang, 30/34 mm Durchmesser Best.-Nr. **7756**

€ 164,95

Justiz-Bär

15 cm, Best.-Nr. 7756 € 11,99

Ausrüstung und Bekleidung auf 225 Seiten

ENFORCER®
PÜLZ GMBH

www.ENFORCER.de

Ubstadter Straße 36
76698 Ubstadt-Weiher
Telefon: 07251 / 96510
Telefax: 07251 / 965114
E-Mail : info@enforcer.de
Filiale Berlin: Rankestraße 14

STRAFVOLLZUG VON A-Z

Kostenlose Beilage zu **Forum Strafvollzug**

Mit der Sammlung **Strafvollzug von A-Z** wollen wir einen Beitrag leisten zur Erklärung von zentralen Begriffen des Justizvollzuges sowie der Straffälligenhilfe.

In jeder Ausgabe werden etwa 8 Begriffe näher erläutert, zum Teil mit Hinweisen zu gerichtlichen Entscheidungen oder sonstigen Vertiefungen.

Wir sprechen mit diesem Service insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die sich noch in der Ausbildung befinden. Durch das Herausnehmen und Sammeln der Einlagen entsteht ein „Fachlexikon", das fortlaufend ergänzt werden kann und auch für erfahrene Fachkräfte wertvoll ist.

Die Stichworte gliedern sich im Wesentlichen in drei Kategorien:
- Grundbegriffe (zentrale, übergeordnete Begriffe des Strafvollzugs)
- Praxisbegriffe (Alltägliches aus der Praxis des Strafvollzugs, oftmals in Übersichten oder Schemata)
- Rechtsprechung (aktuelle Rechtsprechung, verständlich und auf den wesentlichen Entscheidungsinhalt aufgearbeitet).

A-Z wird jedem Heft beigelegt, den Ordner können Sie gesondert für 6,50 EUR zzgl. Versand bestellen.

Ideal für Aus- und Weiterbildung

Übrigens ...

... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur 8,00 € an.

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von 30,50 € inclusive Silberprägung.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung.

Druckerei & Buchbinderei der JVA Heimsheim
Mittelberg 1
71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 4 10 Fax: - 4 11
E-Mail: druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de